



Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Von der 20. Sitzung angenommener Text

Erläuternder Bericht

Trevor Hartley & Masato Dogauchi

Herausgegeben vom Ständigen Büro der Konferenz

Ständiges Büro, 6 Scheveningseweg 2517 Den Haag, Niederlande, Telefon
+31 (70) 363 3303, Fax +31 (70) 360 4867, E-Mail secretariat@hcch.net,
Internetseite <http://www.hcch.net>

Übereinkommen

Text des am 30. Juni 2005 in der 20. Sitzung unterzeichneten Übereinkommens

Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen*

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, –

in dem Wunsch, den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern,

in der Überzeugung, dass eine solche Zusammenarbeit durch einheitliche Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen verstärkt werden kann,

in der Überzeugung, dass eine solche verstärkte Zusammenarbeit insbesondere eine internationale Rechtsgrundlage erfordert, die Sicherheit bietet und die Wirksamkeit ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen den Parteien von Handelsgeschäften gewährleistet und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, die in Verfahren auf der Grundlage solcher Vereinbarungen ergehen –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist bei internationalen Sachverhalten auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden.

(2) Für die Zwecke des Kapitels II ist ein Sachverhalt international, es sei denn, die Parteien haben ihren Aufenthalt im selben Vertragsstaat und die Beziehung der Parteien sowie alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf, wobei der Ort des vereinbarten Gerichts unbeachtlich ist.

* Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz im Jahr 2006 abgestimmte Übersetzung.

(3) Für die Zwecke des Kapitels III ist ein Sachverhalt international, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geltend gemacht wird.

Artikel 2 Ausschluss vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen,

- a) bei denen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (ein Verbraucher), Vertragspartei ist;
- b) die sich auf Arbeitsverträge, einschließlich Kollektivvereinbarungen, beziehen.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;
- b) Unterhaltspflichten;
- c) andere familienrechtliche Angelegenheiten, einschließlich der ehelichen Güterstände und anderer Rechte oder Pflichten aus einer Ehe oder aus ähnlichen Beziehungen;
- d) das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts;
- e) Insolvenz, insolvenzrechtliche Vergleiche und ähnliche Angelegenheiten;
- f) die Beförderung von Reisenden und Gütern;
- g) Meeresverschmutzung, Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, große Haverei sowie Notschlepp- und Bergungsdienste;
- h) kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten;
- i) die Haftung für nukleare Schäden;

- j) Ansprüche aus Körperverletzung, die von natürlichen Personen oder in deren Namen geltend gemacht werden;
- k) außervertragliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Sachschäden;
- l) dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen;
- m) die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe;
- n) die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;
- o) die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, es sei denn, die Klage wird auf die Verletzung eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags, der sich auf solche Rechte bezieht, gestützt oder hätte auf die Verletzung dieses Vertrags gestützt werden können;
- p) die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine nach Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich als Vorfrage auftritt und nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Insbesondere ist ein Verfahren vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine nach Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich aufgrund einer Einwendung auftritt und nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.

(5) Verfahren sind vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei ist.

(6) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen.

Artikel 3 Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

- a) "Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung" bezeichnet eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die den Erfordernissen des Buchstaben c genügt und in der die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats unter Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte zu dem Zweck benannt werden, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden;
- b) eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats benannt werden, gilt als ausschließlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben;
- c) eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung muss wie folgt geschlossen oder dokumentiert sein:
 - i) schriftlich oder
 - ii) durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen;
- d) eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Die Gültigkeit der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist.

Artikel 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet "Entscheidung" jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wie ein Urteil oder einen Be-

schluss, sowie den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss (auch eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme gilt nicht als Entscheidung.

(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens hat eine rechtliche Einheit oder eine Person, die keine natürliche Person ist, ihren Aufenthalt in dem Staat,

- a) in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat;
- b) nach dessen Recht sie gegründet wurde;
- c) in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder
- d) in dem sie ihre Hauptniederlassung hat.

Kapitel II - Zuständigkeit

Artikel 5 Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts

(1) Das Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats, die in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, sind zuständig für die Entscheidung eines Rechtsstreits, für den die Vereinbarung gilt, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Staates ungültig.

(2) Ein nach Absatz 1 zuständiges Gericht darf die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht mit der Begründung verweigern, dass ein Gericht eines anderen Staates über den Rechtsstreit entscheiden sollte.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen Vorschriften unberührt, welche

- a) die sachliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit aufgrund des Streitwerts betreffen;
- b) die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaats betreffen. Steht die Verweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht jedoch im Ermessen des vereinbarten Gerichts, so ist die von den Parteien getroffene Wahl gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 6 Pflichten eines nicht vereinbarten Gerichts

Ein Gericht eines Vertragsstaats, der nicht der Staat des vereinbarten Gerichts ist, setzt Verfahren, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, aus oder weist die Klage als unzulässig ab, es sei denn,

- a) die Vereinbarung ist nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig;
- b) einer Partei fehlte nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit, die Vereinbarung zu schließen;
- c) die Anwendung der Vereinbarung würde zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen;
- d) es ist aus außergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar, die Vereinbarung umzusetzen, oder
- e) das vereinbarte Gericht hat entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen.

Artikel 7 Einstweilige Sicherungsmaßnahmen

Einstweilige Sicherungsmaßnahmen werden von diesem Übereinkommen nicht erfasst. Die Gewährung, Versagung oder Beendigung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen durch ein Gericht eines Vertragsstaats ist nach diesem Übereinkommen weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen; die Frage, ob eine Partei solche Maßnahmen beantragen kann oder ein Gericht sie gewähren, versagen oder beenden soll, wird von diesem Übereinkommen nicht berührt.

Kapitel III – Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 8 Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats wird in den anderen Vertragsstaaten nach Maßga-

be dieses Kapitels anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nur aus den in diesem Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.

(2) Unbeschadet der für die Anwendung dieses Kapitels notwendigen Nachprüfung darf die Entscheidung des Ursprungsgerichts in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Das ersuchte Gericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen.

(3) Eine Entscheidung wird nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist; sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn die Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. Eine Versagung steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

(5) Dieser Artikel gilt auch für eine Entscheidung, die von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassen wurde, nachdem die Rechtssache vom vereinbarten Gericht innerhalb dieses Vertragsstaats, wie nach Artikel 5 Absatz 3 zulässig, verwiesen worden war. Stand die Verweisung der Rechtssache an ein anderes Gericht jedoch im Ermessen des vereinbarten Gerichts, so kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung gegen eine Partei versagt werden, die im Ursprungsstaat rechtzeitig der Verweisung widersprochen hat.

Artikel 9 Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung

Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt werden, wenn

- a) die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig war, es sei denn, das vereinbarte Gericht hat festgestellt, dass die Vereinbarung gültig ist;
- b) einer Partei nach dem Recht des ersuchten Staates die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schließen;
- c) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das die wesentlichen Elemente der Klage enthält,

- i) dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen, ohne die fehlerhafte Übermittlung vor dem Ursprungsgericht zu rügen, sofern es nach dem Recht des Ursprungsstaats zulässig war, eine fehlerhafte Übermittlung zu rügen, oder
 - ii) dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist;
- d) die Entscheidung durch Prozessbetrug erlangt worden ist;
- e) die Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht, einschließlich der Fälle, in denen das zu der Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war;
- f) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist, oder
- g) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 10 Vorfragen

(1) Trat eine nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 21 ausgeschlossene Angelegenheit als Vorfrage auf, so wird die Beurteilung dieser Frage nicht nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt.

(2) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit die Entscheidung auf einer vorfrageweisen Beurteilung einer nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossenen Angelegenheit beruht.

(3) Betraf die vorfrageweise Beurteilung jedoch die Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts, so darf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nur dann nach Absatz 2 versagt oder aufgeschoben werden, wenn

- a) diese Beurteilung unvereinbar ist mit einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss einer zuständigen Behörde, die beziehungsweise der in dieser Angelegenheit in dem Staat ergangen ist, nach dessen Recht das Recht des geistigen Eigentums entstanden ist, oder
- b) in diesem Staat ein Verfahren anhängig ist, das die Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand hat.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit sie auf einer vorfrageweisen Beurteilung einer Angelegenheit beruhte, die aufgrund einer Erklärung des ersuchten Staates nach Artikel 21 ausgeschlossen ist.

Artikel 11 Schadenersatz

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit mit ihr Schadenersatz, einschließlich exemplarischen Schadenersatzes oder Strafschadenersatzes, zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.

(2) Das ersuchte Gericht berücksichtigt, ob und inwieweit der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dient.

Artikel 12 Gerichtliche Vergleiche

Gerichtliche Vergleiche, die von einem in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gebilligt oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden sind und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, werden nach diesem Übereinkommen in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt.

Artikel 13 Vorzulegende Schriftstücke

(1) Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat Folgendes vorzulegen:

- a) eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
- b) die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung oder einen anderen Nachweis für ihr Bestehen;
- c) bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist;
- d) alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist;
- e) in dem in Artikel 12 bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

(2) Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann es die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.

(3) Einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung kann ein Schriftstück beigelegt werden, das von einem Gericht (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats entsprechend dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formblatt ausgefertigt wurde.

(4) Sind die in diesem Artikel bezeichneten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, so ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht.

Artikel 14 Verfahren

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Voll-

streckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend. Das ersuchte Gericht hat zügig zu handeln.

Artikel 15 Teilbarkeit

Die Anerkennung oder Vollstreckung eines abtrennbaren Teiles einer Entscheidung wird zugelassen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung dieses Teiles beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann.

Kapitel IV – Allgemeine Vorschriften

Artikel 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Übereinkommen ist auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die eingeleitet wurden, bevor das Übereinkommen für den Staat des angerufenen Gerichts in Kraft getreten ist.

Artikel 17 Versicherungs- und Rückversicherungsverträge

(1) Verfahren aufgrund eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags sind vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag eine Angelegenheit betrifft, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag dürfen nicht mit der Begründung beschränkt oder versagt werden, dass die Leistungspflicht aus diesem Vertrag auch die Pflicht umfasst, den Versicherten oder Rückversicherten zu entschädigen in Bezug auf

- a) eine Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder

- b) eine Schadenersatz zusprechende Entscheidung, auf die Artikel 11 angewendet werden könnte.

Artikel 18 Keine Legalisation¹

Alle nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Legalisation² oder entsprechenden Förmlichkeit einschließlich einer Apostille befreit.

Artikel 19 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen

Ein Staat kann erklären, dass seine Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, wenn abgesehen vom Ort des vereinbarten Gerichts keine Verbindung zwischen diesem Staat und den Parteien oder dem Rechtsstreit besteht.

Artikel 20 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen

Ein Staat kann erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen.

Artikel 21 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete

(1) Hat ein Staat ein großes Interesse daran, dieses Übereinkommen auf ein besonderes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, so kann dieser Staat erklären, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird. Ein Staat, der eine solche Erklärung abgibt, hat sicherzustellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet ist.

(2) In Bezug auf dieses Rechtsgebiet ist das Übereinkommen nicht anzuwenden

- a) in dem Vertragsstaat, der die Erklärung abgegeben hat;

¹ CH: Beglaubigung

² CH: Beglaubigung

- b) in anderen Vertragsstaaten, sofern in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte des Staates benannt sind, der die Erklärung abgegeben hat.

Artikel 22 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

(1) Ein Vertragsstaat kann erklären, dass seine Gerichte Entscheidungen anerkennen und vollstrecken werden, die von Gerichten anderer Vertragsstaaten erlassen wurden, wenn diese Gerichte in einer zwischen zwei oder mehr Parteien geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, die den Erfordernissen des Artikels 3 Buchstabe c genügt und in der ein Gericht oder Gerichte eines oder mehrerer Vertragsstaaten zu dem Zweck benannt werden, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden (nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung).

(2) Wird in einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geltend gemacht, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist, der eine solche Erklärung abgegeben hat, so wird die Entscheidung nach diesem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt, sofern

- a) das Ursprungsgericht in einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt war;
- b) weder eine Entscheidung vorliegt, die von einem anderen Gericht erlassen wurde, vor dem nach der nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ein Verfahren eingeleitet werden konnte, noch bei einem solchen anderen Gericht zwischen denselben Parteien ein Verfahren wegen desselben Anspruchs anhängig ist und
- c) das Ursprungsgericht das zuerst angerufene Gericht war.

Artikel 23 Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.

Artikel 24 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht trifft in regelmäßigen Abständen Vorkehrungen für

- a) die Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich aller Erklärungen, und
- b) die Prüfung, ob Änderungen dieses Übereinkommens wünschenswert sind.

Artikel 25 Nicht einheitliche Rechtssysteme

(1) Gelten in einem Vertragsstaat in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme in Bezug auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten, so ist

- a) jede Bezugnahme auf das Recht oder Verfahren eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder Verfahren zu verstehen;
- b) jede Bezugnahme auf den Aufenthalt in einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf den Aufenthalt in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
- c) jede Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
- d) jede Bezugnahme auf eine Verbindung zu einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine Verbindung zu der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist ein Vertragsstaat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen.

(3) Ein Gericht in einer Gebietseinheit eines Vertragsstaats mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ist nicht verpflichtet, eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat allein deshalb anzuerkennen oder zu vollstrecken, weil die Entscheidung in einer anderen Gebietseinheit desselben Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt worden ist.

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Artikel 26 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

(1) Dieses Übereinkommen ist, soweit möglich, so auszulegen, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden sind.

(2) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat, der nicht Vertragspartei des anderen Vertrags ist; dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist.

(3) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, wenn die Anwendung des Übereinkommens mit den Verpflichtungen dieses Vertragsstaats gegenüber Nichtvertragsstaaten dieses Übereinkommens unvereinbar wäre; dies gilt nur, wenn der andere Vertrag geschlossen wurde, bevor dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist. Dieser Absatz gilt auch für Verträge zur Revision oder Ablösung eines Vertrags, der geschlossen wurde, bevor dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, soweit durch die Revision oder Ablösung nicht neue Unvereinbarkeiten mit diesem Übereinkommen entstehen.

(4) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, die dazu dient, die Anerkennung oder Vollstreckung einer von einem Gericht eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens erlassenen Entscheidung zu erwirken, der auch Vertragspartei des anderen Vertrags ist; dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist. Die Entscheidung darf jedoch nicht in einem geringeren Umfang anerkannt oder vollstreckt werden als nach diesem Übereinkommen.

(5) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags, der in Bezug auf ein besonderes Rechtsgebiet die Zuständigkeit oder die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regelt, durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens auch dann unberührt, wenn er nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist und

wenn alle betroffenen Staaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Dieser Absatz ist nur anzuwenden, wenn der Vertragsstaat dieses Übereinkommens nach diesem Absatz eine Erklärung in Bezug auf den anderen Vertrag abgegeben hat. Soweit Unvereinbarkeit besteht, sind die anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Fall einer solchen Erklärung nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf dieses besondere Rechtsgebiet anzuwenden, wenn in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte des Vertragsstaats benannt sind, der die Erklärung abgegeben hat.

(6) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, unberührt, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind,

- a) sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat, der nicht Mitgliedstaat der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist;
- b) sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration geht.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Artikel 27 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer³ des Übereinkommens, hinterlegt.

³ CH: Depositär

Artikel 28 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Eine Erklärung wird dem Verwahrer⁴ unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Artikel 29 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich von souveränen Staaten gebildet wird und für einige oder alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenfalls unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer⁵ bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt schriftlich die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation notifiziert dem Verwahrer⁶ umgehend schriftlich jede Veränderung ihrer Zuständigkeit gegenüber der letzten Notifikation nach diesem Absatz.

(3) Für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht, es sei denn, die Organi-

⁴ CH: Depositär

⁵ CH: Depositär

⁶ CH: Depositär

sation der regionalen Wirtschaftsintegration erklärt nach Artikel 30, dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

(4) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Staat" gilt gegebenenfalls gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

Artikel 30 Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ohne ihre Mitgliedstaaten

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sie für alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist und dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sein werden, jedoch aufgrund der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der Organisation gebunden sind.

(2) Gibt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Staat" gegebenenfalls gleichermaßen für die Mitgliedstaaten der Organisation.

Artikel 31 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 27 vorgesehenen Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Danach tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:

- a) für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der oder die es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
- b) für die Gebietseinheiten, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 28 Absatz 1 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen

Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Notifikation der in jenem Artikel vorgesehenen Erklärung folgt.

Artikel 32 Erklärungen

(1) Erklärungen nach den Artikeln 19, 20, 21, 22 und 26 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Verwahrer⁷ notifiziert.

(3) Eine bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.

(4) Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer⁸ folgt.

(5) Eine Erklärung nach den Artikeln 19, 20, 21 und 26 gilt nicht für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die geschlossen wurden, bevor die Erklärung wirksam wird.

Artikel 33 Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen kann durch eine an den Verwahrer⁹ gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer¹⁰ folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer¹¹ wirksam.

⁷ CH: Depositär

⁸ CH: Depositär

⁹ CH: Depositär

¹⁰ CH: Depositär

¹¹ CH: Depositär

Artikel 34 Notifikationen durch den Verwahrer¹²

Der Verwahrer¹³ notifiziert den Mitgliedern der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den anderen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen nach den Artikeln 27, 29 und 30 unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung sowie jeden Beitritt nach den Artikeln 27, 29 und 30;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 31 in Kraft tritt;
- c) jede Notifikation, Erklärung, Änderung und Rücknahme einer Erklärung nach den Artikeln 19, 20, 21, 22, 26, 28, 29 und 30;
- d) jede Kündigung nach Artikel 33.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 30. Juni 2005 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Zwanzigsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, sowie jedem Staat, der an dieser Tagung teilgenommen hat, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

¹² CH: Depositär

¹³ CH: Depositär

Empfehlung in Zusammenhang mit dem Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen:

Die Zwanzigste Tagung

empfiehlt den Vertragsstaaten des *Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen*, das folgende Formblatt zu verwenden, um zum Zweck der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen das Vorliegen und den Inhalt einer vom Ursprungsgericht erlassenen Entscheidung zu bestätigen:

<p>EMPFOHLENES FORMBLATT NACH DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER GERICHTSSTANDSVEREINBARUNGEN („ÜBEREINKOMMEN“)</p> <p>(Musterformblatt zur Bestätigung des Vorliegens und des Inhalts einer vom Ursprungsgericht erlassenen Entscheidung zum Zweck der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen)</p> <p>1. (DAS URSPRUNGSGERICHT)</p> <p>ANSCHRIFT:</p> <p>TEL.:</p> <p>FAX:</p> <p>E-MAIL:</p> <p>2. GESCHÄFTS-/AKTENZEICHEN:</p>

3. (KLÄGER)

gegen

..... (BEKLAGTER)

4. (DAS URSPRUNGSGERICHT) hat in vorbezeichneter Sache am (DATUM) in (ORT, STAAT) eine Entscheidung erlassen.

5. Dieses Gericht wurde in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens benannt:

JA NEIN

KANN NICHT BESTÄTIGT WERDEN

6. Wenn ja: Die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung wurde wie folgt geschlossen oder war wie folgt dokumentiert:

7. Dieses Gericht hat den folgenden Geldbetrag zugesprochen (*bitte gegebenenfalls alle darin enthaltenen Schadenersatzarten angeben*):

8. Dieses Gericht hat folgende Zinsen zugesprochen (*bitte den/die Zinssatz/Zinssätze, den/die zu verzinsenden Anteil/Anteile des zugesprochenen Betrags, den Tag, ab dem Zinsen berechnet werden, sowie alle weiteren Informationen zur Verzinsung angeben, die für das ersuchte Gericht hilfreich sein könnten*):

9. Dieses Gericht hat in der Entscheidung die folgenden durch das Verfahren entstandenen Kosten berücksichtigt (*bitte die jeweils zugesprochenen Beträge angeben, gegebenenfalls einschließlich des Betrags beziehungsweise der Beträge aus einer auf Geld lautenden Entscheidung, mit denen die durch das Verfahren entstandenen Kosten gedeckt werden sollen*):

10. Dieses Gericht hat den folgenden nicht auf Geld lautenden Rechtsschutz gewährt (*bitte die Art dieses Rechtsschutzes beschreiben*):

11. Diese Entscheidung ist im Ursprungsstaat vollstreckbar:

JA NEIN

KANN NICHT BESTÄTIGT WERDEN

12. Diese Entscheidung (oder ein Teil davon) ist zurzeit Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat:

JA NEIN

KANN NICHT BESTÄTIGT WERDEN

Wenn ja: Bitte Art und Stand dieser gerichtlichen Nachprüfung angeben:

13. Weitere sachdienliche Angaben:

14. Diesem Formblatt beigelegt sind die in der folgenden Liste gekennzeichneten Schriftstücke (*soweit vorhanden*):

- eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
- die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung oder ein anderer Nachweis für ihr Bestehen;
- bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist;
- alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist; (*soweit zutreffend, bitte auflisten:*)
- in dem in Artikel 12 des Übereinkommens bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist;
- sonstige Schriftstücke:

15. Datum: Ort:

16. Unterschrift und/oder Dienstsiegel des Gerichts oder Gerichtsbediensteten:

ANSPRECHPARTNER:.....

TEL.:.....

FAX:

E-MAIL:

Bericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I: VORWORT.....	30
Dokumente.....	33
Danksagungen	35
Terminologie.....	36
TEIL II: ÜBERBLICK.....	37
TEIL III: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	50
Artikel 1 Anwendungsbereich	50
Artikel 2 Ausschluss vom Anwendungsbereich	53
Artikel 3 Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen.....	64
Artikel 4 Sonstige Begriffsbestimmungen	71
Artikel 5 Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts	72
Artikel 6 Pflichten eines nicht vereinbarten Gerichts	78
Artikel 7 Einstweilige Sicherungsmaßnahmen	84
Artikel 8 Anerkennung und Vollstreckung.....	85
Artikel 9 Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung	91
Artikel 10 Vorfragen.....	95
Artikel 11 Schadenersatz.....	98
Artikel 12 Gerichtliche Vergleiche	102
Artikel 13 Vorzuliegende Schriftstücke	103
Artikel 14 Verfahren.....	105
Artikel 15 Teilbarkeit.....	105
Artikel 16 Übergangsbestimmungen.....	106
Artikel 17 Versicherungs- und Rückversicherungsverträge	107
Artikel 18 Keine Legalisation	110
Artikel 19 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen.....	110
Artikel 20 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen ..	111
Artikel 21 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete	112
Artikel 22 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen.....	113
Artikel 23 Einheitliche Auslegung	118
Artikel 24 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens	119
Artikel 25 Nicht einheitliche Rechtssysteme	119
Artikel 26 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten.....	120
Artikel 27 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt	135
Artikel 28 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme.....	136
Artikel 29 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration	136
Artikel 30 Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ohne ihre Mitgliedstaaten.....	137

Artikel 31	Inkrafttreten	137
	Vorbehalte	137
Artikel 32	Erklärungen	138
Artikel 33	Kündigung	138
Artikel 34	Notifikationen durch den Verwahrer	139

TEIL I: VORWORT

Annahme des Übereinkommens

Der endgültige Wortlaut des Übereinkommens wurde auf der Zwanzigsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 14. bis zum 30. Juni 2005 von ihrem Ausschuss II formuliert. Die Schlussakte wurde am 30. Juni 2005 von der Plenartagung angenommen und das Übereinkommen an diesem Tag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Entstehung des Übereinkommens

Die Urheberschaft des Vorhabens, das letztlich zu dem Übereinkommen geführt hat, geht auf Vorschläge des verstorbenen Arthur T. von Mehren von der *Harvard Law School* zurück.¹ Er war es nämlich, der vorschlug, die Vereinigten Staaten von Amerika sollten mit anderen, insbesondere europäischen, Staaten Übereinkünfte über die Anerkennung von Entscheidungen schließen. Nach anfänglichen Diskussionen wurde beschlossen, dass eine im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgehandelte weltweite Übereinkunft über die Zuständigkeit und Entscheidungen die beste Vorgehensweise sei. Nach ersten Studien, die 1994 aufgenommen wurden, wurde 1996 die Entscheidung getroffen, das Vorhaben anzugehen.²

Das ursprüngliche Vorhaben: ein „gemischtes“ Übereinkommen („*convention mixte*‘/„*mixed convention*“). Professor von Mehren hat ursprünglich vorgeschlagen, das Vorhaben solle die Form einer „*convention mixte*‘/„*mixed convention*“ haben.³ Dabei handelt es sich um ein Übereinkommen, bei dem die Zuständigkeitsgründe in drei Kategorien aufgeteilt sind. Es gibt Listen mit akzeptierten Zuständigkeitsgründen und solche mit verbotenen Zuständigkeitsgründen. Alle anderen Zuständigkeitsgründe fallen in die sogenannte „Grauzone“. Grundsätzlich kann demnach das Gericht, das aufgrund eines akzeptierten Zuständigkeitsgrundes zuständig ist, in der Sache erkennen; die ergehende Entscheidung wird in den anderen Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen (vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter anderer Bedingungen) anerkannt und vollstreckt. Ein Gericht eines Vertragsstaats darf sich nicht aufgrund eines verbotenen Zuständigkeitsgrundes für zuständig erklären. Die Gerichte dürfen sich wegen der Gründe aus der „Grauzone“ für zuständig erklären, jedoch finden die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung

¹ Arthur von Mehren ist im Januar 2006 verstorben, konnte jedoch den Abschluss des Vorhabens, dem er so viel Energie gewidmet hatte, miterleben.

² Zum historischen Ursprung des Übereinkommens siehe Bericht Nygh/Pocar (Fußnote 11), S. 25 ff. Bezüglich weiterer Einzelheiten siehe F. Pocar und C. Honorati (Hrsg.), *The Hague Preliminary Draft Convention on Jurisdiction and Judgments*, CEDAM, Mailand, Italien, 2005. Dieses letzte Werk enthält ebenfalls den Bericht Nygh/Pocar.

³ Siehe A.T. von Mehren, „Recognition and Enforcement of Foreign Judgments: A New Approach for the Hague Conference?“, *Law & Contemporary Problems*, Band 57, S. 271 (1994); ders., „The Case for a Convention-mixte Approach to Jurisdiction to Adjudicate and Recognition and Enforcement of Foreign Judgments“, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Band 61, 1997, Nr. 1, S. 86.

keine Anwendung auf die ergehende Entscheidung.⁴

Obgleich dieses Vorgehen von der ursprünglichen Arbeitsgruppe zu diesem Vorhaben unterstützt wurde,⁵ trat mit zunehmendem Voranschreiten der Arbeiten zutage, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb einer angemessenen Frist einen zufriedenstellenden Wortlaut für eine „*convention ‚mixte’/ ‚mixed’ convention*“ auszuarbeiten. Die Gründe hierfür lagen unter anderem in den großen Unterschieden zwischen den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften der verschiedenen Staaten und den unvorhersehbaren Auswirkungen technischer Entwicklungen, darunter das Internet, auf die möglicherweise in dem Übereinkommen niedergelegten Zuständigkeitsvorschriften. Am Ende des Ersten Teils der Neunzehnten Tagung im Juni 2001 wurde beschlossen, die Entscheidung darüber zu vertagen, ob es sinnvoll sei, die Arbeiten zu dem Übereinkommensvorentwurf fortzusetzen. Um einen Weg für das weitere Vorgehen zu finden, beschloss der im April 2002 zusammengetretene Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Haager Konferenz, dass das Ständige Büro unter Mitwirkung einer informellen Arbeitsgruppe einen Text zur Vorlage an einen Sonderausschuss vorbereiten solle. Es wurde beschlossen, als Ausgangspunkt für dieses Vorgehen Schlüsselbereiche der Zuständigkeit zu wählen, beispielsweise die Zuständigkeit auf der Grundlage von Gerichtsstandsvereinbarungen bei Verfahren zwischen Unternehmen, rügeloser Einlassung, des Beklagtengerichtsstands, Widerklagen, *Trusts*, physischen Schäden und bestimmten anderen möglichen Gründen.

Nach drei Sitzungen hat die informelle Arbeitsgruppe vorgeschlagen, das Ziel auf eine Übereinkunft über Gerichtsstandsvereinbarungen in Handelssachen zurückzuführen. Die Mitgliedstaaten waren ganz allgemein der Meinung, dass dieser Übereinkommensentwurf für solche Vereinbarungen und die ergehenden Entscheidungen das erreiche, was das *New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* von 1958 für Schiedsabreden und die ergehenden Schiedssprüche leistet. Nach positiven Reaktionen seitens der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz fand im Dezember 2003 eine Sitzung des Sonderausschusses statt, um den von der informellen Arbeitsgruppe vorbereiteten Entwurf zu erörtern. Diese Sitzung des Sonderausschusses hat einen Entwurf (*Übereinkommensentwurf 2003*) hervorgebracht, der als überarbeitetes Arbeitsdokument Nr. 49 veröffentlicht wurde. Eine weitere Sitzung fand im April 2004 statt, auf der dieses Dokument erneut erörtert und die offenen Fragen behandelt wurden. Ergebnis der Sitzung im April 2004 war die Erstellung eines überarbeiteten Entwurfs (*Übereinkommensentwurf 2004*), der als überarbeitetes Arbeitsdokument Nr. 110 veröffentlicht wurde. Es diene als

⁴ Den europäischen Übereinkünften in diesem Bereich (Brüsseler Verordnung, Brüsseler Übereinkommen und Lugano-Übereinkommen) liegt ein etwas anderer Grundsatz zugrunde. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Staat, auf den die Übereinkunft Anwendung findet, gibt es keine Grauzone: Die Zuständigkeit kann nur aus den in der Übereinkunft aufgeführten Gründen ausgeübt werden. Jedoch kann die Zuständigkeit, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem solchen Staat hat, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen aus jedem vom innerstaatlichen Recht zugelassenen Grund ausgeübt werden; die ergehende Entscheidung muss jedoch in den anderen Staaten anerkannt und vollstreckt werden.

⁵ Siehe die „*Conclusions of the Working Group meeting on enforcement of judgments*“, Vorbereitendes Dok. Nr. 19 vom November 1992, *Proceedings of the Seventeenth Session*, Band I, S. 256 ff., Rdnr. 5 und 6.

Grundlage für den Wortlaut, welcher auf der Diplomatischen Tagung im Juni 2005 erörtert wurde, deren Ergebnis der endgültige Wortlaut des Übereinkommens war. Die folgenden Dokumente stellen die Meilensteine beim Fortschreiten der Arbeiten zu dem Übereinkommen dar:

1. Ein Vorschlag einer besonderen Arbeitsgruppe in Form eines Übereinkommensentwurfs („Entwurf der informellen Arbeitsgruppe“), der als Vorbereitendes Dokument Nr. 8 (März 2003) veröffentlicht wurde;⁶
2. Ein 2003 erstellter Übereinkommensentwurf („*Übereinkommensentwurf 2003*“) auf der Grundlage des Entwurfs der informellen Arbeitsgruppe, der als überarbeitetes Arbeitsdokument Nr. 49 vom Dezember 2003 veröffentlicht wurde;
3. Eine 2004 erstellte überarbeitete und vervollständigte Fassung des Übereinkommensentwurfs 2003 („*Übereinkommensentwurf 2004*“), die als überarbeitetes Arbeitsdokument Nr.110 vom April 2004 veröffentlicht wurde, und
4. Der im Jahr 2005 ausgearbeitete endgültige Wortlaut.

Es liegen zwei Berichte zu vorherigen Übereinkommensentwürfen vor: der eine betrifft den Übereinkommensentwurf 2003 und der andere den Übereinkommensentwurf 2004.

Leitende Angestellte

In der ersten Phase (1997-2001) erfolgten folgende Ernennungen:

Präsident:	Herr T. Bradbrooke Smith (Kanada);
Vizepräsidenten:	Herr Andreas Bucher (Schweiz); Herr Masato Dogauchi (Japan); Herr Jeffrey D. Kovar (Vereinigte Staaten von Amerika); Herr José Luis Siqueiros (Mexiko);
Mitberichterstatler:	Herr Peter Nygh (Australien); ⁷ Herr Fausto Pocar (Italien);

Vorsitzender des

Redaktions-

ausschusses: Herr Gustaf Möller (Finnland).

Die damalige Stellvertretende Generalsekretärin Frau Catherine Kessedjian hat mehrere Vorbereitende Dokumente ausgearbeitet.

In der zweiten Phase (2002-2005) erfolgten folgende Ernennungen:

⁶ „Preliminary result of the work of the Informal Working Group on the Judgments Project“, Vorbereitendes Dok. Nr. 8 vom März 2003 für den Sonderausschuss vom April 2003 über Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz.

⁷ Peter Nygh ist leider im Juni 2002 verstorben. Er hat eine sehr schwer zu schließende Lücke hinterlassen.

- Präsident:** Herr Allan Philip (Dänemark) (2003-2004);⁸
Herr Andreas Bucher (Schweiz) (2005);
- Vizepräsidenten:** Herr David Goddard (Neuseeland);
Herr Jeffrey D. Kovar (Vereinigte Staaten von Amerika);
Herr Alexander Matveev (Russische Föderation);
Frau Kathryn Sabo (Kanada);
Herr Jin Sun (China);
- Mitberichterstatter:** Herr Trevor C. Hartley (Vereinigtes Königreich);
Herr Masato Dogauchi (Japan);
- Vorsitzender des Redaktions-**
ausschusses: Herr Gottfried Musger (Österreich).

Die Erste Sekretärin Frau Andrea Schulz hat mehrere Vorbereitende Dokumente ausgearbeitet und andere Arbeiten durchgeführt.

Dokumente

In der nachstehenden Liste sind die wichtigsten im Verlauf der Verhandlungen herangezogenen Dokumente aufgeführt, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird. Sie sind in zwei Kategorien aufgeteilt: die Dokumente über die erste Phase des Vorhabens und die Dokumente über die zweite Phase. Sie werden in der unten angegebenen abgekürzten Form angeführt.

Bei den Dokumenten betreffend die zweite Phase handelt es sich um diejenigen, die sich am stärksten auf das Übereinkommen beziehen: sie stellen das wesentliche Hintergrundmaterial dar. Die Dokumente betreffend die erste Phase sind nur insoweit erheblich, als Bestimmungen aus früheren Fassungen des Übereinkommens in der Endfassung beibehalten worden sind.

(a) Die erste Phase

„Übereinkommensvorentwurf 1999“: Vorentwurf eines Übereinkommens von 1999 über die Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Er wurde 1999 von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht erstellt und deckte im Wesentlichen die gleichen Bereiche wie die Übereinkommen von Brüssel⁹ und Lugano¹⁰ ab.

⁸ Der Tod von Allan Philip im September 2004 hat alle an dem Übereinkommen beteiligten Personen tief betroffen.

⁹ „Brüsseler Übereinkommen“: *Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*. Eine konsolidierte Fassung ist

Die Arbeiten zu diesem Vorentwurf sind eingestellt worden, als zutage trat, dass es schwierig wäre, zu diesem Zeitpunkt zu einer weltweiten Einigung zu gelangen. Sein Wortlaut sowie ein Bericht des verstorbenen Herrn Peter Nygh und von Herrn Fausto Pocar sind vom Ständigen Büro der Haager Konferenz im August 2000 veröffentlicht worden.¹¹

„Bericht Nygh/Pocar“: Bericht zum Übereinkommensvorentwurf 1999 (siehe Fußnote 11).

„Vorläufiger Wortlaut 2001“: Zusammenfassung der Ergebnisse der Diskussionen des Ausschusses II des Ersten Teils der Diplomatischen Konferenz, 6.-20. Juni 2001.¹² Die große Anzahl an eckigen Klammern in dem Text zeigt, dass die Delegierten in zahlreichen Punkten keine Einigung erzielen konnten.

(b) *Die zweite Phase*

„Entwurf der informellen Arbeitsgruppe“: Entwurf eines Übereinkommens, der von der informellen Arbeitsgruppe erstellt und als Vorbereitendes Dokument Nr. 8 für den Sonderausschuss für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz veröffentlicht wurde (März 2003).¹³

„Erster Bericht Schulz“: Bericht von Frau Andrea Schulz zum Entwurf der informellen Arbeitsgruppe, der im Juni 2003 als Vorbereitendes Dokument Nr. 22 veröffentlicht wurde.¹⁴

„Übereinkommensentwurf 2003“: Entwurf eines Wortlauts des Übereinkommens, erstellt von dem Sonderausschuss über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung

im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* („ABl.“) 1998, Band 27, Serie „C“, S. 1, verfügbar. 1999 ist es weitgehend durch die Brüsseler Verordnung ersetzt worden (siehe Fußnote 50). Bisher fand es auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung. Der Bericht von Paul Jenard zum ursprünglichen Brüsseler Übereinkommen wurde im ABl. 1979 C 59, S. 1, veröffentlicht.

¹⁰ „Lugano-Übereinkommen“: *Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, ABl. 1988 L 319, S. 9. Es enthält mit den Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens vergleichbare Bestimmungen, jedoch sind die beiden Übereinkommen nicht identisch. Die Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens sind die 15 „alten“ Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige andere Staaten Europas. Im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts handelt es sich um Island, Norwegen, Polen und die Schweiz. Die Abgrenzung zwischen den Übereinkommen von Brüssel und Lugano ist in Art. 54b des Lugano-Übereinkommens festgeschrieben. Sie beruht auf dem Grundsatz, dass das Lugano-Übereinkommen auf die Beziehungen zwischen den 15 „alten“ Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Anwendung findet, jedoch angewandt wird, wenn eines der anderen vorgenannten Länder (mit Ausnahme Polens) betroffen ist. Den offiziellen Bericht haben Paul Jenard und Gustaf Möller verfasst; er wurde im ABl. 1990 C 189, S. 57, veröffentlicht.

¹¹ „Preliminary draft Convention on jurisdiction and foreign judgments in civil and commercial matters, adopted by the Special Commission and Report by Peter Nygh & Fausto Pocar“, Vorbereitendes Dok. Nr. 11 vom August 2000, erstellt für die Neunzehnte Diplomatische Tagung im Juni 2001. Vorbehaltlich anderslautenden Hinweises sind die Vorbereitenden Dokumente, auf die sich dieser Bericht bezieht, unter der Adresse < www.hcch.net > unter der Rubrik „Conventions“, „No 37“, „Documents préliminaires“ (frz.) bzw. „Preliminary Documents“ (engl.) verfügbar.

¹² Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

¹³ Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

¹⁴ A. Schulz „Report on the work of the Informal Working Group on the Judgments Project, in particular on the preliminary text achieved at its third meeting – 25-28 March 2003“, Vorbereitendes Dok. Nr. 22 vom Juni 2003, verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Dezember 2003 (überarbeitetes Arbeitsdok. Nr. 49). Er beruhte auf dem Entwurf der informellen Arbeitsgruppe.¹⁵

„Erster Bericht“: Bericht zum Übereinkommensvorentwurf 2003, erstellt in Form eines Kommentars im März 2004 und veröffentlicht als Vorbereitendes Dokument Nr. 25.¹⁶

„Übereinkommensentwurf 2004“: Übereinkommensvorentwurf, offiziell bezeichnet als Entwurf betreffend ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen. Es handelt sich um eine überarbeitete, im April 2004 ausgearbeitete Fassung des Übereinkommensentwurfs 2003. Er wurde als überarbeitetes Arbeitsdokument Nr. 110 veröffentlicht.¹⁷

„Zweiter Bericht“: Bericht zum Übereinkommensvorentwurf 2004, erstellt in Form eines Kommentars im Dezember 2004. Er wurde als Vorbereitendes Dokument Nr. 26 veröffentlicht.¹⁸

„Entwurf vom April 2005“: Mögliche Änderungen des Übereinkommensentwurfs 2004, vorbereitet vom Redaktionsausschuss auf seiner Sitzung vom 18. bis 20. April 2005. Eine Fassung des Übereinkommensentwurfs 2004, in die der Entwurf vom April 2005 eingearbeitet wurde, wurde als Arbeitsdokument Nr. 1 der Zwanzigsten Tagung der Konferenz veröffentlicht.

„Zweiter Bericht Schulz“: *„Report on the Meeting of the Drafting Committee of 18-20 April 2005 in Preparation of the Twentieth Session of June 2005“*: Dieser Bericht kommentiert den Entwurf vom April 2005; er wurde im Mai 2005 als Vorbereitendes Dokument Nr. 28 veröffentlicht.¹⁹

Danksagungen

Die Verfasser dieses Berichts sind den Verfassern der vorangegangenen Berichte und insbesondere den Verfassern des Berichts Nygh/Pocar, dem verstorbenen Herrn Peter Nygh und Herrn Fausto Pocar zu Dank verpflichtet.

Sie möchten den Regierungsdelegationen danken, die Stellungnahmen zu den vorherigen Berichtsentwürfen abgegeben haben. Diese Stellungnahmen waren sehr nützlich und haben einen bedeutenden Beitrag zu der endgültigen Fassung geleistet.

Sie möchten auch Frau Andrea Schulz vom Ständigen Büro und Herrn Gottfried Musger, Vorsitzender des Redaktionsausschusses, für ihre Unterstützung danken. Diese beiden haben für den Bericht sehr viel Zeit geopfert. Sie haben zahlreiche Fehler ausgemerzt und zahlreiche Verbesserungen vorgeschlagen. Ohne ihre Hilfe hätte der Bericht erhebliche Unzulänglichkeiten aufgewiesen. Wir schulden ihnen allen großen Dank.

¹⁵ Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

¹⁶ Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

¹⁷ Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

¹⁸ Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

¹⁹ Verfügbar unter der Adresse < www.hcch.net >.

Terminologie

Im Übereinkommen wird folgende Terminologie verwendet:

„Ursprungsgericht“: das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat;

„Ursprungsstaat“: der Staat, in dem sich das Ursprungsgericht befindet;

„ersuchtes Gericht“: das Gericht, das mit dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung befasst wird;

„ersuchter Staat“: der Staat, in dem sich das ersuchte Gericht befindet.²⁰

In diesem Bericht bezeichnet:

„Partei“ (im Englischen und Französischen groß geschrieben) eine Vertragspartei des Übereinkommens oder gegebenenfalls einen nach Artikel 30 durch das Übereinkommen gebundenen Staat;

„Partei“ (im Englischen und Französischen klein geschrieben) eine Partei eines Vertrags oder eines Rechtsstreits;

„Staat“ (im Englischen und Französischen groß geschrieben) einen Staat im internationalen Sinn;

„Staat“ (im Englischen und Französischen klein geschrieben) eine Gebietseinheit eines Bundesstaats (z.B. ein Staat der Vereinigten Staaten von Amerika).

Aufbau dieses Berichts

Diesem Teil des Berichts (Teil I) folgen zwei weitere Teile. In Teil II („Überblick“) wird der Aufbau des Übereinkommens erläutert. Der Schwerpunkt liegt auf der Funktion der verschiedenen Bestimmungen und ihren Beziehungen zueinander. In Teil III („Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln“) wird jeder einzelne Artikel untersucht, um seine Bedeutung zu erklären.

Beispiele

Bei den weiter unten angeführten Beispielen wird (vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung) vorausgesetzt, dass das Übereinkommen in Kraft ist und die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind.²¹

²⁰ In der englischen Fassung des Übereinkommensvorentwurfs 1999 wird „State addressed“ anstelle von „requested State“ verwendet; der letztgenannte Begriff wird in der englischen Fassung dieses Berichts gebraucht.

²¹ Siehe oben die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Partei“.

TEIL II: ÜBERBLICK²²

1. **Das Ziel.** Damit das Übereinkommen sein Ziel erreicht, Gerichtsstandsvereinbarungen möglichst wirksam zu gestalten, muss es drei Dinge sicherstellen. Erstens muss das vereinbarte Gericht über die Sache entscheiden, wenn das Verfahren vor ihm eingeleitet wird; Zweitens muss jedes andere Gericht, vor dem ein Verfahren eingeleitet wird, es ablehnen, darüber zu entscheiden; und Drittens muss die Entscheidung des vereinbarten Gerichts anerkannt und vollstreckt werden. Diese drei Verpflichtungen sind Bestandteil des Übereinkommens; sie stellen die wesentlichen Bestimmungen dar. Man hofft, dass das Übereinkommen für Gerichtsstandsvereinbarungen das bewirkt, was das *New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* für Schiedsabreden bewirkt hat.²³

2. **Ausnahmen.** Diese Verpflichtungen sind zwar von wesentlicher Bedeutung, können jedoch nicht auf absolute Weise vorgeschrieben werden. Es herrscht allgemein Einigkeit darüber, dass es Situationen – in der Regel Ausnahmesituationen – geben kann, in denen andere Erwägungen vor dem Wunsch, einer Gerichtsstandsvereinbarung Wirkung zu verleihen, Vorrang haben können. Aus diesem Grund sieht das Übereinkommen Ausnahmen für jede der drei Hauptverpflichtungen vor. Wären diese Ausnahmen allerdings zu weit gefasst und zu vage formuliert, wäre das Übereinkommen wenig nützlich. Die Suche nach einer guten Ausgewogenheit zwischen Flexibilität und Sicherheit war daher eine der wichtigsten Aufgaben der Diplomatischen Tagung, die das Übereinkommen ausgearbeitet hat.

3. **Das vereinbarte Gericht muss den Rechtsstreit entscheiden.** Nach Artikel 5 hat ein Gericht, das in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt ist, einen Rechtsstreit zu entscheiden, dessentwegen es angerufen wurde.²⁴ Es kann die Entscheidung nicht mit der Begründung ablehnen, ein Gericht eines anderen Staates sei besser geeignet (*forum non conveniens*) oder ein solches Gericht sei als erstes angerufen worden (Rechtshängigkeit). Die wichtigste Ausnahme in Artikel 5²⁵ besagt, dass das vereinbarte Gericht einen Rechtsstreit nicht entscheiden muss, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nach seinem Recht, einschließlich seiner Kollisionsnormen,²⁶ ungültig ist.

4. **Andere Gerichte sind nicht befugt, den Rechtsstreit zu entscheiden.** Artikel 6 bestimmt, dass ein Gericht eines Vertragsstaats, der nicht der Staat des vereinbar-

²² Der Überblick in diesem Teil des Berichts soll denjenigen, die nicht mit dem Übereinkommen vertraut sind, eine allgemeine Übersicht über das Übereinkommen verschaffen. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Untersuchung der Begriffe des Übereinkommens. Zahlreiche Artikel werden überhaupt nicht angeführt, andere werden nur teilweise untersucht, und die Bedingungen und Ausnahmen werden nicht immer erwähnt. Teil III des Berichts enthält eine vollständige Kommentierung.

²³ Selbstverständlich geht das Übereinkommen in verschiedener Hinsicht über das New Yorker Übereinkommen hinaus. Diese Aspekte werden in Verbindung mit den betroffenen Artikeln eingehend untersucht.

²⁴ Für eine eingehende Erörterung siehe Rdnr. 124 ff.

²⁵ Für eine andere mögliche Ausnahme siehe Art. 19.

²⁶ Art. 5 Abs. 3 enthält besondere Bestimmungen, die es dem vereinbarten Gericht gestatten, seine Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit und die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaats anzuwenden.

ten Gerichts ist, Verfahren, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, aussetzen oder die Klage als unzulässig abweisen muss.²⁷ Es gibt jedoch fünf ausdrückliche Ausnahmen in Artikel 6 Buchstaben *a* bis *e*. Die erste Ausnahme nach Buchstabe *a* entspricht der Ausnahme nach Artikel 5, nämlich dass die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des vereinbarten Gerichts, einschließlich seiner Kollisionsnormen, ungültig ist. Von den vier anderen Ausnahmen nach Artikel 6 ist die wichtigste wahrscheinlich die in Buchstabe *c* genannte Ausnahme, die gilt, wenn die Anwendung der Vereinbarung zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen würde.²⁸ Es ist wichtig, sich des unterschiedlichen Ansatzes bei diesen beiden Ausnahmen nach Buchstaben *a* und *c* bewusst zu sein. Nach Buchstabe *a* muss das (nicht vereinbarte) Gericht, vor dem das Verfahren eingeleitet wird, das Recht des Staates des vereinbarten Gerichts (einschließlich seiner Kollisionsnormen) anwenden. Nach Buchstabe *c* hingegen wendet es seine eigenen Vorstellungen von „offensichtlicher Ungerechtigkeit“ und „öffentlicher Ordnung (*ordre public*)“ an. Das Übereinkommen weicht in dieser Hinsicht von dem *New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* ab, das nicht festlegt, welches Recht in einem solchen Fall anzuwenden ist.

5. Anerkennung und Vollstreckung. Der Wert einer Gerichtsstandsvereinbarung wird größer sein, wenn die ergehende Entscheidung in möglichst vielen anderen Staaten anerkannt und vollstreckt wird.²⁹ Artikel 8 Absatz 1 soll dieses Ziel verwirklichen.³⁰ Auch hier sind Ausnahmen vorgesehen, die größtenteils in Artikel 9 aufgeführt sind.³¹ Einige sind mit den in Artikel 6 aufgeführten Ausnahmen identisch – z.B. die Ausnahme, die gilt, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts, einschließlich seiner Kollisionsnormen, ungültig ist.³² Die Anerkennung oder Vollstreckung kann auch versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht.³³ Andere Ausnahmen betreffen die Übermittlung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eines gleichwertigen Schriftstücks³⁴ und den Prozessbetrug³⁵.

²⁷ Für eine eingehende Erörterung siehe Rdnr. 141 ff.

²⁸ Die anderen Ausnahmen sind: *b*) einer Partei fehlte nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit, die Vereinbarung zu schließen; *d*) es ist aus außergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar, die Vereinbarung umzusetzen; und *e*) das vereinbarte Gericht hat entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen.

²⁹ „Anerkennung“ im Sinne des Übereinkommens bedeutet, die Bestimmung der Rechte und Pflichten durch das Ursprungsgericht zu akzeptieren. „Vollstreckung“ bedeutet sicherzustellen, dass der Vollstreckungsschuldner der Entscheidung des Ursprungsgerichts nachkommt.

³⁰ Für eine eingehende Erörterung siehe Rdnr. 164 ff.

³¹ Für andere mögliche Ausnahmen siehe Art. 10 und 20.

³² Art. 6 Buchst. *a* spiegelt sich in Art. 9 Buchst. *a*, Art. 6 Buchst. *b* in Art. 9 Buchst. *b* und Art. 6 Buchst. *c* in Art. 9 Buchst. *e* wider.

³³ Art. 9 Buchst. *e*.

³⁴ Art. 9 Buchst. *c*.

³⁵ Art. 9 Buchst. *d*. Der Betrug hinsichtlich des Gegenstands der Klage kann durch andere Bestimmungen geregelt sein, beispielsweise – in extremen Fällen – durch die Bestimmung über die öffentliche Ordnung (*ordre*

6. **Unvereinbare gerichtliche Entscheidungen.** Artikel 9 behandelt auch den Fall, dass eine Entscheidung in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien durch ein anderes Gericht (im Folgenden „unvereinbare Entscheidung“) ergangen ist, die mit der Entscheidung des vereinbarten Gerichts unvereinbar ist. Der Artikel behandelt gesondert die Fälle, in denen die unvereinbare Entscheidung aus *demselben Staat* stammt, in dem auch ein Verfahren im Hinblick auf die Vollstreckung der Entscheidung des vereinbarten Gerichts eingeleitet wird, und diejenigen, in denen die unvereinbare Entscheidung aus einem *anderen Staat* stammt. Im ersten Fall stellt die Tatsache als solche, dass eine unvereinbare Entscheidung vorliegt, stets einen Grund dar, der die Versagung der Anerkennung der Entscheidung des vereinbarten Gerichts ermöglicht. Im zweiten Fall muss die unvereinbare Entscheidung vor der Entscheidung des vereinbarten Gerichts ergangen sein; sie muss sich auf denselben Anspruch beziehen und die für ihre Anerkennung in dem ersuchten Staat erforderlichen Bedingungen erfüllen. In keinem der beiden Fälle ist das Gericht jedoch *verpflichtet*, die unvereinbare Entscheidung anzuerkennen oder die Anerkennung der Entscheidung des vereinbarten Gerichts zu versagen.

7. **Schadenersatz.** Eine weitere Ausnahme ist in Artikel 11 aufgeführt. Dieser bestimmt, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung versagt werden kann, sofern und soweit mit ihr Schadenersatz, einschließlich exemplarischen Schadenersatzes oder Strafschadenersatzes, zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.³⁶

8. **Sonstige Bestimmungen.** Die vorstehenden wesentlichen Bestimmungen stellen das Herzstück des Übereinkommens dar. Es handelt sich allerdings nur um einen kleinen Teil der gesamten Artikel. Die anderen Bestimmungen sind in gewissem Sinne von zweitrangiger Bedeutung: Einige behandeln den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder sehen andere Ausnahmen und Bedingungen in Bezug auf die wesentlichen Bestimmungen vor, und andere beinhalten völkerrechtliche Regeln über die Durchführung des Übereinkommens. In diesem Überblick werden lediglich die Wichtigsten angesprochen.

9. **Welche Gerichtsstandsvereinbarungen fallen unter das Übereinkommen?** In den Artikeln 1 und 3 wird der Begriff der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen für die Zwecke des Übereinkommens bestimmt. Nur die Gerichtsstandsvereinbarungen, die von diesen Bestimmungen erfasst werden, fallen unter das Kapitel II des Übereinkommens.³⁷

10. **Artikel 1.** Artikel 1 enthält drei grundlegende Einschränkungen des Anwendungsbereichs. Zunächst bestimmt er, dass das Übereinkommen nur bei internationalen Sach-

public).

³⁶ Das ersuchte Gericht muss jedoch berücksichtigen, ob und inwieweit der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dient.

³⁷ Art. 22 ermöglicht unter bestimmten Umständen die Anwendung des Kapitels III des Übereinkommens auch auf nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen.

verhalten anzuwenden ist. Anschließend bestimmt er, dass es nur auf *ausschließliche* Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden ist. Für diese Einschränkung gelten jedoch zwei Voraussetzungen: Zunächst enthält Artikel 3 Buchstabe *b* eine Vorschrift, die besagt, dass Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats benannt werden, als ausschließlich gelten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Des Weiteren enthält Artikel 22 eine fakultative Beitrittsklausel (*opt-in*), welche die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung auf Entscheidungen ausdehnt, die von einem in einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht erlassen wurden. Die dritte Einschränkung bezüglich Artikel 1 besteht darin, dass die Gerichtsstandsvereinbarung in Zivil- oder Handelssachen geschlossen worden sein muss. Nach Artikel 2 Absatz 5 sind jedoch Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei ist.

11. **Bestimmung des Begriffs „international“.** Da das Übereinkommen nur bei internationalen Sachverhalten anzuwenden ist, ist eine Definition des Begriffs „international“ erforderlich. Diese ist in Artikel 1 Absätze 2 und 3 enthalten.³⁸ Absatz 2 bestimmt, dass für die Festlegung der Zuständigkeit ein Sachverhalt international ist, es sei denn, die Parteien haben ihren Aufenthalt im selben Vertragsstaat und alle anderen maßgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf. Mit anderen Worten: Wenn ein Sachverhalt im Übrigen rein national ist, wird er durch die Wahl eines ausländischen Gerichts nicht international. Eine andere Begriffsbestimmung gilt für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung (Absatz 3). Hier genügt es, wenn die Entscheidung durch ein ausländisches Gericht erlassen wurde. Dies bedeutet, dass ein Sachverhalt, der nicht international war, als die Ursprungsentscheidung erging, international werden kann, wenn sich die Frage der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in einem anderen Staat stellt (vorbehaltlich der Möglichkeit einer Erklärung nach Artikel 20, die einem Staat gestattet zu erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer durch ein vereinbartes Gericht erlassenen Entscheidung versagen können, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, der – mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts – nur zu dem Staat eine Verbindung aufweist, in dem um die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird).³⁹

12. **Definition des Begriffs „ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung“.** Artikel 3 definiert die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung. Er bestimmt, dass das Übereinkommen nur auf Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten von Vertragsstaaten

³⁸ Siehe auch Art. 25 Abs. 2.

³⁹ Siehe Rdnr. 231 bis 233.

anzuwenden ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt sowohl für bereits entstandene als auch künftige Rechtsstreitigkeiten. Sie kann sich allgemein auf die Gerichte eines Vertragsstaats („die französischen Gerichte“) beziehen, sie kann sich auf ein bestimmtes Gericht eines Vertragsstaats („das Bundesbezirksgericht für den Bezirk New York Süd“) oder zwei oder mehr bestimmte Gerichte ein und desselben Vertragsstaats („das Bezirksgericht Tokio oder das Bezirksgericht Kobe“) beziehen. Die Zuständigkeit aller anderen Gerichte muss ausgeschlossen sein. Sie gilt jedoch als ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

13. **Formerfordernisse.** In Artikel 3 Buchstabe c sind die Formerfordernisse aufgeführt, die eine Gerichtsstandsvereinbarung erfüllen muss, um unter das Übereinkommen zu fallen. Sie muss entweder nach Ziffer i schriftlich oder nach Ziffer ii durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein.⁴⁰ Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, fällt sie nicht unter das Übereinkommen. Nach dem Übereinkommen ist es den Vertragsstaaten jedoch nicht untersagt, eine solche Vereinbarung oder die sich daraus ergebende Entscheidung nach ihrem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

14. **Die Bedeutung des Begriffs „Staat“.** In zahlreichen Bestimmungen des Übereinkommens wird der Begriff „Staat“ oder „Vertragsstaat“ erwähnt. Die Bedeutung dieser Begriffe ist jedoch keine einfache Frage, wie die Artikel 25, 28, 29 und 30 zeigen.

15. **Nicht einheitliche Rechtssysteme.** Einige Staaten umfassen zwei oder mehr Gebietseinheiten, von denen jede ein eigenes Rechtssystem hat. Dies ist häufig bei föderalen Staaten der Fall. Die Vereinigten Staaten bestehen beispielsweise aus Einzelstaaten und Kanada aus Provinzen und Territorien. Es kann auch bei einigen nicht föderalen Staaten, beispielsweise bei China oder dem Vereinigten Königreich, der Fall sein. Das Vereinigte Königreich umfasst drei Einheiten: England und Wales (eine Einheit), Schottland und Nordirland. Artikel 25 Absatz 1 bestimmt, dass bei solchen Staaten in dem Übereinkommen der Begriff „Staat“ gegebenenfalls entweder auf die größere Einheit – beispielsweise das Vereinigte Königreich – oder eine Untereinheit dieser Gesamteinheit – beispielsweise Schottland – angewandt werden kann.⁴¹ Was angemessen ist, wird von einer Reihe von Faktoren, darunter die Beziehungen zwischen der größeren Einheit und den Untereinheiten im Rahmen des Rechtssystems des betroffenen Staates, sowie den Bestimmungen der Gerichtsstandsvereinbarung abhängen. Um zu veranschaulichen, wie Artikel 25 Absatz 1 funktioniert, können wir Artikel 3 als Beispiel nehmen, der sich unter anderem auf eine Vereinbarung bezieht, in der „die Gerichte eines Vertragsstaats“ benannt werden. Wählen die Parteien die Gerichte von Alberta, bedeutet „Vertragsstaat“

⁴⁰ Die Formulierung dieser Bestimmung lehnt sich an Art. 6 Abs. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr von 1996 an.

⁴¹ Art. 25 Abs. 2 bestimmt jedoch, dass ein solcher Staat nicht verpflichtet ist, das Übereinkommen zwischen diesen Untereinheiten anzuwenden.

nach Artikel 3 Alberta, so dass die Gerichtsstandsvereinbarung unter das Übereinkommen fallen würde. Wählen sie hingegen die Gerichte Kanadas, bezieht sich „Vertragsstaat“ nach Artikel 3 auf Kanada, so dass auch in diesem Fall die Gerichtsstandsvereinbarung unter das Übereinkommen fiele.

16. Ratifikation oder Beitritt beschränkt auf bestimmte Einheiten. Artikel 28 betrifft ebenfalls Staaten der im vorstehenden Absatz erwähnten Art. Er verfolgt jedoch ein anderes Ziel. Er gestattet es einem solchen Staat zu erklären, dass das Übereinkommen nur auf einige seiner Gebietseinheiten erstreckt wird. Demzufolge bestünde beispielsweise für Kanada die Möglichkeit zu erklären, dass das Übereinkommen nur für die Provinz Alberta gilt. In einem solchen Fall würde eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte einer anderen kanadischen Provinz benannt werden, nicht unter das Übereinkommen fallen.

17. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, z.B. die Europäische Gemeinschaft, werden in den Artikeln 29 und 30 behandelt.⁴² Die Artikel 29 und 30 gestatten solchen Organisationen, in bestimmten Fällen Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, und bestimmen darüber hinaus auch, dass jede Bezugnahme in dem Übereinkommen auf einen „Staat“ oder „Vertragsstaat“ gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die gegebenenfalls Vertragspartei des Übereinkommens ist, gilt.⁴³ Je nachdem, was angemessen ist, bedeutet dies, dass „Staat“ im europäischen Kontext sich entweder auf die Europäische Gemeinschaft oder einen ihrer Mitgliedstaaten (z.B. das Vereinigte Königreich) bzw. eine Gebietseinheit eines solchen Mitgliedstaats (z.B. Schottland) beziehen könnte. Folglich würde eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der „die Gerichte der Europäischen Gemeinschaft“ benannt sind oder die sich insbesondere auf den „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Gericht erster Instanz)“⁴⁴ bezieht, unter das Übereinkommen fallen.

18. Ausschluss vom Anwendungsbereich. Artikel 2 befasst sich mit dem Ausschluss

⁴² Der Unterschied zwischen den Art. 29 und 30 besteht darin, dass der erste die Situation behandelt, in der die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *gemeinsam* mit ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens wird, während der zweite die Situation behandelt, in der die Organisation *ohne* ihre Mitgliedstaaten Vertragspartei wird. Im Falle der Europäischen Gemeinschaft würde dies davon abhängen, ob die Gemeinschaft eine gemischte oder ausschließliche Zuständigkeit hat. Siehe hierzu das Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Februar 2006 über die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen *Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (Gutachten 01/03), verfügbar unter der Adresse < <http://curia.europa.eu/> >.

⁴³ Einige Artikel – z.B. Art. 28 – erwähnen jedoch ausdrücklich, dass sie sich nicht auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration erstrecken.

⁴⁴ Nach Art. 238 des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* (EG-Vertrag) ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund einer „Schiedsklausel“ (in Wirklichkeit eine Gerichtsstandsvereinbarung) zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder in ihrem Namen abgeschlossenen Vertrag enthalten ist. Diese Zuständigkeit wird von dem Gericht erster Instanz ausgeübt: Art. 225 Abs. 1 EG-Vertrag. Würde die Europäische Kommission einen Handelsvertrag mit einer Gesellschaft außerhalb der Europäischen Gemeinschaft abschließen, so würde eine Gerichtsstandsklausel in einem solchen Vertrag zugunsten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Gericht erster Instanz) unter das Übereinkommen fallen.

vom Anwendungsbereich des Übereinkommens. Das Übereinkommen soll für den Handelsbereich gelten; zahlreiche Ausschlussstatbestände setzen diese Politik um, obgleich einige Handelssachen ebenfalls aus besonderen Gründen ausgeschlossen sind. Nach Artikel 2 Absatz 1 ist das Übereinkommen nicht auf Verbraucherverträge oder Arbeitsverträge anzuwenden. Absatz 2 sieht vor, dass es auf eine gewisse Anzahl von Angelegenheiten, die in sechzehn Buchstaben aufgezählt sind, nicht anzuwenden ist. Diese betreffen bestimmte familienrechtliche Fragen, wie beispielsweise Unterhaltspflichten und eheliche Güterstände, und eine Gruppe verschiedener Angelegenheiten, und zwar von der Haftung für nukleare Schäden bis hin zur Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register. Einige davon werden im Folgenden untersucht, wenn besondere Rechtsgebiete erörtert werden.

19. **Vorfrageweise Beurteilungen.** Artikel 2 Absatz 3 legt den wichtigen Grundsatz fest, dass Verfahren, die eine in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Angelegenheit betreffen, nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, weil ein Gericht eine vorfrageweise Beurteilung einer der ausgeschlossenen Angelegenheiten vornehmen musste. Artikel 10 Absatz 1 verdeutlicht hingegen, dass die Beurteilung der ausgeschlossenen Angelegenheit nach dem Übereinkommen nicht selbständig anerkannt und vollstreckt werden darf. Im Übrigen gestattet Artikel 10 Absatz 2 (verlangt jedoch nicht), dass das ersuchte Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung selbst versagt, soweit sie auf der vorfrageweisen Beurteilung beruhte. Dieses Befugnis sollte jedoch nicht ausgeübt werden, wenn die vorfrageweise Beurteilung die gleiche gewesen wäre, falls sie von einem Gericht des ersuchten Staates getroffen worden wäre.

20. **Vorfrageweise Beurteilungen im Bereich des geistigen Eigentums.** Die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 unterliegt wichtigen Einschränkungen, wenn die vorfrageweise Beurteilung die Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums betrifft (Artikel 10 Absatz 3). Dies wird weiter unten im Zusammenhang mit den Erörterungen über das geistige Eigentum erläutert.

21. **Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete.** Artikel 21 gestattet es einem Vertragsstaat, die Liste der ausgeschlossenen Angelegenheiten durch eine Erklärung zu erweitern, in der er das Rechtsgebiet, dessen Ausschluss er wünscht, angibt, unter der Voraussetzung, dass er es klar und eindeutig bezeichnet. In diesem Fall ist das Übereinkommen in dem Staat, der die Erklärung abgibt, nicht auf dieses Rechtsgebiet anzuwenden.⁴⁵

22. **Transparenz und Rückwirkungsverbot.** Artikel 21 gestattet es einem Staat ausnahmsweise, bestimmte Rechtsgebiete zu nennen, auf die er das Übereinkommen nicht

⁴⁵ Für den Fall, dass eine Angelegenheit, die Gegenstand einer Erklärung nach Art. 21 war, als Vorfrage auftritt, siehe Art. 10 Abs. 4.

anwendet. Nach Artikel 32 ist jedoch eine solche Erklärung dem Verwahrer zu notifizieren (das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande), der die anderen Staaten darüber unterrichtet (Grundsatz der Transparenz). Es ist auch vorgesehen, die Erklärungen auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu veröffentlichen.⁴⁶ Erfolgt die Erklärung nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den Staat, der sie abgegeben hat, wird sie frühestens drei Monate später wirksam.⁴⁷ Da sie nicht auf Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden sein wird, die geschlossen wurden, bevor sie wirksam ist (Grundsatz des Rückwirkungsverbots),⁴⁸ können die Parteien im Voraus erkennen, ob ihre Rechtsverhältnisse davon berührt sind.

23. **Gegenseitigkeit.** Artikel 21 Absatz 2 sieht vor, dass, wenn ein Staat eine solche Erklärung abgibt, die anderen Staaten nicht verpflichtet sind, das Übereinkommen auf das fragliche Rechtsgebiet anzuwenden, wenn das vereinbarte Gericht in dem Staat belegen ist, der die Erklärung abgibt (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

24. **Gerichtliche Vergleiche (*transactions judiciaires*).** Die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche, im Französischen bekannt als „*transactions judiciaires*“, fällt unter das Übereinkommen, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt und dem Vergleich eine Bescheinigung eines in dem Ursprungsstaat belegenden Gerichts beigefügt ist.⁴⁹ Im *common law* ist dieser besondere Begriff des gerichtlichen Vergleichs nicht bekannt. Er entspricht weder den einfachen (außergerichtlich geschlossenen) Vergleichen noch den *consent judgments*, obschon er die gleiche Funktion erfüllt. Die *consent judgments* fallen wie andere gerichtliche Entscheidungen unter das Übereinkommen.

25. **Kollisionen mit anderen Übereinkünften.** Es handelt sich hierbei um eine der heikelsten Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Als Ausgangspunkt sind die üblichen völkerrechtlichen Regeln zu sehen, von denen man allgemein annimmt, dass sie in Artikel 30 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969* wiedergegeben werden. Artikel 30 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens sieht vor, dass wenn ein Vertrag bestimmt, dass er einem anderen (früher oder später geschlossenen) Vertrag untergeordnet ist, der andere Vertrag Vorrang hat. Artikel 26 des Haager Übereinkommens nennt vier Fälle (in Artikel 26 Absätze 2 bis 5), in denen eine andere Übereinkunft Vorrang hat. Artikel 26 Absatz 6 befasst sich mit einer etwas anderen Frage, nämlich den Kollisionen zwischen dem Übereinkommen und den Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Übereinkommens ist.

⁴⁶ Unter der Adresse < www.hcch.net >.

⁴⁷ Art. 32 Abs. 4.

⁴⁸ Art. 32 Abs. 5.

⁴⁹ Art. 12 und 13 Abs. 1 Buchst. e.

26. **Die Brüsseler Verordnung.**⁵⁰ Die Bestimmungen in Artikel 26 sind zu umfassend, um im Rahmen dieser kurzen Zusammenfassung insgesamt untersucht zu werden. Es könnte jedoch nützlich sein, ihre Anwendung im Hinblick auf die Brüsseler Verordnung zusammenzufassen. Besteht eine Normenkollision im Bereich der Zuständigkeit, so hat die Brüsseler Verordnung Vorrang vor dem Übereinkommen, wenn keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist. Haben eine oder mehrere Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, hat das Übereinkommen Vorrang.⁵¹ So hat das Übereinkommen Vorrang, wenn beispielsweise⁵² eine amerikanische und eine deutsche Gesellschaft das Bezirksgericht Rotterdam wählen. Wählen hingegen eine belgische und eine deutsche Gesellschaft das Gericht von Rotterdam, hat die Brüsseler Verordnung Vorrang. In der Praxis dürften Konflikte zwischen den beiden Rechtsinstrumenten hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit selten sein. Die wichtigste Ausnahme betrifft den Grundsatz der Rechtshängigkeit, der Vorrang vor einer Gerichtsstandsvereinbarung im Rahmen der Brüsseler Verordnung,⁵³ jedoch nicht im Rahmen des Übereinkommens hat.

27. In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen hat die Brüsseler Verordnung Vorrang, wenn sowohl das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, als auch das Gericht, das um die Anerkennung ersucht wird, in der Europäischen Gemeinschaft belegen sind. Dies bedeutet, dass die im Allgemeinen stärker eingeschränkten Gründe für die Versagung der Anerkennung nach Artikel 34 der Brüsseler Verordnung anstelle der weiter gefassten Gründe nach Artikel 9 des Übereinkommens anzuwenden sind; das ersuchte Gericht wird nämlich in der Regel nicht prüfen können, ob das Ursprungsgericht zuständig war. In den meisten Fällen sollte dies die Vollstreckung der Entscheidung erleichtern.

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12, S. 1. Sie gilt zwischen allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und ersetzt das Brüsseler Übereinkommen in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten, für die sie anzuwenden ist. Die gleichen Bestimmungen gelten nach dem *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, ABl. 2005 L 299, S. 61 und 62, für Dänemark. Das Abkommen ist 2005 in Brüssel unterzeichnet worden und wird am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

⁵¹ Nach Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens hat eine juristische Person ihren Aufenthalt in jedem der folgenden Staaten: dem Staat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, dem Staat, nach dessen Recht sie gegründet wurde, dem Staat, in dem sie ihre Hauptverwaltung hat und dem Staat, in dem sie ihre Hauptniederlassung hat. Theoretisch könnte demnach eine Gesellschaft ihren Aufenthalt in vier Staaten haben. Ist einer dieser Staaten Vertragspartei des Haager Übereinkommens, aber kein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, hat das Haager Übereinkommen bezüglich der Zuständigkeit Vorrang vor der Brüsseler Verordnung.

⁵² Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

⁵³ Nach der Brüsseler Verordnung muss das vereinbarte Gericht, wenn ein Gericht eines anderen Staates der Europäischen Gemeinschaft vor diesem angerufen wird, das Verfahren solange aussetzen, bis das zuerst angerufene Gericht sich für unzuständig erklärt: *Gasser/MISAT*, Rechtssache C-116/02, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2003-I, 14721, verfügbar unter der Adresse < <http://curia.europa.eu/> >. Nach dem Übereinkommen ist das Gegenteil der Fall. Siehe Rdnr. 295 bis 301.

28. **Nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen.** Im Allgemeinen ist das Übereinkommen nur auf *ausschließliche* Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden. Artikel 22 sieht jedoch ein System für gegenseitige Erklärungen vor, das die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung auf nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen erstreckt. In Anwendung dieser Vereinbarungen ergangene Entscheidungen werden anerkannt und vollstreckt, wenn der Ursprungsstaat sowie der ersuchte Staat eine solche Erklärung abgegeben haben, vorausgesetzt, dass die Erfordernisse nach Artikel 22 Absatz 2 erfüllt sind.

29. **Besondere Rechtsgebiete.** Es könnte nützlich sein, diese Zusammenfassung mit der Untersuchung der Auswirkung des Übereinkommens auf einige besondere Rechtsgebiete abzuschließen. Nur einige davon werden im Folgenden untersucht.

30. **Seeschifffahrt und Transportwesen.** Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *f* schließt die Beförderung von Reisenden und Gütern vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Es handelt sich um den See-, Land- und Luftverkehr. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *g* schließt Meeresverschmutzung, Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, große Haverei sowie Notschlepp- und Bergungsdienste aus. Andere Bereiche des Seerechts werden erfasst.⁵⁴

31. **Versicherungssachen.** Versicherungssachen (einschließlich Seeversicherungen) fallen vollständig unter das Übereinkommen. In dem Übereinkommen wird ausdrücklich erwähnt, dass ein Versicherungsvertrag (oder Rückversicherungsvertrag) nicht deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist, weil er eine abgeschlossene Angelegenheit betrifft.⁵⁵ Obgleich die Beförderung von Gütern zur See vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist, ist dies beispielsweise ein Versicherungsvertrag für zur See beförderte Güter nicht. Es ist ebenfalls ausdrücklich vorgesehen,⁵⁶ dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag nicht mit der Begründung beschränkt oder versagt werden dürfen, dass die Leistungspflicht aus diesem Vertrag eine Angelegenheit betrifft, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist. Hat ein Versicherer im Übrigen eingewilligt, den Versicherten in Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung von Strafschadenersatz zu entschädigen, kann die Vollstreckung einer aufgrund des Versicherungsvertrags ergangenen Entscheidung nicht deshalb versagt werden, weil die Verurteilung zu Strafschadenersatz selbst wegen Artikel 11 nicht vollstreckt werden könnte.

32. **Bank- und Finanzsektor.** Der Bank- und Finanzsektor fällt vollständig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Internationale Darlehensverträge sind jedoch

⁵⁴ Siehe Rdnr. 59.

⁵⁵ Art. 17 Abs. 1.

⁵⁶ Art. 17 Abs. 2.

häufig Gegenstand von nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen. In einem solchen Fall ist das Übereinkommen nicht anzuwenden, es sei denn, die betroffenen Staaten haben eine Erklärung nach Artikel 22 abgegeben. Eine asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarung (eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der eine der Parteien ein Verfahren nur vor dem benannten Gericht einleiten, die andere Partei jedoch auch vor anderen Gerichten klagen kann) gilt nicht als ausschließlich im Sinne des Übereinkommens.

33. **Geistiges Eigentum.** Die Anwendung des Übereinkommens auf das geistige Eigentum war Gegenstand intensiver Verhandlungen. Im Ergebnis soll eine Unterscheidung zwischen dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten einerseits und den anderen Rechten des geistigen Eigentums (wie Patente, Marken, Geschmacksmuster) andererseits getroffen werden. Wir werden diese beiden Rechtsarten gesondert behandeln.

34. **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.** Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) fallen vollständig unter das Übereinkommen. Dies gilt, selbst wenn sich die Rechtsstreitigkeit auf die Gültigkeit bezieht. Da eine Entscheidung jedoch nach dem Übereinkommen nur gegen Personen vollstreckt werden kann, die durch die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sind, kann eine Entscheidung über die Gültigkeit nie *nach dem Übereinkommen*⁵⁷ gegenüber Dritten wirksam sein. Folglich sind Dritte nach dem Übereinkommen nicht durch eine Entscheidung gebunden, derzufolge ein Urheberrecht nicht gültig ist.⁵⁸

35. **Rechte des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte.** Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *n* schließt die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs oder der Ungültigerklärung fallen demnach nicht darunter.

36. **Lizenzverträge.** Das Übereinkommen ist auf Lizenzverträge und andere Verträge über das geistige Eigentum anzuwenden. Enthält der Vertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung, kann eine Entscheidung des vereinbarten Gerichts, mit der die Zahlung von Lizenzgebühren angeordnet wird, nach dem Übereinkommen vollstreckt werden.

37. **Anfechtung der Gültigkeit als Einwendung.**⁵⁹ Geht der Lizenzgeber gegen den Lizenznehmer vor, um die Zahlung von Lizenzgebühren zu erwirken, kann der Letztgenannte als Reaktion hierauf geltend machen, dass das Recht des geistigen Eigentums nicht gültig sei. Dies könnte eine Einwendung gegen diesen Anspruch bedeuten, es sei denn, der Lizenzvertrag enthält eine Klausel, die festlegt, dass die Lizenzgebühren trotz Anfechtung der Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums fällig sind (wenn davon

⁵⁷ Die Wirksamkeit gegenüber Dritten wird bisweilen als „*erga omnes*“-Wirkung bezeichnet.

⁵⁸ Dies gilt gleichermaßen für andere Eigentumsrechte. So kann beispielsweise eine Entscheidung über das Eigentum an Gütern nach dem Übereinkommen nicht gegenüber Dritten wirksam sein. In allen Fällen kann jedoch die Entscheidung auf einer anderen Grundlage wirksam sein.

⁵⁹ Siehe Rdnr. 77.

ausgegangen wird, dass eine solche Klausel rechtmäßig ist). Besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren nur, wenn das Recht gültig ist, hat das über die Klage auf Zahlung von Lizenzgebühren erkennende Gericht die Frage der Gültigkeit zu entscheiden. Dies bedeutet nicht, dass die Klage auf Zahlung von Lizenzgebühren nicht weiterhin unter das Übereinkommen fällt.⁶⁰ Es besteht jedoch kein Anspruch auf Anerkennung der vorfrageweisen Beurteilung der Gültigkeit nach dem Übereinkommen.⁶¹

38. Vollstreckung einer Entscheidung, die auf einer vorfrageweisen Beurteilung beruht. Wird ein Verfahren zwecks Vollstreckung der Entscheidung eingeleitet, die Zahlung von Lizenzgebühren zuspricht, und beruht diese Entscheidung auf einer vorfrageweisen Beurteilung der Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums, kann das ersuchte Gericht die Vollstreckung der Entscheidung versagen, wenn die vorfrageweise Beurteilung mit einer Entscheidung⁶² über die Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums unvereinbar ist, die das zuständige Gericht des Staates erlassen hat, nach dessen Recht das Recht des geistigen Eigentums entstanden ist (in der Regel der Eintragungsstaat).⁶³ Ist ferner in diesem Staat ein Verfahren in Bezug auf die Gültigkeit des Rechts anhängig, kann das ersuchte Gericht das Vollstreckungsverfahren in Erwartung des Ausgangs des Verfahrens in Bezug auf die Gültigkeit aussetzen. Ist ihm eine Aussetzung nicht möglich, kann es sich für unzuständig erklären, vorausgesetzt dass ein neues Verfahren betrieben werden kann, sobald die Frage der Gültigkeit entschieden worden ist.⁶⁴

39. Verfahren wegen Rechtsverletzung. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o schließt Verfahren wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, vom Übereinkommen aus. Es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme. Ein Verfahren, das wegen Verletzung eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags eingeleitet worden ist oder hätte eingeleitet werden können, ist nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Dies betrifft die Verfahren, die sich auf eine behauptete Verletzung eines Lizenzvertrags stützen, ist jedoch nicht auf solche Verträge beschränkt. Ist es dem Lizenznehmer aufgrund des Lizenzvertrags gestattet, das Recht nur auf bestimmte Art und Weise zu nutzen, begeht er eine Vertragsverletzung, wenn er es auf eine verbotene Art und Weise nutzt. Da er jedoch nicht mehr durch die Lizenz geschützt wäre, könnte er auch eine Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums begangen haben. Die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o besagt, dass ein solches Verfahren vom Übereinkommen erfasst wird. Dies

⁶⁰ Art. 2 Abs. 3. Dies wäre auch bei einer Widerklage seitens des Lizenznehmers auf Widerruf der Fall.

⁶¹ Art. 10 Abs. 1.

⁶² Einschließlich der Entscheidung eines Patentamtes oder einer anderen zuständigen Behörde.

⁶³ Art. 10 Abs. 3 Buchst. a. Die Anerkennung und Vollstreckung dürfen jedoch nur versagt werden, *soweit* die Entscheidung auf der vorfrageweisen Beurteilung der Gültigkeit beruht. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass Art. 10 Abs. 3 keinen unabhängigen Grund für die Versagung der Anerkennung einführt, sondern den in Art. 10 Abs. 2 festgelegten Grund lediglich weiter einschränkt. Siehe auch Rdnr. 197 ff.

⁶⁴ Art. 10 Abs. 3 Buchst. b. Der einleitende Satz zu Art. 10 Abs. 3 betrifft sowohl die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung als auch den Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung. Die Versagung wäre normalerweise nach Buchst. a und der Aufschub nach Buchst. b angemessen.

trifft zu, selbst wenn es auf unerlaubte Handlung und nicht auf eine vertragliche Grundlage gestützt wird: Eine Verletzungsklage ist erfasst, selbst wenn sie auf unerlaubte Handlung gestützt wird, vorausgesetzt, dass *es möglich war*, sie auf eine vertragliche Grundlage zu stützen.

TEIL III: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1 Anwendungsbereich

40. **Drei Einschränkungen.** Artikel 1 Absatz 1 stellt klar, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf dreifache Weise eingeschränkt ist: Es findet nur auf internationale Sachverhalte, nur auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen (obgleich dies vorbehaltlich Artikel 22 gilt) und nur in Zivil- oder Handelssachen Anwendung.

41. **Definition von „international“ in Bezug auf die Zuständigkeit.** Artikel 1 Absatz 2 definiert „international“ für die Zwecke der Zuständigkeitsvorschriften (siehe Kapitel II des Übereinkommens). Danach ist ein Sachverhalt international, es sei denn, die beiden folgenden Voraussetzungen sind gegeben: Erstens, die Parteien haben ihren Aufenthalt⁶⁵ im selben Vertragsstaat und zweitens, die Beziehung der Parteien sowie alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf (wobei der Ort des vereinbarten Gerichts unbeachtlich ist). Das bedeutet, dass die Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens Anwendung finden, wenn entweder die Parteien ihren Aufenthalt nicht im selben Staat haben oder wenn ein anderes für den Rechtsstreit maßgebliches Element (mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts) eine Verbindung zu einem anderen Staat aufweist.

42. Die Wirkung dieser Vorschrift lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen. Angenommen, beide Vertragsparteien haben ihren Aufenthalt in Portugal.⁶⁶ Der Vertrag wird in Portugal geschlossen und soll dort erfüllt werden. Sie vereinbaren ein Gericht in Japan. Kein für den Rechtsstreit maßgebliches Element (mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts) weist eine Verbindung zu einem anderen Staat als Portugal auf. Ein solcher Sachverhalt ist für die Zwecke der Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens nicht international. Wenn eine Vertragspartei die andere in Portugal verklagt, ist folglich das portugiesische Gericht nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet, Artikel 6 anzuwenden (um festzustellen, ob es in der Sache ein Verfahren führen darf). Wird ein Verfahren bei dem vereinbarten Gericht in Japan anhängig gemacht, ist das japanische Gericht nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet, ein Verfahren in der Sache durchzuführen.⁶⁷ (Es kann natürlich sein, dass beide Gerichte

⁶⁵ Die Regelungen für die Bestimmung des Aufenthalts einer rechtlichen Einheit oder einer Person, die keine natürliche Person ist, sind in Art. 4 Abs. 2 festgelegt.

⁶⁶ In allen Beispielen, die in diesem Bericht angeführt werden, wird davon ausgegangen, dass das Übereinkommen in Kraft ist und die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

⁶⁷ Da der Fall nicht vom Übereinkommen erfasst wäre, müsste Japan keine Erklärung nach Art. 19 abgegeben haben. Eine Erklärung nach Art. 19 wäre nur dann erforderlich, wenn der Sachverhalt einen Auslandsbezug aufwiese, der zwar über die Verbindung zu Portugal hinausginge, aber keine Verbindung zu Japan aufwiese (z.B. wenn eine Partei ihren Aufenthalt in China hätte). In einem solchen Fall wäre das Übereinkommen nach Art. 1 Abs. 2 anwendbar; das japanische Gericht wäre damit verpflichtet, ein Verfahren in

unter Anwendung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen würden, wie es sich nach dem Übereinkommen ergeben hätte, wenn es anwendbar gewesen wäre.)

43. Eine weitere Folge dieser Vorschrift ist, dass wenn die Parteien einer Rechtssache, die nur zu Portugal eine Verbindung aufweist, ein portugiesisches Gericht vereinbart hätten und eine von ihnen anschließend in einem anderen Vertragsstaat geklagt hätte, die Gerichte dieses anderen Staates nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet wären, die Klage abzuweisen. Diese Situation ist jedoch unwahrscheinlich, denn es ist nicht zu erwarten, dass ein anderes als ein portugiesisches Gericht in einem solchen Fall zuständig wäre.

44. Definition von „international“ in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung. Artikel 1 Absatz 3 definiert „international“ für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung (Kapitel III des Übereinkommens). Er besagt schlicht, dass ein Sachverhalt für diese Zwecke international ist, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geltend gemacht wird. Folglich wird ein Sachverhalt, der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung nicht im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 international war, dann international, wenn diese in einem anderen Vertragsstaat anerkannt oder vollstreckt werden soll.

45. Wenn sich also in dem Beispiel unter Randnr. 42 das vereinbarte Gericht in Portugal befindet, besteht in Bezug auf jede von ihm erlassene Entscheidung ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung in anderen Vertragsstaaten, selbst wenn der betreffende Sachverhalt nur zu Portugal eine Verbindung aufweist. Dieser Ansatz zur Definition von „international“ könnte sich in der Praxis als wichtig erweisen, weil der Beklagte sein Vermögen aus Portugal abziehen könnte. Um dieses Ergebnis sicherzustellen, wurden zwei unterschiedliche Definitionen von „international“ aufgenommen. Die Vorschrift hat aber noch weitere Folgen. Wenn (bei einem Sachverhalt, der ansonsten nur zu Portugal eine Verbindung aufweist) zwei Parteien mit Aufenthalt in Portugal ein japanisches Gericht vereinbaren, eine von ihnen die andere dort verklagt und eine Entscheidung erwirkt, wird der Sachverhalt dann international, wenn ein Verfahren zur Vollstreckung der Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat angestrengt wird. Portugal ist nach dem Übereinkommen verpflichtet, die japanische Entscheidung zu vollstrecken, es sei denn, ein portugiesisches Gericht hat in einem Verfahren zwischen denselben Parteien eine unvereinbare Entscheidung erlassen⁶⁸ oder Portugal hat eine Erklärung nach Artikel 20 abgegeben.⁶⁹

der Sache durchzuführen. Durch eine Erklärung nach Art. 19 könnte Japan diese Verpflichtung vermeiden.

⁶⁸ Art. 9 Buchst f. Die portugiesische Entscheidung muss nicht vor der japanischen ergangen sein.

⁶⁹ Siehe Rdnr. 231 ff.

47. **Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen.** Eine wichtige Überlegung bei der Beschränkung des Übereinkommens auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen war, die Probleme zu vermeiden, die sich sonst im Hinblick auf die Rechtshängigkeit ergeben würden.

48. Artikel 5 (nach dem das vereinbarte Gericht das Verfahren durchführen muss) könnte in der vorliegenden Fassung keine Anwendung auf nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen finden, weil ein anderes als das vereinbarte Gericht möglicherweise zuerst angerufen wurde und dieses Gericht möglicherweise ebenfalls befugt wäre, das Verfahren durchzuführen, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausschließlich war. Dies würde Fragen der Rechtshängigkeit und des *forum non conveniens* aufwerfen, die sich nur schwer auf akzeptable Weise lösen ließen. Außerdem könnte Artikel 6 (der es anderen Gerichten als dem vereinbarten Gericht verbietet, das Verfahren durchzuführen) keine Anwendung finden, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausschließlich war. Im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung treffen diese Argumente nicht im selben Maße zu. Deshalb gestattet Artikel 22 den Vertragsstaaten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, gegenseitige Erklärungen abzugeben, mit denen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung auf nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen ausgedehnt werden.⁷⁰

49. **Zivil- oder Handelssachen.** Wie andere im Übereinkommen verwendete Begriffe hat auch der Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ eine eigenständige Bedeutung: Er beinhaltet keine Bezugnahme auf innerstaatliches Recht oder auf andere Übereinkünfte. Die Beschränkung auf Zivil- oder Handelssachen ist in internationalen Übereinkommen dieser Art üblich. In erster Linie sollen damit das öffentliche Recht und das Strafrecht ausgeschlossen werden.⁷¹ Der Grund für die Verwendung des Begriffs „Handels-“ neben „Zivil-“ ist, dass in einigen Rechtssystemen Zivilsachen und Handelssachen als gesonderte und sich gegenseitig ausschließende Kategorien gesehen werden. Für diese Rechtssysteme ist die Verwendung beider Begriffe hilfreich. Sie schadet nicht im Hinblick auf Systeme, in denen Handelssachen eine Unterart von Zivilsachen sind.⁷² Bestimmte Angelegenheiten, die eindeutig zu der Kategorie Zivil- oder Handelssachen gehören, sind aber dennoch nach Artikel 2 vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.⁷³

⁷⁰ Siehe Rdnr. 240 ff.

⁷¹ Verfahren sind jedoch vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei ist: Art. 2 Abs. 5, erörtert in Rdnr. 85 und 86.

⁷² Zur weiteren Erörterung von „Zivil- oder Handelssachen“ siehe S. 29 bis 31 des Berichts Nygh/Pocar (Fußnote 11).

⁷³ Siehe Rdnr. 50 ff. Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommensvorentwurfs 1999 enthielt eine weitere Bestimmung, die ausdrücklich die Anwendung des Übereinkommens auf Steuer-, Zoll- und Verwaltungssachen ausschloss. Diese Bestimmung wurde nicht in die späteren Entwürfe übernommen, da sie als entbehrlich erachtet wurde: Man hielt es für offensichtlich, dass derartige Angelegenheiten keine Zivil- oder Handelssachen sein können.

Artikel 2 *Ausschluss vom Anwendungsbereich*

50. **Verbraucherverträge.** Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Gerichtsstandsvereinbarungen, bei denen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (ein Verbraucher), Vertragspartei ist. Dieser Ausschlussbestand erfasst sowohl Vereinbarungen zwischen einem Verbraucher und einem Nicht-Verbraucher als auch Vereinbarungen zwischen zwei Verbrauchern.⁷⁴

51. **Arbeitsverträge.** Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* sind Gerichtsstandsvereinbarungen, die sich auf individuelle oder kollektive Arbeitsverträge beziehen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Ein individueller Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer, ein kollektiver Arbeitsvertrag ein Vertrag zwischen einem Arbeitgeber oder einer Gruppe von Arbeitgebern und einer Gruppe von Arbeitnehmern oder einer diese vertretenden Organisation, zum Beispiel einer Gewerkschaft. Dieser Ausschlussbestand gilt auch für Klagen aus unerlaubter Handlung, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben – z.B. wenn der Arbeitnehmer bei der Arbeit eine Körperverletzung erleidet.⁷⁵

52. **Weitere ausgeschlossene Angelegenheiten.** Nach Artikel 2 Absatz 2 findet das Übereinkommen keine Anwendung auf die in den Buchstaben *a* bis *p* genannten Angelegenheiten.⁷⁶ In Artikel 2 Absatz 3 wird jedoch klargestellt, dass dieser Ausschlussbestand nur dann greift, wenn eine der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten Gegenstand⁷⁷ des Verfahrens ist.⁷⁸ Das bedeutet, dass ein Verfahren nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist, wenn eine

⁷⁴ Einige Vereinbarungen, bei denen eine natürliche Person Vertragspartei ist, sind nicht durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. *a* ausgeschlossen – z.B. Handelsvereinbarungen, bei denen eine Partei ein Einzelkaufmann ist (eine Einzelperson, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handelt). Wird die Vereinbarung von einer juristischen Person geschlossen, muss diese nicht im Rahmen der Geschäftstätigkeit handeln. Nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. *a* wäre eine Gerichtsstandsvereinbarung, die von einer Regierungsstelle oder von einer Wohltätigkeitsorganisation geschlossen wurde, nicht ausgeschlossen.

⁷⁵ Ein solches Verfahren würde auch aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Buchst. *j* nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. In einigen Staaten gestattet das Gesetz einem Arbeitnehmer, in Bezug auf Ansprüche aus Körperverletzung Direktklage gegen den Versicherer des Arbeitgebers zu erheben, wenn der Arbeitgeber insolvent ist. In diesen Staaten wäre das Übereinkommen ebenfalls nicht auf die Direktklage des Arbeitnehmers gegen den Versicherer des Arbeitgebers anwendbar, auch dann nicht, wenn es eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gäbe. Art. 17 würde hier nicht zur Anwendung kommen, weil es sich nicht um ein Verfahren „aufgrund“ des Versicherungsvertrages handelte. Art. 2 Abs. 1 Buchst. *b* und Art. 2 Abs. 2 Buchst. *j* würden jedoch nicht das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer berühren: siehe Art. 17.

⁷⁶ In Art. 12 des Übereinkommensvorentwurfs 1999 wurde auf einige dieser Angelegenheiten Bezug genommen; sie waren jedoch in diesem Entwurf nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, sondern unterlagen Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit. Einige Kommentare zu Art. 12 im Bericht Nygh/Pocar sind aber dennoch hilfreich für das Verständnis des endgültigen Wortlauts des Übereinkommens.

⁷⁷ Wie in der französischen Fassung („*objet*“), wird in der englischen Fassung der Begriff „object“ gebraucht, der bereits in einigen anderen Übereinkommen dieser Art verwendet wurde (vgl. Art. 16 des Brüsseler Übereinkommens in der englischen Fassung), er hätte jedoch ebenso „subject“ lauten können, wie es in den Rechtssystemen des *common law* vielleicht üblicher ist. Gemeint ist damit eine Angelegenheit, um die es in dem Verfahren unmittelbar geht.

⁷⁸ Für ein Beispiel siehe Rdnr. 75 und 77.

dieser Angelegenheiten als Vorfrage in einem Verfahren auftritt, das eine andere Angelegenheit zum Gegenstand hat.⁷⁹

53. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen sind. In einigen Fällen sind das öffentliche Interesse oder Interessen Dritter berührt, so dass die Parteien möglicherweise nicht das Recht haben, die Angelegenheit unter sich zu regeln. In solchen Fällen besitzt oft ein bestimmtes Gericht die ausschließliche Zuständigkeit, die nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung abbedungen werden kann. In anderen Fällen sind andere multilaterale Rechtssysteme anwendbar; das Übereinkommen ist somit nicht notwendig und bisweilen wäre auch schwierig zu bestimmen, welche Übereinkunft Vorrang hätte, wenn das Übereinkommen diesen Bereich erfassen würde.⁸⁰

54. **Personenstand und Rechts- und Handlungsfähigkeit.** Buchstabe *a* betrifft den Personenstand und die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen. Dies schließt Ehescheidungsverfahren, Eheaufhebungsverfahren sowie Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein.

55. **Familienrecht und Erbrecht.** Die Buchstaben *b* bis *d* betreffen das Familienrecht und das Erbrecht.⁸¹ In Buchstabe *b* schließt „Unterhalt“ Kindesunterhalt ein. In Buchstabe *c* schließt „eheliche Güterstände“ die in einigen Rechtsordnungen bestehenden besonderen Rechte von Ehegatten an der ehelichen Wohnung ein, während „ähnliche Beziehungen“ Beziehungen unverheirateter Paare, soweit sie rechtlich anerkannt sind, erfasst.⁸²

56. **Insolvenz.** Buchstabe *e* schließt Insolvenz, insolvenzrechtliche Vergleiche und ähnliche Angelegenheiten aus. Der Begriff „Insolvenz“ umfasst sowohl den Konkurs von Einzelpersonen als auch die Auflösung oder Liquidation insolventer Unternehmen; er umfasst jedoch nicht die Auflösung oder Liquidation eines Unternehmens aus anderen Gründen als Insolvenz; dies wird in Buchstabe *m* behandelt. Der Begriff „insolvenzrechtliche Vergleiche“ bezeichnet Verfahren, bei denen der Schuldner mit den Gläubigern Vereinbarungen über ein Schuldenmoratorium oder die Schuldenregulierung treffen kann. Der Ausdruck „ähnliche Angelegenheiten“ umfasst eine breite Palette anderer Verfahrensweisen, mit denen insolventen Personen oder rechtlichen Einheiten geholfen werden kann, die Zahlungsfähigkeit wiederzuerlangen und gleichzeitig ihre

⁷⁹ Die Beurteilung der Vorfrage unterliegt selbst jedoch nicht der Anerkennung oder Vollstreckung nach dem Übereinkommen: Art. 10 Abs. 1.

⁸⁰ Für einige Beispiele siehe Rdnr. 58 und 64.

⁸¹ Einige dieser Angelegenheiten werden in anderen Haager Übereinkommen behandelt.

⁸² Diese Bestimmungen entstammen größtenteils Art. 1 Abs. 2 Buchst. *a* bis *d* des Übereinkommensvorentwurfs 1999; ihr Anwendungsbereich wird auf den S. 32 bis 34 des Berichts Nygh/Pocar näher untersucht.

Geschäftstätigkeit fortzusetzen, z.B. nach Kapitel 11 des *United States Federal Bankruptcy Code* (US-Bundes-Insolvenzgesetz).⁸³

57. Nach Buchstabe *e* sind Verfahren vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, wenn sie unmittelbar die Insolvenz betreffen. Angenommen beispielsweise, A (der seinen Aufenthalt im Staat X hat) und B (der seinen Aufenthalt im Staat Y hat) schließen einen Vertrag, nach dem B dem A einen Geldbetrag schuldet.⁸⁴ Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Staates Z. Aufgrund eines Verfahrens im Staat X wird A dann für zahlungsunfähig erklärt. Das Übereinkommen wäre auf ein Verfahren gegen B zur Beitreibung des geschuldeten Betrags anwendbar, selbst wenn dieses von der Person angestrengt würde, die zur Verwaltung der Konkursmasse von A bestellt wurde: Vorausgesetzt, die Bestellung nach dem Insolvenzrecht des Staates X wird im Staat Z anerkannt, würde diese Person an die Stelle von A treten und wäre an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden. Das Übereinkommen wäre jedoch nicht auf Fragen anwendbar, die die Verwaltung der Konkursmasse betreffen, z.B. die Rangfolge verschiedener Gläubiger.

58. **Beförderung von Reisenden oder Gütern.** Buchstabe *f* schließt Verträge über die inländische und internationale Beförderung von Reisenden oder Gütern aus.⁸⁵ Dies umfasst die Beförderung auf dem See-, Land- und Luftweg sowie eine Kombination dieser drei Möglichkeiten. Die internationale Beförderung von Personen oder Gütern unterliegt einer Reihe anderer Übereinkünfte, z.B. den Haager Regeln für Konnossemente.⁸⁶ Durch den Ausschluss dieser Angelegenheiten wird die Möglichkeit einer Kollision von Übereinkommen vermieden.

59. **Seerechtliche Angelegenheiten.** Buchstabe *g* schließt fünf seerechtliche Angelegenheiten aus: Meeresverschmutzung, Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, große Haverei sowie Notschlepp- und Bergungsdienste. Die Anwendung von Gerichtsstandsvereinbarungen auf diese Angelegenheiten würde einigen Staaten Probleme bereiten. Andere seerechtliche (Schiffahrts-)Angelegenheiten, z.B. Seetransportversicherung, Schlepp- und Bergungsdienste in Nicht-Notfällen, Schiffbau, Schiffshypotheken und -pfandrechte, werden erfasst.⁸⁷

60. **Kartellrecht/Wettbewerbsrecht.** Buchstabe *h* schließt kartellrechtliche/wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten aus. Bei diesem Ausschlusstatbestand wird die Formulierung „kartellrechtlich/wettbewerbsrechtlich“

⁸³ Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in Art. 1 Abs. 2 Buchst. *e* des Übereinkommensvorentwurfs 1999; ihr Anwendungsbereich wird auf den S. 34 und 35 des Berichts Nygh/Pocar näher untersucht.

⁸⁴ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

⁸⁵ Der Begriff „Güter“ schließt hier das Gepäck von Reisenden ein.

⁸⁶ Diese wurden 1924 angenommen und durch das Brüsseler Protokoll von 1968 geändert. Sie werden bisweilen auch die „Haag-Visby-Regeln“ genannt.

⁸⁷ Siehe Rdnr. 30.

verwendet, weil in verschiedenen Staaten und Rechtssystemen unterschiedliche Begriffe für Vorschriften ähnlichen (wenn auch nicht unbedingt identischen) materiellen Inhalts verwendet werden. Der Standardbegriff in den Vereinigten Staaten ist „*anti-trust law*“; in Europa ist es „Wettbewerbsrecht“. Deshalb werden in dem Übereinkommen beide Begriffe verwendet. In Buchstabe *h* ist nicht erfasst, was bisweilen als „unlauterer Wettbewerb“ (im Englischen *unfair competition*, im Französischen *concurrence déloyale*) bezeichnet wird – beispielsweise irreführende Werbung oder das Ausgeben eigener Waren als die eines Mitbewerbers.⁸⁸

61. Kartellrechtliche/wettbewerbsrechtliche Strafverfahren sind keine Zivil- oder Handelssachen; daher fallen sie gemäß Artikel 1 Absatz 1 nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.⁸⁹

62. Kartellrechtliche/wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten können jedoch Gegenstand privatrechtlicher Verfahren sein. Solche Klagen können sich aus einem Vertragsverhältnis ergeben, z.B. wenn sich ein Kläger, der an einer wettbewerbswidrigen Absprache beteiligt ist, auf die Nichtigkeit dieser Absprache beruft oder wenn ein Käufer die Rückzahlung überhöhter Preise, die er dem Verkäufer bezahlt hat, fordert, weil dieser eine Preisabsprache eingegangen ist oder seine marktbeherrschende Stellung missbraucht hat.⁹⁰ Eine Schadenersatzklage wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht/Wettbewerbsrecht, die sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in der Europäischen Union sowie in einigen anderen Staaten möglich ist, ist ein sehr gutes Beispiel. Diese Klagen sind, auch wenn sie gemäß einer Gerichtsstandsvereinbarung erhoben werden, durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *h* ausgeschlossen, obwohl es sich um Verfahren zwischen Privaten handelt.

63. Wenn hingegen eine Person eine andere Person auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses verklagt und der Beklagte geltend macht, der Vertrag sei nichtig, weil er gegen das Kartell- bzw. Wettbewerbsrecht verstoße, ist dieses Verfahren *nicht* vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, denn die kartell- bzw. wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern treten lediglich als Vorfrage auf.⁹¹ Verfahrensgegenstand ist die Forderung aus dem

⁸⁸ Siehe Protokolle des Sonderausschusses über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (1. – 9. Dezember 2003), Protokoll Nr. 13, S. 2 (Stellungnahme des Vorsitzenden des Redaktionsausschusses, mit der das Arbeitsdokument Nr. 39 von 2003 eingeführt wurde, worin Art. 1 Abs. 3 Buchst. *g* Art. 2 Abs. 2 Buchst. *h* des endgültigen Wortlauts des Übereinkommens entsprach); siehe darüber hinaus Protokoll Nr. 1, S. 9 (Erste Sekretärin), S. 10 (Experte aus den Vereinigten Staaten); Protokoll Nr. 4, S. 1 (Experte aus Neuseeland) und S. 2 (Experte aus der Schweiz). Der englische Wortlaut sollte also dieselbe Bedeutung haben wie der französische, worin der Begriff „*les entraves à la concurrence*“ verwendet wird, der den unlauteren Wettbewerb nicht erfasst.

⁸⁹ Dies gilt auch für die quasi-strafrechtlichen Verfahren nach Art. 81 und 82 des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* von 2002.

⁹⁰ Siehe L. Radicati di Brozolo, „Antitrust Claims: Why exclude them from the Hague Jurisdiction and Judgments Convention“, *European Competition Law Review* 2004, Band 25, Nr. 12, S. 780, 782.

⁹¹ Siehe Art. 2 Abs. 3.

Vertrag: Die vom Gericht zu entscheidende Hauptfrage ist, ob gegen den Beklagten eine Entscheidung wegen Vertragsverletzung ergehen soll.

64. **Atomhaftung.** Buchstabe *i* schließt die Haftung für nukleare Schäden aus. Diese ist Gegenstand verschiedener internationaler Übereinkommen, die vorsehen, dass der Staat, in dem sich der Nuklearunfall ereignet, die ausschließliche Zuständigkeit für infolge des Unfalls erhobene Schadenersatzklagen besitzt.⁹² In einigen Fällen könnte Artikel 26 diesen Übereinkommen Vorrang vor dem vorliegenden Übereinkommen geben. Es gibt jedoch einige Staaten mit Kernkraftwerken, die nicht Vertragsstaaten der Atomhaftungsübereinkommen sind.⁹³ Diese Staaten würden ungern zulassen, dass aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung ein gerichtliches Verfahren in einem anderen Staat angestrengt wird, denn wo die Betreiber der Kernkraftwerke nach dem Recht des betreffenden Staates von einer Haftungsbeschränkung profitieren oder wo der Schadenersatz aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, wäre ein einziges kollektives Verfahren in diesem Staat nach dessen innerstaatlichem Recht erforderlich, um eine einheitliche Lösung in Bezug auf die Haftung und eine gerechte Verteilung begrenzter Mittel an die Opfer zu erreichen.

65. **Körperverletzung.** Buchstabe *j* schließt Ansprüche aus Körperverletzung, die von natürlichen Personen oder in deren Namen geltend gemacht werden, aus. Gerichtsstandsvereinbarungen dürften in solchen Fällen eher selten sein. Während der Diplomatischen Tagung wurde die Auffassung geäußert, dass „Körperverletzung“ einen Nervenschock (auch wenn er nicht mit einer körperlichen Verletzung einhergeht) – z.B. verursacht durch das Miterleben des Todes eines Familienmitglieds – einschließt, Demütigungen oder emotionale Verletzungen – z.B. verursacht durch eine Verletzung der Privatsphäre oder eine Ehrverletzung – jedoch nicht.⁹⁴

66. **Sachschäden.** Buchstabe *k* schließt außervertragliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung⁹⁵ wegen Sachschäden aus. Dieser Ausschlussbestand gilt nicht für

⁹² Das *Pariser Übereinkommen von 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie* und dessen Änderung von 2004; das *Zusatzübereinkommen von 1963 zum Pariser Übereinkommen* und dessen Änderung von 2004; das *Wiener Übereinkommen von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden* und dessen Änderung von 1997; das *Übereinkommen von 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden*; das *Gemeinsame Protokoll von 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens*.

⁹³ Z.B. China, Japan, Kanada, Korea und die Vereinigten Staaten von Amerika.

⁹⁴ Siehe Protokolle der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II: Protokoll Nr. 20, Rdnr. 3 bis 7 und Protokoll Nr. 24, Rdnr. 16 bis 18. Die Diplomatische Tagung war sich bewusst, dass die Formulierung in der französischen Fassung („*les dommages corporels et moraux y afférents*“) dahingehend enger gefasst erscheinen könnte, dass sie einen Nervenschock nur dann einschließt, wenn er von einer körperlichen Verletzung begleitet wird. Die Diplomatische Tagung konnte keinen französischen Ausdruck finden, der klarer zum Ausdruck bringt, dass der in Buchst. *j* enthaltene Ausschlussbestand einen Nervenschock auch dann einschließt, wenn er die einzige erlittene Verletzung ist, ohne ebenfalls emotionale Verletzungen oder eine Rufschädigung zu erfassen (z.B. eine Ehrverletzung), was bei alleiniger Verwendung des Begriffs „*dommages moraux*“ der Fall gewesen wäre. Deshalb wurde der Wunsch geäußert, dass der Bericht die Absicht der Tagung klar zum Ausdruck bringen sollte, anstatt den Ausschlussbestand in der französischen Fassung so weit auszudehnen, dass er über das hinausgeht, was in der englischen Fassung ausgeschlossen ist.

⁹⁵ In der englischen Fassung entspricht der aus dem *civil law* stammende Begriff „delict“ dem in den Rechtssystemen des *common law* verwendeten „tort“.

vertragliche Ansprüche (bei jeglichem Sachverhalt); er gilt auch nicht für vertragliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung. In der Praxis hat er deshalb nur eine begrenzte Wirkung.

67. **Unbewegliche Sachen.** Buchstabe / schließt dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen aus. Die Bezugnahme auf dingliche Rechte ist so zu verstehen, dass sie sich nur auf Verfahren betreffend das Eigentum an der unbeweglichen Sache oder andere dingliche Rechte daran bezieht, aber nicht auf Verfahren betreffend unbewegliche Sachen, die kein dingliches Recht zum Gegenstand haben. Deshalb würde sie sich weder auf Verfahren wegen Schadens an einer unbeweglichen Sache erstrecken (obschon diese Verfahren nach Buchstabe *k* ausgeschlossen sein könnten), noch auf einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung eines Vertrags über den Verkauf von Grundbesitz.⁹⁶

68. Die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen ist aus mehreren Gründen ausgeschlossen. Erstens unterliegen diese in einigen Ländern besonderen Rechtsvorschriften, die dem Schutz des Mieters bzw. Pächters dienen. Soweit diese Rechtsvorschriften auf Privatwohnungen Anwendung finden, wäre der Mieter bzw. Pächter ein Verbraucher nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* und die Vereinbarung wäre nach dieser Bestimmung ausgeschlossen. Die Rechtsvorschriften können jedoch auch bei anderen Sachlagen Anwendung finden. Zweitens ist in den Diskussionen auf der Diplomatischen Tagung deutlich geworden, dass in einigen Rechtsordnungen bestimmte Miet- oder Pachtverhältnisse als dingliche Rechte angesehen werden und damit durch den ersten Teil von Buchstabe / vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen wären. Es wurde als wünschenswert erachtet, alle Miet- und Pachtverhältnisse, ungeachtet ihrer rechtlichen Einordnung im innerstaatlichen Recht, nach dem Übereinkommen gleich zu behandeln.⁹⁷

69. Ein Verfahren wäre nicht vom Übereinkommen ausgeschlossen, wenn es die unbewegliche Sache nur mittelbar betrifft, so z.B. ein Verfahren über die Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers aus einem Vertrag über den Verkauf eines Geschäftsbetriebs, selbst wenn der Vertrag eine Verpflichtung zur Übertragung des Mietverhältnisses bezüglich der Geschäftsräume enthält. Ein Verfahren zwischen einem Vermieter und einem Mieter betreffend die Bedingungen des Mietvertrags wäre dagegen ausgeschlossen.

⁹⁶ Dass das Gericht möglicherweise über eine Vorfrage betreffend das Eigentum an dem Grundstück entscheiden müsste, hätte darauf keinen Einfluss: siehe Art. 2 Abs. 3.

⁹⁷ Siehe Protokoll Nr. 13 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 46 bis 87, insbesondere Rdnr. 56, 76, 84 und 86.

70. **Juristische Personen.** Buchstabe *m* schließt die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe aus.⁹⁸ Es wurde nicht als wünschenswert erachtet, diese Angelegenheiten, die häufig die Rechte Dritter betreffen, von der Zuständigkeit der Gerichte auszunehmen, die sonst für sie zuständig wären, insbesondere deshalb, weil es sich hierbei oft um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt.

71. **Geistiges Eigentum.** Die Buchstaben *n* und *o* sind auf geistiges Eigentum anwendbar. Beide unterscheiden zwischen dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten einerseits und allen anderen Rechten des geistigen Eigentums andererseits. Letztere werden gesondert erörtert.

72. **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.** Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte werden vom Übereinkommen vollständig erfasst. Hierzu zählen Verfahren betreffend die Gültigkeit oder die Verletzung dieser Rechte. Da eine Entscheidung nach dem Übereinkommen jedoch nur in Bezug auf Personen anerkannt oder vollstreckt werden kann, die durch die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sind, kann eine Entscheidung über die Gültigkeit nach dem Übereinkommen keine dingliche Wirkung entfalten.⁹⁹

73. **Verwandte Schutzrechte.** Verwandte Schutzrechte werden gelegentlich auch als Leistungsschutzrechte bezeichnet. Verwandte Schutzrechte sind zum Beispiel¹⁰⁰ die Rechte ausübender Künstler (z.B. Schauspieler und Musiker) an ihren Darbietungen, die Rechte der Hersteller von Tonträgern (z.B. Kassetten und CDs) an ihren Tonträgern und die Rechte der Sendeunternehmen an ihren Funk- und Fernsehsendungen.¹⁰¹

74. **Andere Rechte des geistigen Eigentums.**¹⁰² Die Buchstaben *n* und *o* finden nur auf Rechte des geistigen Eigentums Anwendung, die nicht Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte sind. Buchstabe *n* schließt die Gültigkeit solcher Rechte vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Buchstabe *o* schließt die Verletzung solcher Rechte aus, unterliegt aber einer wichtigen Ausnahme. Diese beiden Fragen werden gesondert erörtert.

⁹⁸ Die gleiche Formulierung erscheint (mit Unterschieden rein sprachlicher Art) in Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf den S. 65 und 66.

⁹⁹ Dingliche Wirkung wird bisweilen auch als „*erga-omnes*“-Wirkung bezeichnet.

¹⁰⁰ Siehe *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums* (TRIPs-Übereinkommen) von 1994, Teil II Abschnitt 1, sowie den *WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger* (WPPT) von 1996, das *Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger* (Genf 1971) und das *Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen* (Rom 1961).

¹⁰¹ Siehe Art. 14 des TRIPs-Übereinkommens.

¹⁰² Die folgenden Absätze dieses Berichts befassen sich nur mit Rechten des geistigen Eigentums, die nicht Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte sind.

75. **Gültigkeit.** Verfahren, die die Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums betreffen, das nicht ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht ist, sind vom Übereinkommen ausgeschlossen. Deshalb fallen Verfahren, die auf den Widerruf eines solchen Rechts oder auf die Gültig- oder Ungültigerklärung eines solchen Rechts gerichtet sind, nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Artikel 2 Absatz 3 stellt jedoch klar, dass Verfahren, die eine vom Übereinkommen erfasste Angelegenheit betreffen, nicht schon deshalb ausgeschlossen sind, weil die Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums als Vorfrage auftritt. Folglich ist ein Verfahren zur Durchsetzung einer Lizenzvereinbarung, die ein Recht des geistigen Eigentums betrifft, nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Beklagte als Einwendung die Ungültigkeit des Rechts geltend macht. Artikel 10 Absatz 1 sieht jedoch vor, dass die vorfrageweise Beurteilung der Gültigkeit keine selbständige Anerkennung in anderen Vertragsstaaten beanspruchen kann.¹⁰³ Der Tenor der vom Gericht im Verfahren nach der Gerichtsstandsvereinbarung bezüglich der Lizenzvereinbarung erlassenen Entscheidung¹⁰⁴ – z.B. hinsichtlich der Zahlung eines Geldbetrags – hingegen *kann* nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden.¹⁰⁵

76. **Verträge über geistiges Eigentum.** Das Übereinkommen findet Anwendung auf Verträge, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen, z.B. Lizenzverträge, Vertriebsvereinbarungen, Joint-Venture-Vereinbarungen, Agenturvereinbarungen und Vereinbarungen über die Entwicklung eines Rechts des geistigen Eigentums. Verfahren, die aufgrund solcher Verträge angestrengt werden – z.B. Klagen auf Zahlung von Lizenzgebühren im Rahmen einer Lizenzvereinbarung – sind vom Übereinkommen erfasst.

77. **Ungültigkeit als Einwendung.**¹⁰⁶ In einem Verfahren aufgrund eines Vertrags kann der Beklagte geltend machen, dass das Recht des geistigen Eigentums ungültig sei. Hängt das Recht des Klägers aus dem Vertrag – z.B. das Recht auf den Erhalt von Lizenzgebühren – von der Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums ab, muss das Gericht über die Gültigkeit als Vorfrage entscheiden, bevor es in der Hauptsache entscheiden kann. Wie bereits erläutert wurde, bedeutet dies nicht, dass das Verfahren nicht mehr vom Übereinkommen erfasst ist. In Artikel 10 Absatz 3 sind besondere Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung festgelegt.¹⁰⁷

78. **Widerklage auf Widerruf.** Anstatt die Ungültigkeit als Einwendung geltend zu machen, kann der Beklagte Widerklage auf Widerruf des Rechts des geistigen Eigentums erheben. Eine solche Klage würde nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens

¹⁰³ Siehe Rdnr. 194 bis 196.

¹⁰⁴ Zur Unterscheidung zwischen dem „Tenor“ und Beurteilungen von Vorfragen siehe Rdnr. 194 und 195.

¹⁰⁵ Aber siehe auch Art. 10 Abs. 3, erörtert in Rdnr. 197 bis 201.

¹⁰⁶ Siehe auch Rdnr. 37.

¹⁰⁷ Siehe Rdnr. 197 ff.

fallen, weil sie die Gültigkeit des Rechts zum Gegenstand hätte. Die Tatsache, dass sie erhoben wurde, würde jedoch nicht bedeuten, dass die Forderung aus dem Vertrag nicht mehr vom Übereinkommen erfasst wäre.

79. **Rechtsverletzung.** Verletzungsklagen (betreffend Rechte des geistigen Eigentums, die nicht Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte sind) sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden auf die Verletzung eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags, der sich auf solche Rechte bezieht, gestützt oder hätten auf die Verletzung dieses Vertrags gestützt werden können.¹⁰⁸ Das bedeutet, dass zunächst einmal ein Vertrag zwischen den Parteien bestehen muss, der sich auf das Recht bezieht. Normalerweise wäre die Gerichtsstandsvereinbarung in diesem Vertrag enthalten. Zweitens muss das Verfahren entweder auf die Verletzung dieses Vertrags gestützt werden oder es muss sich um ein Verfahren handeln, das, auch wenn es aus unerlaubter Handlung angestrengt wurde, auf die Verletzung des Vertrags hätte gestützt werden können.¹⁰⁹

80. **Beispiel.** Das beste Beispiel ist eine Lizenzvereinbarung. Angenommen, die Vereinbarung gestattet dem Lizenznehmer, das Recht des geistigen Eigentums auf bestimmte Arten zu nutzen, auf andere jedoch nicht. Nutzt er das Recht auf eine nach der Vereinbarung verbotene Weise, begeht er eine Vertragsverletzung. Verklagt ihn der Lizenzgeber wegen Vertragsverletzung, ist das Verfahren vom Übereinkommen erfasst. Zieht es der Lizenzgeber vor, aus unerlaubter Handlung zu klagen, fällt das Verfahren jedoch ebenfalls in den Anwendungsbereich des Übereinkommens: Es hätte auch wegen Vertragsverletzung angestrengt werden können.

81. Diese Regel ist aus einer Reihe von Gründen von Bedeutung. In einigen Ländern brauchen die Parteien nur den Sachverhalt vorzubringen; dann ist es Sache des Gerichts, die entsprechende rechtliche Einordnung vorzunehmen. Ob das Gericht die vertragliche Grundlage oder die unerlaubte Handlung wählt, kann davon abhängen, welches von beiden leichter zu beweisen ist. In anderen Ländern entscheiden die Parteien selbst, ob auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses oder aus unerlaubter Handlung geklagt wird. Es kann gute Gründe geben (z.B. die Möglichkeit einer höheren Entschädigung), warum sie das eine oder das andere wählen. Diese zufälligen Überlegungen sollten nicht ausschlaggebend dafür sein, ob eine Rechtssache vom Übereinkommen erfasst wird oder nicht.

¹⁰⁸ Verletzungsklagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. o schließen Schadenersatzklagen wegen Handlungen, die zwischen der Veröffentlichung der Anmeldung und der Veröffentlichung der Eintragung eines Rechts des geistigen Eigentums erfolgt sind, sowie Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung und Klagen auf Feststellung oder Bestätigung des Rechts eines früheren Nutzers auf die Nutzung einer Erfindung ein. Siehe Protokoll Nr. 7 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 39 und 40.

¹⁰⁹ Die einzigen Fälle, in denen Buchst. o eine Angelegenheit ausschließt, die anderenfalls erfasst wäre, sind Fälle, in denen die Gerichtsstandsvereinbarung für Rechtsverletzungen gilt, die keine Verletzung des Vertrags, in dem sie enthalten ist, oder eines anderen zwischen den Parteien bestehenden Vertrags darstellen, oder Fälle, in denen die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben, die sich auf eine bereits eingetretene Rechtsverletzung bezieht, die nicht mit einem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag zusammenhängt. Solche Vereinbarungen werden selten sein.

82. **Öffentliche Register.** Buchstabe *p* schließt die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register aus.¹¹⁰ Manch einer mag dies nicht als eine Zivil- oder Handelssache ansehen. Da jedoch einige internationale Übereinkünfte¹¹¹ für Verfahren, die die Gültigkeit solcher Eintragungen zum Gegenstand haben, eine ausschließliche Zuständigkeit vorsehen, wurde es für besser gehalten, sie ausdrücklich auszuschließen, um jeden Zweifel zu vermeiden.

83. **Versicherungssachen.** Versicherungsverträge (oder Rückversicherungsverträge) sind nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, weil sie sich auf eine der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Angelegenheiten beziehen. Dass das gedeckte Risiko nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, bedeutet nicht, dass dies auch für den Versicherungsvertrag gilt. So ist die Versicherung einer auf See beförderten Fracht nicht durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *f* und die Versicherung gegen die Haftung für nukleare Schäden nicht durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *i* ausgeschlossen. Dies wird durch Artikel 17 klargestellt.¹¹²

84. **Schiedsverfahren.** Absatz 4 schließt Schiedsverfahren und Verfahren, die Schiedsverfahren betreffen, aus.¹¹³ Dies sollte weit ausgelegt werden und erfasst jedes Verfahren, in dem das Gericht das Schiedsverfahren unterstützt – z.B. indem es darüber entscheidet, ob eine Schiedvereinbarung gültig ist oder nicht, indem es den Parteien aufgibt, sich der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen oder ein Schiedsverfahren zu beenden, oder indem es Schiedssprüche aufhebt, abändert, anerkennt oder vollstreckt, Schiedsrichter bestellt oder abberuft, den Schiedsort festlegt oder die Frist für den Erlass des Schiedsspruchs verlängert. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass dieses Übereinkommen nicht mit bestehenden Übereinkünften über Schiedsverfahren kollidiert.¹¹⁴

85. **Regierungen.** Nach Artikel 2 Absatz 5 sind Verfahren nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei ist.¹¹⁵ Die Verfahren fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn sie sich aus einer Gerichtsstandsvereinbarung ergeben, die nicht

¹¹⁰ Die gleiche Formulierung erscheint (mit Unterschieden rein sprachlicher Art) in Art. 12 Abs. 3 des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf S. 66.

¹¹¹ Z.B. Art. 22 Abs. 3 der Brüsseler Verordnung.

¹¹² Siehe Rdnr. 221 bis 227.

¹¹³ Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in Art. 1 Abs. 2 Buchst. *g* des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Die entsprechende Passage im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf S. 35.

¹¹⁴ Für eine Erörterung des Verhältnisses zwischen einer Reihe von Verträgen über die Schiedsgerichtsbarkeit und dem *Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen* siehe A. Schulz, „The Future Hague Convention on Exclusive Choice of Court Agreements and Arbitration“, Vorbereitendes Dok. Nr. 32 vom Juni 2005 für die Zwanzigste Tagung im Juni 2005.

¹¹⁵ Diese Bestimmung entstammt (mit Unterschieden rein sprachlicher Art) Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf den S. 35 und 36.

in einer Zivil- oder Handelssache geschlossen wurde.¹¹⁶ Somit hat eine Behörde Anspruch auf den Nutzen des Übereinkommens und trägt die damit verbundenen Lasten, wenn sie sich an Handelsgeschäften beteiligt, nicht aber, wenn sie ihre hoheitliche Funktion ausübt.¹¹⁷ Grundsätzlich kann man sagen, dass es in den Fällen, in denen eine Behörde etwas tut, was ein gewöhnlicher Bürger tun könnte, wahrscheinlich um eine Zivil- oder Handelssache geht. Wenn sie dagegen staatliche Befugnisse ausübt, über die gewöhnliche Bürger nicht verfügen, handelt es sich wahrscheinlich nicht um eine Zivil- oder Handelssache.

86. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen. Wenn eine Regierungsstelle (ein Ministerium) die Lieferung von Papier zum Ausdrucken von Schriftstücken ausschreibt und der Zuschlag an ein ausländisches Unternehmen geht (wobei der entsprechende Vertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung enthält), ist ein Verfahren aufgrund dieses Vertrags mit ziemlicher Sicherheit vom Übereinkommen erfasst. Würde dagegen ein Ausländer bei der Einreise in ein Land einen (eine Gerichtsstandsvereinbarung enthaltenden) Vertrag unterschreiben, wonach er zustimmt, (strafrechtliche) Geldsanktionen, die möglicherweise infolge seiner dortigen Tätigkeiten gegen ihn verhängt werden, zu zahlen, würde ein Verfahren aufgrund dieses Vertrags mit großer Sicherheit nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.¹¹⁸

87. **Immunitäten von Staaten.** Nach Artikel 2 Absatz 6 berührt das Übereinkommen nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen.¹¹⁹ Diese Bestimmung wurde in das Übereinkommen aufgenommen, weil einige Delegierte der Auffassung waren, dass Artikel 2 Absatz 5 dahingehend falsch ausgelegt werden könnte, dass er diese Angelegenheiten betreffe. Mit Artikel 2 Absatz 6 sollte klargestellt werden, dass dies nicht der Fall ist.¹²⁰

88. **Verfahrensrecht.** Es war nicht beabsichtigt, dass das Übereinkommen das Verfahrensrecht der Vertragsstaaten berührt, es sei denn, dies ist ausdrücklich vorgesehen. Außerhalb dieser Bereiche findet das innerstaatliche Verfahrensrecht nach wie vor Anwendung, selbst in Verfahren nach dem Übereinkommen.¹²¹ In den folgenden Absätzen werden Beispiele genannt, die aber keinesfalls erschöpfend sind.

¹¹⁶ Siehe Art. 1 Abs. 1 und die Erörterungen in Rdnr. 49.

¹¹⁷ Siehe Protokoll Nr. 15 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 58.

¹¹⁸ Bei der Betrachtung derartiger Fragen ist daran zu erinnern, dass es sich bei „Zivil- oder Handelssachen“ im Sinne des Übereinkommens um ein eigenständiges Konzept handelt, dessen Bedeutung nicht vom innerstaatlichen Recht oder von anderen Übereinkommen abhängig ist.

¹¹⁹ Diese Bestimmung entstammt Art. 1 Abs. 4 des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf S. 36.

¹²⁰ *Ibid.*

¹²¹ In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung wird dies durch Art. 14 klargestellt, nach dem für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend ist.

89. Das Übereinkommen verlangt nicht von einem Vertragsstaat, Rechtsschutz zu gewähren, den sein eigenes Recht nicht kennt, auch wenn er eine ausländische Entscheidung vollstrecken soll, die solchen Rechtsschutz gewährt. Die Vertragsstaaten brauchen für die Zwecke des Übereinkommens keine neuen Rechtsschutzmöglichkeiten zu schaffen. Sie sollten jedoch die nach ihrem innerstaatlichen Recht verfügbaren Vollstreckungsmaßnahmen anwenden, um der ausländischen Entscheidung größtmögliche Wirksamkeit zu verschaffen.

90. Fristen für die Klageerhebung oder andere Schritte nach innerstaatlichem Recht werden durch das Übereinkommen nicht berührt. Verfahren nach einer Gerichtsstandsvereinbarung oder Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung nach einer solchen Vereinbarung müssen innerhalb der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen eingeleitet werden. Dies trifft unabhängig davon zu, ob die Fristen als materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Angelegenheiten eingeordnet werden.

91. Innerstaatliche Vorschriften über die Fähigkeit, eine Klage zu erheben oder den Klageanspruch zu bestreiten, werden durch das Übereinkommen nicht berührt. Wenn also eine rechtliche Einheit ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Recht des ersuchten Staates nicht prozessfähig ist, kann sie kein Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen anstrengen, selbst dann nicht, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, der Auffassung war, dass sie ein solches Verfahren anstrengen könne.

92. Das innerstaatliche Recht bestimmt, ob und unter welchen Umständen Rechtsmittel verfügbar sind, so zum Beispiel Rechtsmittel an ein höheres Gericht im selben Staat, Vorlagen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht einschließlich der Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, Vorlagen an ein Spezialgericht zur Entscheidung über Verfassungsfragen sowie Verweisung an ein Patentamt oder eine andere Behörde zur Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents. Innerstaatliche Beweisregeln finden Anwendung, so auch beim Nachweis über das Bestehen einer Gerichtsstandsvereinbarung und beim Nachweis, ob die Formvorschriften des Übereinkommens eingehalten worden sind.

Artikel 3 Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

93. **Begriffsbestimmung: fünf Voraussetzungen.** Sofern ein Staat nicht nach Artikel 22¹²² etwas anderes erklärt hat, findet das Übereinkommen nur auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung. Artikel 3 Buchstabe a definiert eine solche Vereinbarung. Die Begriffsbestimmung enthält die folgenden

¹²² Art. 22 gestattet einem Staat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Anwendung des Kapitels über die Anerkennung und Vollstreckung auf Entscheidungen auszudehnen, die ein in einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benanntes Gericht erlassen hat. Siehe ferner Rdnr. 240 ff.

Voraussetzungen: Erstens muss es eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien sein, zweitens müssen die formalen Erfordernisse des Buchstaben c erfüllt sein, drittens müssen in der Vereinbarung die Gerichte eines Staates oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Staates unter Ausschluss aller anderen Gerichte benannt sein, viertens müssen sich das oder die benannte(n) Gericht(e) in einem Vertragsstaat befinden und schließlich muss die Benennung zu dem Zweck erfolgen, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden.¹²³

94. **Die erste Voraussetzung.** Eine Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht einseitig festgelegt werden: Es muss Einvernehmen bestehen. Ob eine entsprechende Zustimmung vorliegt, wird normalerweise nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts, einschließlich seiner Kollisionsnormen¹²⁴, entschieden, wobei in einigen Fällen die Fähigkeit auch nach anderen Rechtssystemen festgestellt wird.¹²⁵

95. Das Übereinkommen als Ganzes greift jedoch nur dann, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, und dies setzt wiederum voraus, dass die grundlegenden tatsächlichen Voraussetzungen einer Zustimmung gegeben sind. Sind diese, gemessen an normalen Standards, nicht gegeben, könnte ein Gericht annehmen, dass das Übereinkommen nicht anwendbar ist, ohne ausländisches Recht berücksichtigen zu müssen.

96. Das Folgende ist ein Beispiel.¹²⁶ X, der seinen Aufenthalt in Panama hat, sendet unaufgefordert eine E-Mail an Y, der seinen Aufenthalt in Mexiko hat, und unterbreitet darin ein Angebot zu Bedingungen, die für Y äußerst ungünstig sind. Das Angebot enthält eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von Ruritaniens (ein imaginärer Staat) und schließt folgendermaßen: „Wenn Sie nicht innerhalb von sieben Tagen geantwortet haben, gilt dieses Angebot als von Ihnen angenommen.“ Die E-Mail wird von Ys Anti-Spam-Software gelöscht und von ihm niemals gelesen. Nach sieben Tagen behauptet X, es liege ein Vertrag mit einer Gerichtsstandsvereinbarung vor, und strengt ein Verfahren vor den Gerichten Ruritaniens an. Wenn, anders als nach dem Recht jedes anderen Staates der Welt, nach ruritanischem Recht ein Vertrag vorläge und die Gerichtsstandsvereinbarung gültig wäre, könnten andere Staaten, Mexiko eingeschlossen, die Gerichtsstandsvereinbarung dennoch als nicht bestehend ansehen.

¹²³ Die Gerichtsstandsvereinbarung muss natürlich zum maßgeblichen Zeitpunkt gültig und anwendbar sein. Ist sie nicht mehr in Kraft – z.B. weil sich die Parteien auf ihre Beendigung geeinigt haben –, ist sie keine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Übereinkommens mehr.

¹²⁴ Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Buchst. a und Art. 9 Buchst. a.

¹²⁵ In Art. 6 Buchst. b wird auf das Recht des Staates des angerufenen Gerichts und in Art. 9 Buchst. b auf das Recht des ersuchten Staates Bezug genommen. Die Fähigkeit unterliegt somit zwei Rechtsordnungen: siehe Rdnr. 150.

¹²⁶ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

97. Vorausgesetzt, die ursprünglichen Parteien haben der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt, kann diese Vereinbarung auch für Dritte, die ihr nicht ausdrücklich zugestimmt haben, verbindlich sein, wenn deren Klagebefugnis davon abhängt, dass sie die Rechte und Pflichten einer der ursprünglichen Parteien übernehmen. Ob dies der Fall ist, hängt vom innerstaatlichen Recht ab.¹²⁷

98. **Die zweite Voraussetzung.** Diese betrifft die Form der Gerichtsstandsvereinbarung. Die entsprechenden Regeln sind in Buchstabe c festgelegt, der später behandelt wird.

99. **Die dritte Voraussetzung.** Diese verlangt Ausschließlichkeit: Die Gerichtsstandsvereinbarung muss die Gerichte eines Staates oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Staates benennen¹²⁸, die *ausschließlich* zuständig sind. Dies wird im Folgenden im Zusammenhang mit Buchstabe b erörtert, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung als ausschließlich gilt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.¹²⁹

100. **Die vierte Voraussetzung.** Das Übereinkommen findet nur Anwendung auf Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten der Gerichte eines Vertragsstaats: Vereinbarungen, die die Gerichte (oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte) eines Nicht-Vertragsstaats bezeichnen, sind nicht erfasst. Angenommen beispielsweise¹³⁰, eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte des Staates X, eines Nicht-Vertragsstaats, benannt werden, wird zwischen einer Partei, die ihren Aufenthalt in Peru hat, und einer, die ihren Aufenthalt in Venezuela hat, geschlossen. Verklagt der Peruaner den Venezolaner in Venezuela, ist das venezolanische Gericht nicht verpflichtet, Artikel 6 anzuwenden (nach dem es möglicherweise das Verfahren aussetzen oder die Klage abweisen müsste).¹³¹ Wenn bei dem vereinbarten Gericht im Staat X ein Verfahren angestrengt wird, sind die Gerichte in Peru und Venezuela nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet, die ergehende Entscheidung anzuerkennen.¹³²

101. **Die fünfte Voraussetzung.** Die Benennung muss zu dem Zweck erfolgen, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden. Dadurch wird deutlich, dass die Gerichtsstandsvereinbarung auf bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten beschränkt werden oder diese einschließen kann. Sie kann auch

¹²⁷ Siehe Protokoll Nr. 2 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 2 bis 10. Siehe unten Rdnr. 142.

¹²⁸ Würde die Verteidigung gegen die Klage nur in der Sache erfolgen ohne Beanstandung der Zuständigkeit, würde dem Gericht allein dadurch nicht die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen übertragen, denn dieses Gericht würde damit nicht im Sinne von Art. 3 *benannt* werden.

¹²⁹ Siehe Rdnr. 102 bis 104.

¹³⁰ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

¹³¹ Es kann jedoch nach innerstaatlichem Recht das Verfahren aussetzen oder die Klage abweisen.

¹³² Allerdings können sie dies nach innerstaatlichem Recht tun.

künftige Rechtsstreitigkeiten erfassen, sofern sie sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht auf Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis beschränkt, sondern kann zum Beispiel auch aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Ansprüche aus unerlaubter Handlung erfassen. So könnte eine Gerichtsstandsklausel in einem Gesellschaftsvertrag für Klagen aus unerlaubter Handlung gelten, die zwischen den Gesellschaftern im Zusammenhang mit der Gesellschaft anhängig gemacht werden. Ob dies in einem bestimmten Fall so ist, hängt von den Einzelheiten der Vereinbarung ab.

102. Als ausschließlich geltende Vereinbarungen. In Artikel 3 Buchstabe *b* ist die (durch die dritte Voraussetzung in Buchstabe *a* bereits angedeutete) wichtige Regel festgelegt, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats benannt werden, als ausschließlich gilt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.¹³³

103. Das erste Element hierbei ist, dass sich die Gerichtsstandsvereinbarung entweder auf die Gerichte eines Vertragsstaats im Allgemeinen oder auf ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats beziehen kann. So wird eine Vereinbarung, in der „die Gerichte Frankreichs“ benannt sind, für die Zwecke des Übereinkommens als ausschließlich angesehen, auch wenn sie nicht festlegt, *welches* Gericht in Frankreich die Rechtssache verhandeln wird und auch wenn sie die Zuständigkeit der Gerichte anderer Staaten nicht ausdrücklich ausschließt. In einem solchen Fall wird nach französischem Recht entschieden, bei welchem Gericht oder bei welchen Gerichten Klage erhoben werden kann.¹³⁴ Vorbehaltlich einschlägiger Rechtsvorschriften kann der Kläger jedes Gericht in Frankreich wählen.

104. Eine Vereinbarung, die sich auf ein bestimmtes Gericht in Frankreich – z.B. das Gericht für Handelssachen in Paris – bezieht, wäre ebenfalls ausschließlich.¹³⁵ Das gleiche gilt für eine Vereinbarung, in der zwei oder mehr bestimmte Gerichte im selben Vertragsstaat benannt werden – z.B. „entweder das Gericht für Handelssachen in Paris oder das Gericht für Handelssachen in Lyon“. Auch dies wäre eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung. Eine Vereinbarung, nach der A den B nur vor dem Gericht für Handelssachen in Paris und B den A nur vor dem Gericht für Handelssachen in Lyon verklagen kann, wäre nach dem Übereinkommen ebenfalls eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, weil sie die Gerichte aller anderen Staaten ausschließt. Die Vereinbarung würde jedoch nach dem Übereinkommen nicht als ausschließlich gelten, wenn sich die beiden Gerichte in verschiedenen Staaten befänden.

¹³³ Bezüglich der wohl ersten Bezugnahme auf das Übereinkommen in der Rechtsprechung siehe *The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited v. Yusuf Suveyke*, 392 F. Supp. 2d 489 (EDNY 2005).

¹³⁴ Siehe Art. 5 Abs. 3 Buchst. *b*.

¹³⁵ Die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn das vereinbarte Gericht in der Sache kein Verfahren nach innerstaatlichem Recht durchführen kann, werden weiter unten erörtert: siehe Rdnr. 135 ff.

105. Asymmetrische Vereinbarungen. Bisweilen wird eine Gerichtsstandsvereinbarung so abgefasst, dass sie zwar in Bezug auf eine von der einen Partei eingebrachte Klage, aber nicht in Bezug auf eine von der anderen Partei eingebrachte Klage ausschließlich ist. Häufig sind internationale Darlehensverträge in dieser Weise abgefasst. Eine Gerichtsstandsklausel in einem solchen Vertrag könnte lauten: „Ein Verfahren des Kreditnehmers gegen den Kreditgeber ist ausschließlich bei den Gerichten des Staates X anzustrengen; ein Verfahren des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer kann bei den Gerichten des Staates X oder bei den Gerichten eines anderen Staates, die nach dem Recht dieses Staates zuständig sind, angestrengt werden.“

106. Auf der Diplomatischen Tagung wurde vereinbart, dass die Vereinbarung unabhängig davon, welche Partei die Klage einbringt, ausschließlich sein muss, um vom Übereinkommen erfasst zu sein. Somit sind Vereinbarungen der im vorigen Absatz bezeichneten Art keine ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen für die Zwecke des Übereinkommens.¹³⁶ Sie können aber dennoch den Vorschriften des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung unterliegen, wenn die betreffenden Staaten Erklärungen nach Artikel 22 abgegeben haben.¹³⁷

107. Bedeutung von „Staat“ im Fall eines nicht einheitlichen Rechtssystems. Der Begriff „Staat“ kann in Bezug auf einen Vertragsstaat, in dem in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme bezüglich einer im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten gelten, unterschiedliche Bedeutung haben – z.B. in Bezug auf China, Kanada, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten. Nach Artikel 25 kann er sich je nach Sachlage entweder auf den Staat als Ganzes – z.B. China, Kanada, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten – beziehen oder auf eine Gebietseinheit in diesem Staat – z.B. Hongkong, New Jersey, Ontario oder Schottland. Folglich ist sowohl eine Klausel, die „die Gerichte der Vereinigten Staaten“ benennt, als auch eine, die „die Gerichte von New Jersey“ benennt, eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Übereinkommen.¹³⁸

108. Beispiele ausschließlicher Vereinbarungen. Nach Artikel 3 Buchstabe *b* gilt eine Vereinbarung, in der die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats benannt werden, als ausschließlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Demnach sind folgende Formulierungen als ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzusehen:¹³⁹

¹³⁶ Siehe Protokoll Nr. 3 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 2 bis 11.

¹³⁷ Siehe Rdnr. 240 ff. Für Beispiele anderer Vereinbarungen, die nicht ausschließlich im Sinne des Übereinkommens wären, siehe Rdnr. 109.

¹³⁸ Eine Klausel, die „die einzelstaatlichen Gerichte des Staates New Jersey oder die in diesem Bundesstaat befindlichen Bundesgerichte“ benennt, wäre ebenfalls eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung.

¹³⁹ Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Siehe Rdnr. 104 (letzter Satz), Rdnr. 105, 106 und 109 für Beispiele nicht ausschließlicher Vereinbarungen.

- „Die Gerichte des Staates X sind für Verfahren aufgrund dieses Vertrags zuständig.“
- „Verfahren aufgrund dieses Vertrags sind vor den Gerichten des Staates X zu führen.“

109. **Beispiele nicht ausschließlicher Vereinbarungen.** Die folgenden Vereinbarungen wären nicht ausschließlich:¹⁴⁰

- „Die Gerichte des Staates X haben die nicht ausschließliche Zuständigkeit für Verfahren aufgrund dieses Vertrags.“
- „Verfahren aufgrund dieses Vertrags können vor den Gerichten des Staates X geführt werden; Verfahren vor den Gerichten eines anderen Staates, die nach dessen Recht zuständig sind, sind dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.“
- „Verfahren aufgrund dieses Vertrags können vor Gericht A im Staat X oder Gericht B im Staat Y geführt werden, unter Ausschluss aller anderen Gerichte.“
- „Verfahren gegen A können ausschließlich am Aufenthaltsort von A im Staat A geführt werden; Verfahren gegen B können ausschließlich am Aufenthaltsort von B im Staat B geführt werden.“

110. **Formerfordernisse.** Buchstabe c regelt die Formerfordernisse. Diese sind nach dem Übereinkommen notwendig und ausreichend: Eine Gerichtsstandsvereinbarung fällt nicht unter das Übereinkommen, wenn sie diese Erfordernisse nicht erfüllt,¹⁴¹ doch wenn sie sie erfüllt, dürfen keine weiteren Formerfordernisse nach innerstaatlichem Recht auferlegt werden. So kann es ein Gericht eines Vertragsstaats nicht deshalb ablehnen, einer Gerichtsstandsvereinbarung Wirkung zu verschaffen, weil sie

- in einer fremden Sprache abgefasst ist,¹⁴²
- nicht in speziellem Fettdruck erscheint,
- in kleiner Schriftgröße geschrieben ist oder
- von den Parteien nicht getrennt von der Hauptvereinbarung unterschrieben ist.¹⁴³

¹⁴⁰ Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

¹⁴¹ In einigen Vertragsstaaten können durch das Gesetz weniger strenge Formerfordernisse festgelegt sein. Es können sogar keinerlei Formerfordernisse festgelegt sein. Das Übereinkommen schließt nicht aus, dass ein Gericht in einem solchen Staat Gerichtsstandsvereinbarungen Wirkung verleiht, die nach seinem Recht gültig sind, selbst wenn sie nicht die Erfordernisse des Art. 3 Buchst. c erfüllen. Wenn beispielsweise die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem innerstaatlichen Recht des vereinbarten Gerichts gültig ist, kann dieses Gericht ein Verfahren in der Sache durchführen, selbst wenn die Formerfordernisse von Art. 3 Buchst. c nicht erfüllt sind. Die Gerichte anderer Vertragsstaaten wären jedoch nicht nach Art. 6 des Übereinkommens verpflichtet, die Durchführung von Verfahren, die von einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung erfasst sind, zu unterlassen; auch wären sie nicht nach Art. 8 des Übereinkommens verpflichtet, die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken.

¹⁴² Vorausgesetzt, die Zustimmung ist immer noch gegeben.

111. Nach Buchstabe *c* muss die Gerichtsstandsvereinbarung entweder *i*) „schriftlich“ oder *ii*) „durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Informationen später wieder zuzugreifen“, geschlossen oder dokumentiert sein.

112. Bei einer schriftlichen Vereinbarung hängt ihre formale Gültigkeit nicht davon ab, ob sie unterschrieben ist, wobei die fehlende Unterschrift allerdings den Nachweis erschweren könnte, dass eine Vereinbarung besteht. Die andere mögliche Form soll die elektronische Datenübermittlung oder Datenspeicherung abdecken. Dies umfasst alle gängigen Möglichkeiten, vorausgesetzt, die Daten sind wieder abrufbar, so dass später auf sie zurückgegriffen werden kann und sie verstanden werden können. Dazu gehören zum Beispiel E-Mail und Fax.¹⁴⁴

113. Die Vereinbarung muss entweder in einer dieser Formen geschlossen oder *dokumentiert* werden. Die Konferenz lehnte die Formulierung „*evidenced in writing*“ in der englischen Fassung zugunsten von „*documented in writing*“ mit der Begründung ab, dass „*evidenced in writing*“ den Eindruck vermitteln könnte, Artikel 3 Buchstabe *c* sei eine Beweisregel (*rule of evidence*). Parallel dazu lehnte die Konferenz die Formulierung „*confirmé par écrit*“ in der französischen Fassung zugunsten von „*documenté par écrit*“ mit der Begründung ab, dass „*confirmé par écrit*“ den Eindruck vermitteln könnte, die Vorschrift beziehe sich auf ein Element der Absicht.

114. Wenn die Vereinbarung mündlich war und von einer der Parteien schriftlich niedergelegt wurde, ist unerheblich, ob sie diejenige ist, die von der Vereinbarung profitiert – zum Beispiel, weil sich das vereinbarte Gericht in ihrem Staat befindet. In jedem Fall müssen jedoch beide Parteien der ursprünglichen mündlichen Vereinbarung zugestimmt haben.

115. Nach Artikel 3 Buchstabe *d* ist eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Demgemäß kann die Gültigkeit der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag, dessen Bestandteil sie ist, ungültig ist. Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ist unabhängig davon nach den im Übereinkommen festgelegten Kriterien zu ermitteln.¹⁴⁵ Somit kann das benannte Gericht den Vertrag für ungültig erklären, ohne die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu verneinen. Andererseits kann natürlich die Begründung für die Ungültigkeit des Vertrags auch für die Gerichtsstandsvereinbarung gelten: Es hängt alles von den jeweiligen Umständen und vom anwendbaren Recht ab.

¹⁴³ In einigen Rechtssystemen kann es sich dabei um innerstaatliche Voraussetzungen handeln.

¹⁴⁴ Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde in Anlehnung an Art. 6 Abs. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr von 1996 formuliert.

¹⁴⁵ Siehe Art. 5 Abs. 1 sowie die Art. 6 und 9.

Artikel 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

116. **„Entscheidung“**. Artikel 4 enthält zwei weitere Begriffsbestimmungen. Die erste ist in Artikel 4 Absatz 1 enthalten und betrifft den Begriff „Entscheidung“. Nach dieser weitgefassten Definition fällt unter diesen Begriff jede Entscheidung in der Sache, unabhängig von ihrer Bezeichnung, einschließlich eines Versäumnisurteils.¹⁴⁶ Ausgeschlossen ist eine verfahrensrechtliche Entscheidung, dagegen ist ein Kostenfestsetzungsbeschluss (selbst wenn er durch einen Gerichtsbediensteten und nicht durch einen Richter ergeht) eingeschlossen, sofern er sich auf eine Entscheidung bezieht, die nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Der Begriff erfasst keine Entscheidungen, die vorläufigen Rechtsschutz gewähren (einstweilige Sicherungsmaßnahmen), da diese keine Entscheidungen in der Sache sind.¹⁴⁷

117. **„Aufenthalt“**. In Artikel 4 Absatz 2 wird „Aufenthalt“ in Bezug auf eine rechtliche Einheit oder eine Person, die keine natürliche Person ist, definiert. Die Begriffsbestimmung soll in erster Linie für Unternehmen gelten und wird auf dieser Grundlage erläutert.¹⁴⁸

118. Der Begriff des Aufenthalts spielt eine Rolle in Artikel 1 Absatz 2 (Definition eines „internationalen“ Sachverhalts im Hinblick auf die Zuständigkeit), Artikel 20 (bestimmte Ausnahmen von der Anerkennung und Vollstreckung) und Artikel 26 (Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten). Er spielt möglicherweise auch im Hinblick auf Artikel 19 eine Rolle.

119. Bei der Definition des Aufenthalts von rechtlichen Einheiten, die keine natürlichen Personen sind, bestand das Problem für die Diplomatische Tagung darin, die verschiedenen Konzeptionen in den Ländern des *common law* und denen des *civil law* sowie innerhalb der letztgenannten Länder miteinander in Einklang zu bringen.¹⁴⁹

120. Nach dem *common law* gilt traditionell die Rechtsordnung des Gründungsortes als entscheidend für Fragen der inneren Angelegenheiten des Unternehmens.¹⁵⁰ Es ist dieses Rechtssystem, das das Unternehmen hervorbringt und ihm eine Rechtspersönlichkeit verleiht. Für die Zwecke der Zuständigkeit sind jedoch auch der Ort der Hauptniederlassung und der Ort der Hauptverwaltung von Bedeutung.¹⁵¹ Die Hauptverwaltung des Unternehmens ist die Stelle, an der die wichtigsten Entscheidungen getroffen werden. Die Hauptniederlassung ist das Zentrum seiner Wirtschaftstätigkeit.

¹⁴⁶ Er würde eine Entscheidung eines Patentamts, das gerichtsähnliche Funktionen wahrnimmt, erfassen.

¹⁴⁷ Zum vorläufigen Rechtsschutz siehe Art. 7.

¹⁴⁸ Ein Staat oder eine Behörde eines Staates hätte ihren Aufenthalt nur im Gebiet dieses Staates.

¹⁴⁹ Zu einer vergleichenden Erörterung dieser Fragen siehe S. Rammeloo, *Corporations in Private International Law*, Oxford University Press 2001, Kapitel 4 und 5.

¹⁵⁰ Bezüglich England siehe A. Dicey, J. Morris & L. Collins, *The Conflict of Laws*, 14. Auflage, von L. Collins & Fachredakteuren, Sweet and Maxwell, London 2006, Regel 160(1) und 161 (S. 1335–1344); bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika siehe *First National City Bank v. Banco Para El Comercio Exterior de Cuba*, 462 U.S. 611, 621; 103 S. Ct. 2591; 77 L. Ed. 2d 46 (1983).

¹⁵¹ Bezüglich des englischen Rechts siehe A. Dicey, J. Morris & L. Collins, *The Conflict of Laws*, 14. Auflage, von L. Collins & Fachredakteuren, Sweet and Maxwell, London 2006, Regel 160(2) (S. 1336).

Beide sind zwar normalerweise am selben Ort, es kann aber auch anders sein. Zum Beispiel könnte ein Bergbauunternehmen, dessen Zentrale (Hauptverwaltung) sich in London befindet, Bergbau in Namibia (Hauptniederlassung) betreiben. Da alle drei Konzepte nach dem *common law* von Bedeutung sind, sieht das Übereinkommen vor, dass ein Unternehmen seinen Aufenthalt an allen drei Orten hat.

121. In einigen *civil law*-Systemen gilt zwar die Rechtsordnung des Gründungsortes als die für das Unternehmen maßgebende Rechtsordnung;¹⁵² die überwiegende Auffassung ist jedoch die, dass die Rechtsordnung des Gesellschaftssitzes (*siège social*) maßgebend ist. Der Ort des Gesellschaftssitzes wird auch als *domicile* des Unternehmens angesehen. Es gibt jedoch zweierlei Auffassungen darüber, wie der Gesellschaftssitz zu bestimmen ist. Der ersten Auffassung zufolge zieht man die Rechtsurkunde heran, mit der das Unternehmen gegründet wurde (die *statuts*/die Satzung des Unternehmens). Dies besagt, wo der Gesellschaftssitz ist. Der so bestimmte Gesellschaftssitz wird satzungsmäßiger Sitz (*siège statutaire*) genannt.

122. Der satzungsmäßige Sitz ist jedoch möglicherweise nicht die tatsächliche Zentrale des Unternehmens. Der zweiten Auffassung zufolge sollte man auf den Ort der Hauptverwaltung abstellen, manchmal auch tatsächlicher Sitz (*siège réel*) genannt. Dies entspricht dem *common law*-Konzept des Ortes der Hauptverwaltung.

123. Um allen Auffassungen gerecht zu werden, musste also der satzungsmäßige Sitz (*siège statutaire*, ins Englische mit „*statutory seat*“ übersetzt) einbezogen werden. Dies bedeutet jedoch nicht Gesellschaftssitz gemäß einem Gesetz (englisch: *statute*),¹⁵³ sondern gemäß der Satzung (französisch: *les statuts*), also der Urkunde, welche die Unternehmensverfassung enthält. Im *common law* ist die nächste Entsprechung „*registered office*“.¹⁵⁴ In der Praxis dürfte der Staat, in dem das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz hat, fast immer auch der Staat sein, nach dessen Recht es gegründet wurde; der Staat, in dem es seine Hauptverwaltung hat, dürfte üblicherweise auch der Staat sein, in dem es seine Hauptniederlassung hat. Andererseits ist es nicht unüblich, dass ein Unternehmen in einem Staat – z.B. Panama – gegründet wurde und seine Hauptverwaltung und seine Hauptniederlassung in einem anderen Staat hat.

Artikel 5 *Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts*

124. Artikel 5 gehört zu den „Kernbestimmungen“ des Übereinkommens. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wäre nicht viel wert, würde das vereinbarte Gericht, wenn ein Verfahren bei ihm anhängig gemacht wird, die Rechtssache nicht verhandeln. Aus diesem Grund ist in Artikel 5 Absatz 1 bestimmt, dass ein in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benanntes Gericht zuständig ist für die Entscheidung eines Rechts-

¹⁵² Z.B. Japan und die Niederlande.

¹⁵³ Der französische Begriff für „*statute*“ ist „*loi*“.

¹⁵⁴ Bezüglich des Vereinigten Königreichs und Irlands siehe Art. 60 Abs. 2 der Brüsseler Verordnung.

streits, für den die Gerichtsstandsvereinbarung gilt, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht des Staates des benannten Gerichts ungültig. Nach Artikel 5 Absatz 2 darf das vereinbarte Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht mit der Begründung verweigern, dass ein Gericht¹⁵⁵ in einem anderen Staat über den Rechtsstreit entscheiden sollte.¹⁵⁶

125. Ungültigkeit. Die Bestimmung in Bezug auf die „Ungültigkeit“ ist die einzige allgemein geltende Ausnahme von der Regel, dass das vereinbarte Gericht ein Verfahren in der Sache durchführen muss.¹⁵⁷ Die Frage, ob die Vereinbarung ungültig ist, wird nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts entschieden. Die Formulierung „nach dem Recht dieses Staates“ schließt die Kollisionsnormen des betreffenden Staates ein.¹⁵⁸ Ist das vereinbarte Gericht also der Auffassung, dass nach seinen Kollisionsnormen das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist, so wendet es dessen Recht an. Dieser Fall könnte z.B. eintreten, wenn nach den Kollisionsnormen des vereinbarten Gerichts über die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem für den Vertrag insgesamt maßgeblichen Recht zu entscheiden ist – z.B. nach dem Recht, das die Parteien in einer Rechtswahlklausel bestimmt haben.

126. Die in Bezug auf die „Ungültigkeit“ getroffene Bestimmung gilt nur für materielle (nicht für formelle) Ungültigkeitsgründe. Mit ihr soll in erster Linie auf allgemein anerkannte Ungültigkeitsgründe wie Betrug, Irrtum, falsche Angaben, Nötigung und fehlende Fähigkeit abgestellt werden.¹⁵⁹ Die in Artikel 3 Buchstabe c festgelegten Formerfordernisse für die vom Übereinkommen erfassten Gerichtsstandsvereinbarungen, die hinsichtlich der Form keinen Raum für das nationale Recht lassen, werden durch sie weder qualifiziert noch geschmälert.

127. Erklärung der Unzuständigkeit. Nach Artikel 5 Absatz 2 darf das vereinbarte Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht mit der Begründung verweigern, dass das Gericht eines anderen Staates über den Rechtsstreit entscheiden sollte. Diese Be-

¹⁵⁵ Die Pflicht, ein Verfahren in der Sache durchzuführen, ist nicht verletzt, wenn ein Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit mit der Begründung verweigert, dass ein Schiedsrichter über den Rechtsstreit entscheiden sollte.

¹⁵⁶ In früheren Entwürfen des Übereinkommens, insbesondere in dem, der in Arbeitsdok. Nr. 1 aus dem Jahr 2005 enthalten ist, hieß es in dem damaligen Art. 6, dass das vereinbarte Gericht, sofern dies nach seinem innerstaatlichem Recht vorgesehen war, das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen oder die Klage als unzulässig abweisen durfte (aber nicht musste), um eine Entscheidung über die Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums bei dem Gericht des Eintragungsstaats zu ermöglichen. (Die Bestimmung damals war noch komplizierter, und es gab sie in mehreren Fassungen, doch dies gibt ihren wesentlichen Inhalt wieder.) Sie wurde gestrichen, weil sie für unnötig erachtet wurde, nicht weil es Änderungen im Grundsatz gab. Die Diplomatische Tagung bat, dies im Erläuternden Bericht klar zu stellen. Siehe Protokolle der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Protokoll Nr. 20, Rdnr. 29 und 30, Protokoll Nr. 24, Rdnr. 19, 21 ff.

¹⁵⁷ Eine weitere Ausnahme, die in besonderen Fällen gilt, findet sich in Art. 19.

¹⁵⁸ Wäre dies nicht beabsichtigt gewesen, wäre im Wortlaut die Formulierung „nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates“ verwendet worden.

¹⁵⁹ Fähigkeit kann die Fähigkeit von Behörden zum Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen umfassen. In Art. 6 Buchst. b sowie in Art. 9 Buchst. b wird die fehlende Fähigkeit gesondert behandelt, weil es für zweckmäßig gehalten wurde, dass *sowohl* das Recht des angerufenen Gerichts *als auch* das Recht des vereinbarten Gerichts Anwendung findet: Vgl. Rdnr. 150. In Art. 5 hingegen *ist* das angerufene Gericht das vereinbarte Gericht, so dass keine Notwendigkeit besteht, die Fähigkeit gesondert zu behandeln.

stimmung verstärkt die in Artikel 5 Absatz 1 enthaltene Verpflichtung. Doch Artikel 5 Absatz 2 gilt nur in Bezug auf ein Gericht in einem anderen Staat, nicht in Bezug auf ein Gericht im selben Staat.¹⁶⁰

128. Bedeutung des Ausdrucks „Staat“ in Artikel 5 Absatz 2. Was ist in diesem Zusammenhang mit „Staat“ gemeint? Wenn es sich um einen Staat mit einem einheitlichen Rechtssystem handelt, gibt es kein Problem. Handelt es sich dagegen um einen Staat mit einer Reihe von Gebieten, in denen unterschiedliche Rechtsordnungen gelten, wie z.B. die Kanada, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten, so ist die Antwort nicht so nahe liegend. Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens bedeutet eine Bezugnahme auf „das Gericht oder die Gerichte eines Staates“ gegebenenfalls eine Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte in der betreffenden Gebietseinheit.¹⁶¹ Daraus folgt, dass die Bezugnahme auf „ein Gericht eines anderen Staates“ in Artikel 5 Absatz 2 gegebenenfalls als Bezugnahme auf ein Gericht einer anderen Gebietseinheit zu verstehen ist.

129. Wann ist nun der Fall gegeben, in dem auf eine Gebietseinheit innerhalb eines Staates Bezug genommen wird? Maßgeblich hierfür könnten verschiedene Faktoren sein, u.a. das Verhältnis zwischen der größeren rechtlichen Einheit (z.B. dem Vereinigten Königreich) und den Untergliederungen (z.B. England und Schottland) nach dem Recht des betreffenden Staates, doch im Rahmen von Artikel 5 ist der wichtigste Faktor wohl die Gerichtsstandsvereinbarung. Wird darin auf „die Gerichte Englands“ Bezug genommen, so wäre England wohl die maßgebliche Gebietseinheit und nach Artikel 5 Absatz 2 ausgeschlossen, dass sich das englische Gericht zugunsten eines Gerichts in Schottland für unzuständig erklärt. Schottland wäre in diesem Sinn ein anderer „Staat“. Würde in der Gerichtsstandsvereinbarung hingegen auf „die Gerichte des Vereinigten Königreichs“ Bezug genommen, so würde „Staat“ wohl das Vereinigte Königreich bedeuten, und ein Gericht in England wäre durch Artikel 5 Absatz 2 nicht daran gehindert, sich zugunsten eines Gerichts in Schottland für unzuständig zu erklären.

130. Im Fall der Vereinigten Staaten von Amerika könnte es darauf ankommen, ob das vereinbarte Gericht ein einzelstaatliches¹⁶² Gericht oder ein Bundesgericht ist. Wurden in der Gerichtsstandsvereinbarung „die Gerichte des Staates New York“ benannt, so würde sich der Ausdruck „Staat“ in Artikel 5 Absatz 2 wohl auf den Staat New York und nicht auf die Vereinigten Staaten von Amerika beziehen; in diesem Fall wäre das New Yorker Ge-

¹⁶⁰ Zur Verweisung von Rechtssachen zwischen Gerichten im selben Staat siehe Art. 5 Abs. 3 Buchst. b, erläutert in Rdnr. 139.

¹⁶¹ Zur Lage bei Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, wie z.B. der Europäischen Gemeinschaft, siehe Art. 29 Abs. 4.

¹⁶² Es wird daran erinnert, dass in der englischen und französischen Fassung des Übereinkommens und dieses Berichts „state“ bzw. „état“ kleingeschrieben eine Gebietseinheit eines Bundesstaats (z.B. einen Staat der Vereinigten Staaten von Amerika) und „State“ bzw. „État“ großgeschrieben einen Staat im internationalen Sinn bezeichnet.

richt nach Artikel 5 Absatz 2 wohl daran gehindert, sich zugunsten eines Gerichts z.B. in New Jersey für unzuständig zu erklären.

131. Wurde auf „die Gerichte der Vereinigten Staaten“ Bezug genommen, so wäre nach Artikel 5 Absatz 2 eine Verweisung an ein Bundesgericht in einem anderen Staat der Vereinigten Staaten nicht ausgeschlossen, denn „Staat“ würde wohl die Vereinigten Staaten von Amerika bedeuten.¹⁶³ Dasselbe würde auch gelten, wenn auf ein bestimmtes Bundesgericht – z.B. „das Bundesbezirksgericht für den Bezirk New York Süd“ Bezug genommen wurde. Auch hier würde „Staat“ die Vereinigten Staaten von Amerika bedeuten; folglich wäre nach Artikel 5 Absatz 2 eine Verweisung an ein Bundesgericht in einem anderen Staat der Vereinigten Staaten von Amerika nicht ausgeschlossen.¹⁶⁴

132. **Forum non conveniens.** Es gibt zwei Rechtsgrundsätze, nach denen ein Gericht zu der Auffassung gelangen könnte, dass ein Gericht eines anderen Staates über den Rechtsstreit entscheiden sollte. Der erste Grundsatz ist der des *forum non conveniens*.¹⁶⁵ Er wird hauptsächlich in Ländern des *common law* angewendet.¹⁶⁶ Seine genaue Formulierung ist von Land zu Land unterschiedlich, aber allgemein kann man sagen, dass ein zuständiges Gericht nach diesem Grundsatz das Verfahren aussetzen oder die Klage als unzulässig abweisen kann, wenn es der Auffassung ist, dass ein anderes Gericht als Gerichtsstand besser geeignet wäre.¹⁶⁷ Die Entscheidung über eine Einstellung des Verfahrens oder eine Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit ist eine Ermessensentscheidung und erfolgt unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände der betreffenden Rechtsache. Der Grundsatz gilt unabhängig davon, ob bei dem anderen Gericht bereits ein Verfahren eingeleitet wurde (allerdings ist dies ein Umstand, der berücksichtigt werden kann).

133. **Rechtshängigkeit.** Der zweite Grundsatz ist der der Rechtshängigkeit (*lis pendens*). Er wird hauptsächlich in Ländern des *civil law* angewendet. Nach diesem Grundsatz muss ein Gericht ein Verfahren einstellen (aussetzen) oder die Klage als unzulässig

¹⁶³ Die dann ergehende Entscheidung wäre nach dem Übereinkommen anzuerkennen und zu vollstrecken, da sie eine Entscheidung eines in der Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts wäre: Siehe Art 8 Abs. 1.

¹⁶⁴ Dabei wäre jedoch die von den Parteien getroffene Wahl „gebührend zu berücksichtigen“: Siehe Art. 5 Abs. 3 Buchst. b. Zur Frage, ob die dann ergehende Entscheidung nach dem Übereinkommen anzuerkennen wäre, siehe Art. 8 Abs. 5.

¹⁶⁵ Siehe J. Fawcett (Hrsg.), *Declining Jurisdiction in Private International Law*, Clarendon Press, Oxford 1995.

¹⁶⁶ Er stammt ursprünglich aus Schottland, einem Land mit einem Mischsystem aus *common law* und *civil law*. Er gilt heute in Schottland immer noch und ist auch in Rechtsordnungen des *civil law* übernommen worden, z.B. in Quebec. Zur Anwendung dieses Grundsatzes und entsprechender gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit Gerichtsstandsklauseln siehe A. Schulz, „Mechanisms for the Transfer of Cases within Federal Systems“, Vorbereitendes Dok. Nr. 23 vom Oktober 2003 für den Sonderausschuss vom Dezember 2003.

¹⁶⁷ Zur Formulierung im englischen Recht siehe A. Dicey, J. Morris und L. Collins, *The Conflict of Laws*, 14. Aufl., von L. Collins & Fachredakteuren, Sweet and Maxwell, London 2006, Regel 31 (2) (S. 461); zur Formulierung im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika siehe The American Law Institute, *Second Restatement on Conflict of Laws*, The American Law Institute Publishers, St Paul, Minn. 1971, § 84. Zur weiteren Diskussion über den Grundsatz des *forum non conveniens*, insbesondere über seine Wirkung auf Gerichtsstandsvereinbarungen, siehe R. Brand, „Forum Selection and Forum Rejection in US Courts: One Rationale for a Global Choice of Court Convention“, in: J. Fawcett (Hrsg.), *Reform and Development of Private International Law: Essays in Honour of Sir Peter North*, Oxford University Press 2002, S. 51.

abweisen, wenn zwischen denselben Parteien in Bezug auf denselben Klagegrund bereits bei einem anderen Gericht ein Verfahren anhängig gemacht wurde.¹⁶⁸ Er bietet keinen Ermessensspielraum, sieht ein Abwägen maßgeblicher Umstände zur Feststellung des besser geeigneten Gerichts nicht vor und findet nur dann Anwendung, wenn das Verfahren vor dem anderen Gericht bereits eingeleitet wurde.

134. Nach Artikel 5 Absatz 2 ist ausgeschlossen, dass diese beiden Grundsätze zur Anwendung kommen können, sofern das Gericht, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt oder die Klage wegen Unzulässigkeit abgewiesen würde, sich in einem anderen Staat befindet, denn nach beiden Grundsätzen würde das Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit „mit der Begründung verweigern, dass ein Gericht eines anderen Staates über den Rechtsstreit entscheiden sollte“.

135. **Sachliche Zuständigkeit.** Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *a* sieht vor, dass Artikel 5 innerstaatliche Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit oder streitwertbezogene Zuständigkeitsvorschriften unberührt lässt. Der Ausdruck „sachliche Zuständigkeit“ kann verschiedene Bedeutungen haben. Im vorliegenden Fall bezieht er sich auf die streitgegenstandsbezogene Zuständigkeitsverteilung zwischen verschiedenen Gerichten desselben Staates. Es geht dabei nicht darum, den Staat festzustellen, dessen Gerichte ein Verfahren in der Sache durchführen werden, sondern um die Frage, welche Art von Gericht *innerhalb* eines Staates das Verfahren durchführen wird. So kann es z.B. Fachgerichte für Angelegenheiten wie Ehescheidungen, Steuersachen oder Patentsachen geben. Einem Finanzgericht würde es folglich an der sachlichen Zuständigkeit fehlen, eine Klage wegen Vertragsverletzung zu verhandeln. Selbst wenn die Parteien also eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung schließen, in der ein solches Gericht benannt wäre, wäre es nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet, ein Verfahren in der Sache durchzuführen.

136. In manchen Bundesstaaten wie Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika kann mit sachlicher Zuständigkeit auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen einzelstaatlichen Gerichten und Bundesgerichten gemeint sein.¹⁶⁹ Generell kann man sagen, dass einzelstaatliche Gerichte für alle Sachverhalte sachlich zuständig sind, es sei denn, die Zuständigkeit ist ihnen aufgrund einer besonderen Vorschrift entzogen. Bundesgerichte sind dagegen nur zuständig, wenn ihre Zuständigkeit durch eine besondere Vorschrift begründet ist. Auf die Anwendung dieser Vorschriften können die Parteien nicht verzichten. Ist die sachliche Zuständigkeit nicht gegeben, kann ein Bundesgericht, auch wenn die Parteien sich seiner Zuständigkeit unterwerfen, die Rechtssache nicht verhandeln.

¹⁶⁸ Siehe z.B. Art. 27 der Brüsseler Verordnung; danach hat das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen auszusetzen und sich zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären, wenn die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

¹⁶⁹ Zu näheren Ausführungen über die Zuständigkeit des Bundes und der einzelnen Staaten in Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika siehe A. Schulz, „Mechanisms for the Transfer of Cases within Federal Systems“, Vorbereitendes Dok. Nr. 23 vom Oktober 2003.

137. In manchen Ländern sind bestimmte Gerichte nur zuständig, wenn der Streitwert einen festgelegten Betrag über- oder unterschreitet. Da es hierbei um die interne Zuständigkeitsverteilung innerhalb eines einzelnen Staates geht, ist es eine Frage der sachlichen Zuständigkeit im oben genannten Sinn. Einige Staaten benutzen aber diese Terminologie nicht; deshalb wird in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *a* eigens auf die streitwertbezogene Zuständigkeit Bezug genommen. Die Erläuterungen zur sachlichen Zuständigkeit im vorstehenden Absatz gelten auch hier.

138. **Innerstaatliche Verfahrensvorschriften.** Wie bereits ausgeführt wurde,¹⁷⁰ soll das Übereinkommen innerstaatliche Verfahrensregeln (einschließlich solcher, die sich die Gerichte selbst gegeben haben), die mit der internationalen Zuständigkeit oder der Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nicht in Zusammenhang stehen, unberührt lassen. Nach einigen dieser Regeln kann einem Gericht die Verhandlung von Rechtssachen unter bestimmten Umständen verwehrt sein. Regeln über die sachliche Zuständigkeit sind hierfür nur ein Beispiel. Andere Beispiele sind Vorschriften, nach denen bestimmte Parteien (z.B. feindliche Ausländer in Kriegszeiten) keine Verfahren anstrengen dürfen; Vorschriften, nach denen Klagen gegen bestimmte Parteien ausgeschlossen sind (z.B. Vorschriften über Staatenimmunität¹⁷¹); Vorschriften, nach denen Gerichten die Verhandlung bestimmter Rechtssachen verwehrt ist (z.B. die *Act of State*-Doktrin, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika angewendet wird); Vorschriften über bestimmte Fristen für die Klageerhebung (sowohl verfahrens- als auch materiellrechtlich) und Vorschriften in Bezug auf die Prozessfähigkeit (z.B. dass eine rechtliche Einheit ohne Rechtspersönlichkeit nicht klagen kann). Einige dieser Angelegenheiten sind im Übereinkommen ausdrücklich erwähnt,¹⁷² andere nicht. Doch auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind – denn alles zu erfassen ist unmöglich –, war nicht beabsichtigt, dass diese sonstigen Verfahrensregeln von Artikel 5 berührt werden.

139. **Innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung.** Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *b* ist vorgesehen, dass die Absätze 1 und 2 „die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaats“ unberührt lassen.¹⁷³ Haben die Parteien kein bestimmtes Gericht benannt – z.B. wenn in der Gerichtsstandsvereinbarung lediglich auf „die Gerichte der Niederlande“ oder „die Gerichte des Staates New Jersey“ Bezug genommen wird –, so gibt es keinen Grund, warum die allgemeinen Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung nicht gelten sollten.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Rdnr. 88 bis 92.

¹⁷¹ Siehe Art. 2 Abs. 6.

¹⁷² Siehe z.B. Art. 2 Abs. 6.

¹⁷³ Es versteht sich von selbst, dass Art. 5 Abs. 3 Buchst. *b* auch für den Fall gilt, dass eine Rechtssache von einem Gericht, das an einem von mehreren Sitzungsorten tagt, an dasselbe an einem anderen Sitzungsort tagende Gericht verwiesen wird. Dies kann in bestimmten Ländern – z.B. in Kanada und Australien – vorkommen.

¹⁷⁴ Zur Wirkung einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung bei Verweisung von einem

140. **Ein bestimmtes Gericht.** Auch wenn die Parteien ein bestimmtes Gericht benennen – z.B. das Bundesbezirksgericht für den Bezirk New York Süd¹⁷⁵ oder das Bezirksgericht Tokio –, gelten immer noch nationale Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung. Hier gilt allerdings der Vorbehalt des letzten Satzes in Buchstabe *b*, der zum Tragen kommt, wenn die Verweisung einer Rechtssache im Ermessen des Gerichts steht.¹⁷⁶ Danach hat das vereinbarte Gericht die von den Parteien getroffene Wahl gebührend zu berücksichtigen: Haben die Parteien ein bestimmtes Gericht vereinbart, sollte das Gericht sich über die von ihnen getroffene Wahl nicht ohne weiteres hinwegsetzen.¹⁷⁷

Artikel 6 *Pflichten eines nicht vereinbarten Gerichts*

141. Artikel 6 ist die zweite „Kernbestimmung“ des Übereinkommens. Wie andere Bestimmungen auch gilt sie nur im Fall einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung und nur dann, wenn das vereinbarte Gericht sich in einem Vertragsstaat befindet.¹⁷⁸ Sie richtet sich an Gerichte in Vertragsstaaten, die nicht der Staat des vereinbarten Gerichts sind, und verpflichtet sie (außer unter bestimmten im einzelnen bezeichneten Umständen), kein Verfahren in der Sache durchzuführen, d.h. das Verfahren auszusetzen oder die Klage als unzulässig abzuweisen, selbst wenn sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zuständig sind. Diese Verpflichtung ist von wesentlicher Bedeutung, wenn die Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung geachtet werden soll.

142. Artikel 6 findet nur Anwendung, wenn die Prozessparteien durch die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sind. In der Regel müssen sie Parteien der Vereinbarung sein, wenngleich es auch, wie wir bereits gesehen haben,¹⁷⁹ Situationen geben kann, in denen jemand, der nicht Partei der Vereinbarung ist, dennoch durch sie gebunden ist.

143. Das folgende Beispiel¹⁸⁰ zeigt, wie das Übereinkommen in Rechtssachen mit mehreren Parteien wirken kann. Angenommen, A, aufhältig in Deutschland, verkauft Waren an B, aufhältig in Quebec (Kanada). Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte Deutschlands. Die Waren werden in Quebec geliefert, und B verkauft sie

einzelstaatlichen Gericht an ein Bundesgericht in Rechtssachen mit Verschiedenstaatlichkeit der Parteien nach US-amerikanischem Recht vor dem Übereinkommen siehe *Dixon v. TSE International Inc.*, 330 F. 3d 396 (5th Cir. 2003); *Roberts & Schaefer Co. v. Merit Contracting, Inc.*, 99 F. 3d 248 (7th Cir. 1996).

¹⁷⁵ Siehe Rdnr. 136.

¹⁷⁶ Der Begriff „Verweisung“, wie er in Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 5 verwendet wird, hat eine allgemeine Bedeutung: Er gibt nicht die in irgendeiner nationalen Rechtsordnung verwendete Terminologie wieder. Er ist zutreffend, wenn eine Rechtssache, mit der ein Gericht befasst worden ist, an ein anderes Gericht verwiesen wird. Eintreten kann dieser Fall aufgrund einer Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts (z.B. „transfer“ nach dem Sprachgebrauch im US-amerikanischen Bundesprozessrecht) oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts, an das die Rechtssache verwiesen wird (z.B. „removal“ nach dem Sprachgebrauch im US-amerikanischen Bundesprozessrecht).

¹⁷⁷ Die Wirkungen einer Verweisung auf die Anwendung der Art. 6 und 8 werden weiter unten betrachtet, siehe Rdnr. 156 bis 158 und 175 bis 181.

¹⁷⁸ Dies ergibt sich aus der Definition der „ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung“ in Art. 3 Buchst. *a*.

¹⁷⁹ Rdnr. 97.

¹⁸⁰ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

an C, der ebenfalls in Quebec aufhältig ist. Der Vertrag zwischen B und C enthält keine Gerichtsstandsklausel. Macht C geltend, die Waren seien mangelhaft, so kann er B in Quebec verklagen. Er könnte auch A (wegen unerlaubter Handlung) in Quebec verklagen (sofern die Gerichte Quebecs nach ihrem Recht zuständig sind), denn die Gerichtsstandsvereinbarung wäre zwischen A und C nicht bindend. Verklagt C in Quebec jedoch nur B und will B dann A als Drittbeteiligten einbeziehen, so wird B dies nicht möglich sein: Die Gerichtsstandsvereinbarung ist zwischen A und B bindend. Nach Artikel 6 des Übereinkommens ist das Gericht in Quebec verpflichtet, ein von B gegen A angestregtes Verfahren auszusetzen oder eine entsprechende Klage als unzulässig abzuweisen.¹⁸¹ Das Übereinkommen hätte somit Vorrang vor innerstaatlichen Bestimmungen, die, gäbe es das Übereinkommen nicht, die Verbindung mit der Klage gegen A in Quebec ermöglichen oder dem Gericht die Ausübung der Zuständigkeit für die Klage gegen A erlauben könnten.

144. Nach Artikel 6 ist das Gericht verpflichtet, „Verfahren, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt,“ auszusetzen oder die Klage als unzulässig abzuweisen. Um festzustellen, ob für das Verfahren oder die Klage eine solche Vereinbarung gilt, muss das Gericht die Vereinbarung auslegen. Nach Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens gilt die Vereinbarung für „bereits entstandene“ oder „künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende“ Rechtsstreitigkeiten. Bei der Auslegung der Vereinbarung muss das Gericht entscheiden, um welches Rechtsverhältnis es sich handelt und für welche Rechtsstreitigkeiten die Vereinbarung gilt. Es muss z.B. entscheiden, ob eine Gerichtsstandsklausel in einem Darlehensvertrag für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gilt, die der Kreditnehmer gegen den Kreditgeber wegen angeblich missbräuchlicher Durchsetzung seiner Rechte aus dem Vertrag geltend macht.

145. Ist für das Verfahren bzw. die Klage eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung maßgebend, so muss das Gericht das Verfahren aussetzen bzw. die Klage als unzulässig abweisen, es sei denn, es gilt eine der Ausnahmen.

146. **Fünf Ausnahmen.** Artikel 6 enthält fünf Ausnahmen von der Regel, dass das Verfahren auszusetzen bzw. die Klage als unzulässig abzuweisen ist. Gilt eine dieser Ausnahmen, so ist das Verbot der Durchführung eines Verfahrens in der Sache aufgehoben. Das Übereinkommen hindert das Gericht dann nicht an der Ausübung der ihm nach dem eigenen innerstaatlichen Recht ggf. übertragenen Zuständigkeit. Artikel 6 schafft jedoch keine im Übereinkommen selbst begründete Zuständigkeit und *verpflichtet* das angerufene Gericht auch nicht zur Ausübung einer nach innerstaatlichem Recht ggf. vorgesehenen Zuständigkeit: Das Recht des angerufenen Gerichts bestimmt, ob es zuständig ist¹⁸² und ob es diese Zuständigkeit ausüben kann.¹⁸³

¹⁸¹ Siehe Protokoll Nr. 2 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 11 und 12.

¹⁸² Wenn das Gericht nach seinem eigenen Recht sowieso nicht zuständig wäre, braucht es nicht zu prüfen,

147. Artikel 6 Buchstaben *a* und *b* entsprechen der Bestimmung in Bezug auf die „Ungültigkeit“ in Artikel II Absatz 3 des *Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* (New York, 1958), während in den Buchstaben *d* und *e* derselbe Grund behandelt wird, der in der genannten Bestimmung des New Yorker Übereinkommens als „unwirksam oder nicht erfüllbar“ bezeichnet wird. Artikel 6 Buchstabe *c* war notwendig, weil das angerufene, aber nicht vereinbarte Gericht nach dem Übereinkommen in der Regel sein eigenes Recht nicht anwenden kann, um die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung festzustellen; es musste deshalb eine Ausnahme vorgesehen werden für den Fall, dass die Anwendung der Vereinbarung zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen würde. Diese Ausnahmen mögen komplexer erscheinen als die im New Yorker Übereinkommen, doch bei näherer Betrachtung wird sich zeigen, dass sie denen im New Yorker Übereinkommen vergleichbar sind und nicht über diese hinausgehen. Dies war von der Diplomatischen Tagung auch eindeutig so gewollt. Die scheinbare Komplexität der Bestimmungen ist darauf zurückzuführen, dass die Diplomatische Tagung im Vergleich zu den eher rahmenartigen Bestimmungen in Artikel II Absatz 3 des New Yorker Übereinkommens um größere Klarheit und Genauigkeit bemüht war. Gleichwohl könnte die Rechtsprechung nach dem New Yorker Übereinkommen eine wertvolle Richtschnur für die Auslegung des Übereinkommens sein.

148. Die ersten beiden Ausnahmen – in den Buchstaben *a* und *b* – sind ziemlich gängig, doch die dritte und vierte Ausnahme – in den Buchstaben *c* und *d* – sollen nur in den außergewöhnlichsten Fällen gelten. Wenn die beiden letztgenannten Ausnahmen zu weitgehend angewendet werden, würde der Gesamtzweck des Übereinkommens unterlaufen.

149. **Die erste Ausnahme: Ungültigkeit.** Die erste Ausnahme liegt vor, wenn die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts aus irgendeinem Grund einschließlich mangelnder Fähigkeit ungültig ist.¹⁸⁴ Diese Bestimmung ist das Gegenstück zu Artikel 5 Absatz 1.¹⁸⁵ Doch während das angerufene Gericht nach Artikel 5 Absatz 1 das nach der Parteivereinbarung vereinbarte Gericht ist und das eigene Recht anwendet, wendet das angerufene (aber nicht vereinbarte) Gericht nach Artikel 6 Buchstabe *a* nicht das eigene Recht an.¹⁸⁶ Hierin besteht der Unterschied zum New Yorker Übereinkommen von 1958, in dem nicht geregelt ist, welches Recht bei der Entscheidung über die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung angewendet werden muss.¹⁸⁷ Durch die Bestimmung des anzuwendenden Rechts trägt Artikel 6 Buchstabe *a* des Übereinkommens dazu bei, dass

ob eine der Ausnahmen des Art. 6 gilt.

¹⁸³ So kann das Gericht nach dem von ihm angewendeten Recht z.B. aufgrund einer Rechtshängigkeits-Bestimmung an der Ausübung der Zuständigkeit gehindert sein.

¹⁸⁴ Es ist daran zu erinnern, dass „das Recht des Staates des vereinbarten Gerichts“ die Kollisionsnormen dieses Staates einschließt.

¹⁸⁵ Erörtert in Rdnr. 125 ff.

¹⁸⁶ Siehe Fußnote 159.

¹⁸⁷ Siehe Art. II Abs. 3.

das angerufene Gericht und das vereinbarte Gericht übereinstimmende Entscheidungen über die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung erlassen.

150. Die zweite Ausnahme: Unfähigkeit. Die zweite Ausnahme liegt vor, wenn einer Partei nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schließen.¹⁸⁸ Auch hier schließt „Recht“ die Kollisionsnormen des betreffenden Staates ein.¹⁸⁹ Bei der Entscheidung darüber, ob die Gerichtsstandsvereinbarung ungültig ist, müssen Gerichte in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nach den Artikeln 5, 6 und 9 das Recht des vereinbarten Gerichts anwenden. Was die Fähigkeit angeht, wurde es jedoch als zu ehrgeizig angesehen, für alle Vertragsstaaten des Übereinkommens eine einheitliche Kollisionsnorm festzulegen; nach Artikel 6 Buchstabe *b* wendet das angerufene Gericht deshalb zusätzlich bei der Frage der Fähigkeit das von den eigenen Kollisionsnormen berufene Recht an.¹⁹⁰ Da bei fehlender Fähigkeit die Vereinbarung auch nach Artikel 6 Buchstabe *a* nichtig wäre, bedeutet dies, dass die Fähigkeit *sowohl* nach dem Recht des vereinbarten Gerichts *als auch* nach dem Recht des angerufenen Gerichts festgestellt wird.¹⁹¹ Fehlte einer Partei sowohl nach dem einen als auch nach dem anderen Recht die Fähigkeit, die Vereinbarung zu schließen, so ist das angerufene Gericht nicht verpflichtet, das Verfahren auszusetzen oder die Klage als unzulässig abzuweisen.

151. Die dritte Ausnahme (erster Teil): Offensichtliche Ungerechtigkeit. Die dritte Ausnahme liegt vor, wenn die Anwendung der Vereinbarung zu einer „offensichtlichen Ungerechtigkeit“ führen oder „der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen“ würde. In manchen Rechtsordnungen würde der erste Teil des Satzes als durch den zweiten Teil mit abgedeckt angesehen. Für Juristen aus diesen Rechtsordnungen stünde grundsätzlich fest, dass eine Vereinbarung, die zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führt, zwangsläufig der öffentlichen Ordnung widerspräche. Für solche Rechtsordnungen könnte der erste Teil des Satzes überflüssig sein. Demgegenüber bezieht sich in anderen Rechtsordnungen der Begriff der öffentlichen Ordnung auf das Allgemeininteresse – das Interesse der Öffentlichkeit insgesamt – und nicht auf das Interesse eines Einzelnen, auch nicht auf das einer Partei. Aus diesem Grund sind beide Teile des Satzes notwendig.

152. Die Formulierung „offensichtliche Ungerechtigkeit“ könnte den Ausnahmefall abdecken, dass eine der Parteien in dem ausländischen Staat, vielleicht wegen Parteilichkeit oder Korruption, kein faires Verfahren bekommen würde, oder dass es andere speziell auf diese Partei zutreffende Gründe gibt, die sie daran hindern, vor dem vereinbarten

¹⁸⁸ In Art. 6 Buchst. *b* und in Art. 9 Buchst. *b* bedeutet „Partei“ eine der ursprünglichen Parteien der Gerichtsstandsvereinbarung, nicht irgendeine andere Person, die Partei in dem Verfahren ist.

¹⁸⁹ Siehe Rdnr. 125.

¹⁹⁰ In Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren wird das ersuchte Gericht bei der Entscheidung über Fragen der Fähigkeit nach Art. 9 Buchst. *b* auch die eigenen Kollisionsnormen anwenden: siehe Rdnr. 184.

¹⁹¹ Siehe Protokoll Nr. 8 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 50 bis 59.

Gericht Klage zu erheben oder sich gegen eine Klage zu verteidigen. Dies könnte auch mit den besonderen Umständen zusammenhängen, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde – z.B. wenn sie Ergebnis eines Betrugs war. Der Prüfungsmaßstab soll streng sein: Die Bestimmung erlaubt es einem Gericht nicht, eine Gerichtsstandsvereinbarung einfach deshalb außer Acht zu lassen, weil sie nach innerstaatlichem Recht nicht bindend wäre.

153. Die dritte Ausnahme (zweiter Teil): Öffentliche Ordnung. Mit der Formulierung „der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen“ soll die Schwelle hoch angesetzt werden. Sie bezieht sich auf grundlegende Normen oder Grundprinzipien des betreffenden Staates und erlaubt es dem angerufenen Gericht nicht, das Verfahren in der Sache einfach deshalb durchzuführen, weil das vereinbarte Gericht eine zwingende Vorschrift des Staates des angerufenen Gerichts in verfahrenstechnischer Hinsicht verletzen könnte.¹⁹² Wie bei offensichtlicher Ungerechtigkeit soll der Prüfungsmaßstab auch hier streng sein: Die Bestimmung erlaubt es einem Gericht nicht, eine Gerichtsstandsvereinbarung einfach deshalb außer Acht zu lassen, weil sie nach innerstaatlichem Recht nicht bindend wäre.

154. Die vierte Ausnahme: Nichtumsetzbarkeit. Die vierte Ausnahme liegt vor, wenn es aus außergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar ist, die Vereinbarung umzusetzen. Sie soll eingreifen, wenn es nicht möglich wäre, vor dem vereinbarten Gericht Klage zu erheben. Es braucht zwar nicht absolut unmöglich zu sein, doch die Situation muss außergewöhnlich sein. Ein Beispiel hierfür wäre, dass in dem betreffenden Staat Krieg herrscht und seine Gerichte nicht funktionsfähig sind. Ein weiteres Beispiel wäre, dass das vereinbarte Gericht nicht mehr besteht oder sich so grundlegend verändert hat, dass es nicht mehr als dasselbe Gericht angesehen werden kann. Diese Ausnahme könnte als ein Anwendungsfall der „*doctrine of frustration*“ (Grundsatz der Leistungsstörung oder ähnlicher Grundsätze) angesehen werden, nach der ein Vertragsverhältnis beendet ist, wenn aufgrund einer unerwarteten und grundlegenden Veränderung der Umstände nach Vertragsschluss die Durchführung des Vertrags nicht mehr möglich ist.¹⁹³

155. Die fünfte Ausnahme: Keine Durchführung eines Verfahrens in der Sache. Die fünfte Ausnahme liegt vor, wenn das vereinbarte Gericht entschieden hat, kein Verfahren in der Sache durchzuführen. Dies könnte zwar als ein Fall angesehen werden, der unter die vierte Ausnahme fällt, aber er unterscheidet sich deutlich genug, um gesondert behandelt zu werden. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer Rechtsschutzver-

¹⁹² „Öffentliche Ordnung (*ordre public*)“ umfasst hier auch den *ordre public international* des betreffenden Staates. Siehe Protokoll Nr. 9 des Sonderausschusses über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (21. – 27. April 2004), S. 1 bis 3.

¹⁹³ Nach deutschem Recht würde dieser Fall z.B. von dem Grundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erfasst.

weigerung kommt: Es muss *einem* Gericht möglich sein, ein Verfahren in der Sache durchzuführen.

156. **Verweisung der Rechtssache.** Wie bereits ausgeführt wurde,¹⁹⁴ lässt Artikel 5 Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaats unberührt. Die Gerichte eines Vertragsstaats können somit nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *b* die Rechtssache von dem Gericht, bei dem sie anhängig gemacht wurde, an ein anderes Gericht im selben Vertragsstaat verweisen. Wenn in der Gerichtsstandsvereinbarung allgemein auf die Gerichte des betreffenden Staates (z.B. auf „die Gerichte Schwedens“) Bezug genommen wurde, hätte eine Verweisung an ein anderes Gericht in dem betreffenden Staat im Hinblick auf Artikel 6 keine Folgen. Die Entscheidung würde immer noch durch das vereinbarte Gericht ergehen, so dass Artikel 6 Buchstabe *e* nicht zur Anwendung käme. Wurde in der Gerichtsstandsvereinbarung jedoch auf ein bestimmtes Gericht in dem betreffenden Staat Bezug genommen (z.B. auf das „Bezirksgericht Stockholm“), so würde eine Verweisung an ein anderes Gericht im selben Staat dazu führen, dass Artikel 6 Buchstabe *e* zur Anwendung kommt, denn das vereinbarte Gericht (das Bezirksgericht Stockholm) hätte entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen.

157. **Erstes Beispiel.** Dieser Unterschied wird klarer, wenn wir zwei Beispiele anführen.¹⁹⁵ Im ersten Beispiel haben die Parteien „die Gerichte Schwedens“ vereinbart. Eine der Parteien erhebt Klage beim Bezirksgericht Stockholm, und dieses Gericht verweist die Rechtssache an das Bezirksgericht Göteborg. Da das Bezirksgericht Göteborg auch ein Gericht Schwedens ist, zählt es als vereinbartes Gericht. Folglich kann man nicht sagen, dass das vereinbarte Gericht entschieden hat, kein Verfahren in der Sache durchzuführen. Artikel 6 Buchstabe *e* kommt nicht zur Anwendung. Wenn eine der Parteien dann dieselbe Rechtssache bei einem Gericht in Russland anhängig macht, wäre das russische Gericht folglich nach Artikel 6 verpflichtet, das Verfahren auszusetzen oder die Klage als unzulässig abzuweisen.

158. **Zweites Beispiel.** Hätten die Parteien dagegen „das Bezirksgericht Stockholm“ vereinbart und hat dieses Gericht dann, als vor ihm Klage erhoben wurde, die Rechtssache an das Bezirksgericht Göteborg verwiesen, so hätte das vereinbarte Gericht entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen. Artikel 6 Buchstabe *e* würde Anwendung finden: Das Bezirksgericht Göteborg wäre nicht das vereinbarte Gericht. Würde eine der Parteien ein Verfahren in Russland anstrengen wollen, so wäre das russische

¹⁹⁴ Siehe Rdnr. 139 ff.

¹⁹⁵ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

Gericht folglich durch Artikel 6 nicht daran gehindert, ein Verfahren in der Sache durchzuführen.¹⁹⁶

159. Hat das Gericht, an das die Rechtssache verwiesen wurde, eine Entscheidung erlassen, bestimmen Artikel 8 und 9, ob diese Entscheidung in anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden muss. Kann ein Gericht nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung eines Gerichts, an das die Rechtssache vom vereinbarten Gericht verwiesen wurde, versagen, so ist es durch Artikel 6 nicht daran gehindert, das Verfahren selbst durchzuführen, sofern Artikel 6 Buchstabe e gilt.

Artikel 7 Einstweilige Sicherungsmaßnahmen

160. In Artikel 7 heißt es, dass einstweilige Sicherungsmaßnahmen von dem Übereinkommen nicht erfasst werden. Die Gewährung, Versagung oder Beendigung solcher Maßnahmen durch ein Gericht eines Vertragsstaats ist nach dem Übereinkommen weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen; das Übereinkommen berührt auch nicht das Recht einer Partei, solche Maßnahmen zu beantragen. Gemeint sind hiermit vor allem einstweilige (vorläufige) Maßnahmen zur Sicherung der Rechtsstellung einer der Parteien bis zur Entscheidung durch das vereinbarte Gericht;¹⁹⁷ es könnten aber auch nach der Entscheidung gewährte Maßnahmen darunter fallen, mit denen die Vollstreckung der Entscheidung erleichtert werden soll. Ein naheliegendes Beispiel ist eine Sicherstellungsentscheidung in Bezug auf Vermögensgegenstände des Beklagten. Ein weiteres Beispiel ist eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten auf Unterlassung von Handlungen, durch die der Kläger sich als in seinen Rechten verletzt ansieht. Ein drittes Beispiel wäre eine Anordnung, Beweismittel zur Verwendung in dem Verfahren vor dem vereinbarten Gericht beizubringen. Alle diese Maßnahmen sollen die Gerichtsstandsvereinbarung fördern, indem sie ihre Wirksamkeit verstärken. Sie tragen somit dazu bei, das Ziel des Übereinkommens zu erreichen. Gleichwohl fallen sie nicht in seinen Anwendungsbereich.

161. Ein Gericht, das eine einstweilige Sicherungsmaßnahme erlässt, entscheidet dabei nach dem eigenen Recht. Das Übereinkommen schreibt nicht vor, dass die Maßnahme zu erlassen ist, hindert das Gericht aber auch nicht daran, sie zu erlassen. Ihre Anerkennung oder Vollstreckung durch Gerichte in anderen Vertragsstaaten ist nicht vorgeschrieben, aber auch nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist jeweils das innerstaatliche Recht.

162. Es versteht sich von selbst, dass das in der Gerichtsstandsvereinbarung benannte Gericht jede ihm geeignet erscheinende einstweilige Maßnahme erlassen kann. Wird eine

¹⁹⁶ Es bleibt ihm unbenommen zu entscheiden, dass es sich nach dem eigenen Recht für unzuständig zu erklären hat (Grundsatz der Rechtshängigkeit).

¹⁹⁷ Die Maßnahme könnte entweder vor oder nach Beginn des Verfahrens vor dem vereinbarten Gericht erlassen werden.

durch dieses Gericht gewährte einstweilige Maßnahme – z.B. eine einstweilige Verfügung – anschließend zu einer auf Dauer angeordneten Maßnahme, so ist sie nach dem Übereinkommen in anderen Vertragsstaaten vollstreckbar.¹⁹⁸ Ist sie lediglich vorläufig, so stellt sie keine „Entscheidung“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 dar.¹⁹⁹ In diesem Fall könnten Gerichte in anderen Vertragsstaaten sie nach dem eigenen innerstaatlichen Recht vollstrecken, wären dazu aber nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet.

163. Wird, nachdem das vereinbarte Gericht eine Entscheidung erlassen hat,²⁰⁰ ein Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung in einem Vertragsstaat eingeleitet, in dem einstweilige Maßnahmen angeordnet wurden, so wäre der ersuchte Staat nach Artikel 8 verpflichtet, die einstweiligen Maßnahmen (falls sie noch in Kraft sein sollten) insoweit aufzuheben, als sie mit den Verpflichtungen des ersuchten Staates nach dem Übereinkommen unvereinbar wären. Wenn z.B. ein Gericht, das nicht das vereinbarte Gericht ist, eine Sicherstellungsentscheidung zum Schutz eines vom Kläger geltend gemachten Rechts erlässt, das vereinbarte Gericht aber entscheidet, dass der Kläger ein solches Recht nicht hat, muss das Gericht, das die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat, diese aufheben, wenn die Entscheidung des vereinbarten Gerichts nach dem Übereinkommen anzuerkennen ist und das Gericht, das die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat, ersucht wird, sie anzuerkennen.

Artikel 8 Anerkennung und Vollstreckung

164. Artikel 8 ist die dritte „Kernbestimmung“ des Übereinkommens. Sie sieht vor, dass eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats in anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden muss.²⁰¹ Die erste und wichtigste Bedingung für die Anerkennung und Vollstreckung ist somit das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung, in der das Ursprungsgericht benannt ist, das sich in einem Vertragsstaat befinden muss.²⁰² Es ist nicht erforderlich, dass das Gericht seine Zuständigkeit tatsächlich auf die Vereinbarung gestützt hat. Artikel 8 erfasst auch Fälle, in denen das Ursprungsgericht zwar in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt wurde, seine Zuständigkeit aber auf einen anderen Grund gestützt hat, z.B. auf den Wohnsitz des Beklagten.

165. **Nachprüfung in der Sache selbst.** Artikel 8 Absatz 2 verbietet eine Nachprüfung der Entscheidung in der Sache selbst (erlaubt aber eine begrenzte Nachprüfung, soweit

¹⁹⁸ Art. 8.

¹⁹⁹ Siehe Rdnr. 116.

²⁰⁰ Es ist daran zu erinnern, dass „Entscheidung“ nach Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens eine Entscheidung in der Sache bedeutet.

²⁰¹ Dabei ging die Diplomatische Tagung jedoch davon aus, dass ein Vertragsstaat nicht verpflichtet ist, eine Entscheidung zu vollstrecken, mit der nicht auf Geld lautender Rechtsschutz gewährt wird, wenn dies nach seiner Rechtsordnung nicht möglich ist. Gleichwohl soll er der ausländischen Entscheidung die nach seinem innerstaatlichen Recht größtmögliche Wirkung verschaffen. Siehe Rdnr. 89.

²⁰² Der Fall der Verweisung der Rechtssache durch das vereinbarte Gericht an ein anderes Gericht im selben Vertragsstaat wird in Art. 8 Abs. 5 behandelt.

sie für die Anwendung von Kapitel III des Übereinkommens notwendig ist). In Übereinkommen dieser Art ist eine solche Bestimmung regelmäßig enthalten. Ohne sie könnten ausländische Entscheidungen in manchen Ländern möglicherweise vom ersuchten Gericht so nachgeprüft werden, als wäre dieses Gericht ein Rechtsmittelgericht, das über ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ursprungsgerichts verhandelt.

166. Tatsächliche Feststellungen. Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 ist das ersuchte Gericht an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen. In dieser Bestimmung bedeutet „Zuständigkeit“ die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen; Artikel 8 Absatz 2 gilt daher nicht, wenn das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf einen anderen Grund als die Gerichtsstandsvereinbarung gestützt hat. Hat das Ursprungsgericht hingegen seine Zuständigkeit auf die Gerichtsstandsvereinbarung gestützt, so gilt die Bestimmung für tatsächliche Feststellungen in Bezug auf die förmliche oder materielle Gültigkeit der Vereinbarung einschließlich der Fähigkeit der Parteien, diese zu schließen. Wenn das ersuchte Gericht also z.B. Artikel 8 Absatz 1 anwendet und festzustellen hat, ob das Ursprungsgericht „in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt“ war, hat es die vom Ursprungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu übernehmen. Die rechtliche Würdigung dieser Feststellungen durch das Ursprungsgericht muss es aber nicht übernehmen. Hat das Ursprungsgericht beispielsweise festgestellt, dass die Gerichtsstandsvereinbarung durch elektronische Mittel geschlossen wurde, die den Anforderungen aus Artikel 3 Buchstabe *c* Ziffer *ii*) genügen, so ist das ersuchte Gericht an die Feststellung gebunden, dass die Vereinbarung durch elektronische Mittel geschlossen wurde. Es kann aber trotzdem befinden, dass die Voraussetzungen nach Artikel 3 Buchstabe *c* Ziffer *ii*) nicht erfüllt waren, weil die Zugriffsmöglichkeiten den Anforderungen nach Artikel 3 Buchstabe *c* Ziffer *ii*) nicht genügten. Dasselbe würde für die Frage der Fähigkeit nach Artikel 9 Buchstabe *b* gelten: Das ersuchte Gericht wäre an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts in dieser Frage gebunden, würde diese Feststellungen aber nach dem eigenen Recht würdigen.²⁰³

167. Bei den Gründen für eine Versagung der Anerkennung nach Artikel 9 Buchstaben *c*, *d* und *e* ist die Lage anders. Hier geht es nicht um die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen, sondern um die öffentliche Ordnung (*ordre public*) und ein faires Verfahren. Deshalb muss das ersuchte Gericht nach Maßgabe der Buchstaben *c*, *d* und *e* selbst entscheiden können, ob die Übermittlung an den Beklagten erfolgte, ob Betrug vorlag oder

²⁰³ Bei der Anwendung von Art. 9 Buchst. *a* jedoch wäre das ersuchte Gericht nicht nur an die tatsächlichen Feststellungen nach Art. 8 Abs. 2, sondern auch an die (positive) rechtliche Würdigung des Ursprungsgerichts in Bezug auf die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gebunden, siehe Rdnr. 182.

ob das Verfahren fair war: Eine Feststellung des Ursprungsrichters, er habe sich nicht bestechen lassen, kann z.B. für das ersuchte Gericht nicht bindend sein.²⁰⁴

168. Dies trifft auch für die Grundsätze des fairen Verfahrens nach Buchstabe e zu. Angenommen, der Beklagte wendet gegen eine Anerkennung und Vollstreckung ein, dass das Verfahren mit den wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens im ersuchten Staat unvereinbar gewesen sei. Er behauptet, er habe sich zur Verteidigung gegen die Klage nicht in den Ursprungsstaat begeben können, weil dort für ihn die Gefahr einer Inhaftierung aus politischen Gründen bestanden habe. Eine Feststellung des Ursprungsgerichts, dass dies nicht zutreffend sei, kann für das ersuchte Gericht nicht bindend sein. Wenn es um Fragen des fairen Verfahrens geht, muss das ersuchte Gericht selbst entscheiden können.

169. Das Ergebnis lautet also: Entscheidungen des Ursprungsgerichts in der Sache selbst können vom ersuchten Gericht nicht nachgeprüft werden, gleichviel, ob sie Tatsachen- oder Rechtsfragen zum Gegenstand haben; Entscheidungen des Ursprungsgerichts in Bezug auf die Gültigkeit und den Anwendungsbereich der Gerichtsstandsvereinbarung können nicht nachgeprüft werden, soweit sie Tatsachenfragen zum Gegenstand haben;²⁰⁵ Entscheidungen des Ursprungsgerichts in Bezug auf die Gründe für eine Versagung nach den Buchstaben c, d und e sind für das ersuchte Gericht nicht bindend, gleichviel, ob sie Tatsachen- oder Rechtsfragen zum Gegenstand haben.

170. **„Anerkennung“ und „Vollstreckung“.** Nach Artikel 8 Absatz 3 wird eine Entscheidung nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist, und nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Hier wird unterschieden zwischen Anerkennung und Vollstreckung. Anerkennung bedeutet, dass das ersuchte Gericht der vom Ursprungsgericht getroffenen Entscheidung über die rechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen Wirksamkeit verleiht. Hat das Ursprungsgericht z.B. befunden, dass der Kläger einen bestimmten Anspruch hatte bzw. nicht hatte, so nimmt das ersuchte Gericht dies so hin.²⁰⁶ Vollstreckung bedeutet die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren des ersuchten Gerichts, um sicherzustellen, dass der Beklagte der vom Ursprungsgericht erlassenen Entscheidung Folge leistet. Wenn also das Ursprungsgericht entscheidet, dass der Beklagte dem Kläger 1000 Euro zu zahlen hat, stellt das ersuchte Gericht sicher, dass dem Kläger das Geld ausgehändigt wird. Da dies rechtlich nicht vertretbar wäre, wenn der Beklagte dem Kläger nicht 1000 Euro schulden würde, muss vor oder gleichzeitig mit einer Vollstreckungsentscheidung logischerweise die zu vollstreckende Entscheidung

²⁰⁴ Dasselbe gilt für eine Feststellung eines Rechtsmittelgerichts, dass der erstinstanzliche Richter sich nicht der Korruption schuldig gemacht habe.

²⁰⁵ Bei der Anwendung von Art. 9 Buchst. a jedoch wäre das ersuchte Gericht nicht nur nach Art. 8 Abs. 2 an die tatsächlichen Feststellungen, sondern auch an die (positive) rechtliche Würdigung des Ursprungsgerichts in Bezug auf die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gebunden, siehe Rdnr. 182.

²⁰⁶ Wenn das Ursprungsgericht in Bezug auf die Frage, ob zwischen den Parteien ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht, eine Feststellungsentscheidung erlassen hat, übernimmt das ersuchte Gericht diese Entscheidung als für die ihm vorliegenden Streitfragen maßgebend.

selbst anerkannt werden. Demgegenüber muss eine Anerkennung nicht unbedingt mit einer gleichzeitigen oder späteren Vollstreckung einhergehen. Hat das Ursprungsgericht z.B. entschieden, dass der Beklagte dem Kläger kein Geld schuldet, so kann das ersuchte Gericht diese Feststellung einfach anerkennen. Strengt der Kläger also aus demselben Grund vor dem ersuchten Gericht erneut eine Klage gegen den Beklagten an, so ist der Fall bereits durch die Anerkennung der ausländischen Entscheidung erledigt.

171. Angesichts dieser Unterscheidung ist leicht zu verstehen, warum es in Artikel 8 Absatz 3 heißt, dass eine Entscheidung nur anerkannt wird, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist. Wirksam sein bedeutet, dass sie rechtsgültig und rechtswirksam ist. Wenn sie nicht wirksam ist, stellt sie keine rechtsgültige Feststellung der Rechte und Pflichten der Parteien dar. Wenn sie im Ursprungsstaat nicht wirksam ist, sollte sie somit in keinem anderen Vertragsstaat nach dem Übereinkommen anerkannt werden. Außerdem darf sie, wenn ihre Wirksamkeit im Ursprungsstaat entfällt, in anderen Vertragsstaaten nicht mehr nach dem Übereinkommen anerkannt werden.²⁰⁷

172. Ebenso gilt, dass die Entscheidung, wenn sie im Ursprungsstaat nicht vollstreckbar ist, nach dem Übereinkommen auch andernorts nicht vollstreckt werden darf. Es kann natürlich sein, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat zwar wirksam, aber nicht vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit kann bis zur Entscheidung über ein Rechtsmittel (entweder automatisch oder auf Anordnung des Gerichts) ausgesetzt sein. In diesem Fall ist eine Vollstreckung in anderen Vertragsstaaten erst möglich, wenn die Angelegenheit im Ursprungsstaat erledigt ist. Außerdem darf die Entscheidung, wenn sie im Ursprungsstaat nicht mehr vollstreckbar ist, in anderen Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen auch nicht mehr vollstreckt werden.²⁰⁸

173. **Entscheidungen, die gerichtlich noch nachgeprüft werden können.** Nach Artikel 8 Absatz 4 kann die Anerkennung oder Vollstreckung aufgeschoben oder versagt werden, wenn die Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs²⁰⁹ noch nicht verstrichen ist.²¹⁰ Dies bedeutet, dass das ersuchte Gericht die Anerkennung

²⁰⁷ Auf der Neunzehnten Diplomatischen Tagung im Juni 2001 wurde der folgende Text in eckigen Klammern in Art. 25 des Übereinkommensvorentwurfs aus dem Jahr 1999 eingefügt. „Eine in Abs. 1 bezeichnete Entscheidung wird anerkannt, sobald und solange sie im Ursprungsstaat wirksam ist.“ Die Zwanzigste Diplomatische Tagung im Juni 2005 vertrat die Auffassung, dass der jetzige Wortlaut dieselbe Bedeutung haben soll.

²⁰⁸ Auf der Neunzehnten Diplomatischen Tagung im Juni 2001 wurde der folgende Text in eckigen Klammern in Art. 25 des Übereinkommensvorentwurfs aus dem Jahr 1999 eingefügt. „Eine in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Entscheidung ist vollstreckbar, sobald und solange sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.“ Die Zwanzigste Diplomatische Tagung im Juni 2005 vertrat die Auffassung, dass der jetzige Wortlaut dieselbe Bedeutung haben soll.

²⁰⁹ Die meisten Rechtsordnungen des *common law* kennen den Begriff des „ordentlichen Rechtsbehelfs“ nicht. Er umfasst alle ordentlichen Formen der Anfechtung einer Entscheidung. Zur Erörterung siehe den Bericht von Peter Schlosser über das *Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, ABl. 1979 C 59, S. 71, in Rdnr. 195 bis 204.

²¹⁰ In Vollstreckungssachen gilt diese Regel nur, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsstaat

oder Vollstreckung aufschieben oder versagen kann, soweit und solange die Entscheidung durch ein anderes Gericht im Ursprungsstaat noch aufgehoben oder abgeändert werden könnte. Es ist hierzu aber nicht verpflichtet.²¹¹ Manche Gerichte könnten es vorziehen, die Entscheidung zu vollstrecken.²¹² Wird sie anschließend im Ursprungsstaat aufgehoben, so macht das ersuchte Gericht die Vollstreckung rückgängig. Dem Vollstreckungsgläubiger kann eine Sicherheitsleistung auferlegt werden, damit dem Vollstreckungsschuldner kein Nachteil entsteht.

174. Nach Artikel 8 Absatz 4 hat das ersuchte Gericht die Möglichkeit, das Vollstreckungsverfahren auszusetzen oder die Vollstreckung der Entscheidung zu versagen. Sollte sich das ersuchte Gericht für die zweite Möglichkeit entscheiden, so heißt es in dieser Bestimmung weiter aber auch, dass dies einem erneuten Antrag auf Vollstreckung, sobald die Lage im Ursprungsstaat geklärt ist, nicht entgegensteht. Versagung bedeutet in diesem Fall also Abweisung unbeschadet einer erneuten Beantragung.

175. **Verwiesene Verfahren.** Nach Artikel 8 Absatz 1 muss die Entscheidung von einem in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht erlassen worden sein. Es wird daran erinnert, dass es nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe *b* zulässig ist, eine Rechtssache von dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig gemacht wurde, an ein anderes Gericht im selben Vertragsstaat zu verweisen. Wie bereits ausgeführt wurde,²¹³ ist dies unproblematisch, wenn in der Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte eines Vertragsstaats allgemein benannt wurden (z.B. „die Gerichte Schwedens“). Wurde darin jedoch ein bestimmtes Gericht (z.B. „das Bezirksgericht Stockholm“) benannt und verweist dieses Gericht die Rechtssache an ein anderes Gericht (z.B. an das Bezirksgericht Göteborg), so ist eine Entscheidung des letztgenannten Gerichts keine Entscheidung des benannten Gerichts: Sie fällt nicht unter Artikel 8 Absatz 1.

176. In Artikel 8 Absatz 5 ist jedoch vorgesehen, dass Artikel 8 auch für eine Entscheidung gilt, die von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassen wurde, nachdem die Rechtssache, wie nach Artikel 5 Absatz 3 zulässig, verwiesen²¹⁴ worden war. Der Anwen-

nicht wegen des Rechtsbehelfs ausgesetzt wurde. Wurde sie ausgesetzt, findet Art. 8 Abs. 3 Anwendung: siehe Rdnr. 172. In Bezug auf die Anerkennung siehe Rdnr. 171.

²¹¹ Dies wird deutlich durch den Gebrauch von „kann“ in Art. 8 Abs. 4. In manchen Rechtsordnungen genügt dies, um den Gerichten die Ausübung ihres Ermessens in der Frage zu ermöglichen, ob die Anerkennung aufzuschieben oder zu versagen ist. In Rechtsordnungen, in denen dies nicht der Fall ist, könnten Rechtsvorschriften erlassen werden, die den Gerichten die Ausübung ihres Ermessens in dieser Frage erlauben. Das nach Art. 8 Abs. 4 zulässige Ermessen könnte auch vom Gesetzgeber ausgeübt werden; in diesem Fall würde im Wege der Gesetzgebung bestimmt, ob und ggf. unter welchen Umständen Gerichte die Anerkennung aufschieben oder versagen würden.

²¹² Dies setzt voraus, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat noch vollstreckbar ist.

²¹³ Rdnr. 156 bis 158.

²¹⁴ Die Begriffe „Verweisung“ und „verweisen“, wie sie in den Artikeln 5 und 8 verwendet werden, sind allgemeine Begriffe und beziehen sich nicht auf den Sprachgebrauch in innerstaatlichen Rechtsordnungen. Sie treffen zu, wenn eine Rechtssache, mit der ein Gericht befasst worden ist, an ein anderes Gericht verwiesen wird. Eintreten kann dieser Fall aufgrund einer Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts (z.B. „transfer“ nach dem Sprachgebrauch im amerikanischen Bundesprozessrecht) oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts, an das die Rechtssache verwiesen wird (z.B. „removal“ nach dem Sprachgebrauch im amerikanischen Bundesprozessrecht).

dungsbereich von Artikel 8 wird somit erweitert und erfasst auch diese Fälle. Stand die Verweisung der Rechtssache an ein anderes Gericht jedoch im Ermessen des vereinbarten Gerichts, so kann, wie es in Artikel 8 Absatz 5 weiter heißt, die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung gegen eine Partei versagt werden, die im Ursprungsstaat rechtzeitig der Verweisung widersprochen hat. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, greift die Erweiterung des Artikels 8 nicht mehr.

177. Die Bedingung ist nur erfüllt, wenn die Verweisung im Ermessen des vereinbarten Gerichts stand. In einigen Ländern muss unter bestimmten Umständen eine Verweisung erfolgen, und das betreffende Gericht hat dabei keinen Ermessensspielraum. In solchen Fällen ist die Bedingung nicht erfüllt. In anderen Ländern jedoch steht die Entscheidung über eine Verweisung im Ermessen des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig wird. Häufig geschieht dies zur Erleichterung für die Parteien im Interesse der Rechtspflege.²¹⁵ In solchen Fällen haben die Parteien in der Regel das Recht, der Verweisung zu widersprechen, und die Gerichte in anderen Vertragsstaaten brauchen die Entscheidung gegen eine Partei, die fristgerecht widersprochen hat, nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken.²¹⁶ Im Übrigen sind die anderen Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen natürlich auch nicht verpflichtet, die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen.

178. **Erstes Beispiel.** Der Kläger klagt vor dem vereinbarten Gericht, und der Beklagte beantragt die Verweisung an ein Gericht, das nicht vereinbart wurde. Der Kläger widerspricht, doch die Verweisung erfolgt. Das Gericht, an das die Rechtssache verwiesen worden ist, erkennt zugunsten des Beklagten und entscheidet, dass der Kläger die Kosten zu tragen hat. Diese Kostenentscheidung muss nach dem Übereinkommen nicht anerkannt oder gegen den Kläger vollstreckt werden.

179. **Zweites Beispiel.** Der Kläger klagt vor dem vereinbarten Gericht, und der Beklagte beantragt die Verweisung an ein Gericht, das nicht vereinbart wurde. Der Kläger widerspricht, doch die Verweisung erfolgt. Das Gericht, an das die Rechtssache verwiesen worden ist, erkennt zugunsten des Klägers und spricht ihm Schadenersatz zu. Die Entscheidung unterliegt der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen.

²¹⁵ Siehe z.B. die Bestimmung, nach der eine Rechtssache in den Vereinigten Staaten von einem Bundesbezirksgericht an ein anderes Bundesbezirksgericht verwiesen werden kann: 28 *United States Code* § 1404(a).

²¹⁶ Hat eine Partei widersprochen, die andere aber nicht, so müsste die Entscheidung gegen die erstgenannte nicht anerkannt und vollstreckt werden, wohl aber gegen die letztgenannte. Es könnte also entscheidend darauf ankommen, ob von Seiten der Partei widersprochen wurde, die obsiegt hat, oder von Seiten derjenigen, die unterlegen war. Auf der Diplomatischen Tagung wurde vereinbart, dass die Entscheidung nach Art. 8 Abs. 5 insgesamt anerkannt oder vollstreckt werden kann, wenn nach den Rechtsordnungen einiger Länder hinsichtlich der Wirkung der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung nicht unterschieden werden kann zwischen einer Entscheidung gegen Partei A (als Partei, die der Verweisung widersprochen hat und um Anerkennung und Vollstreckung ersucht) und einer Entscheidung gegen Partei B (als Partei, die der Verweisung nicht widersprochen hat und gegen die um Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird).

180. **Drittes Beispiel.** Der Kläger klagt vor dem vereinbarten Gericht, und das Gericht verweist die Rechtssache von Amts wegen an ein Gericht, das nicht vereinbart worden ist. Der Beklagte widerspricht, der Kläger hingegen nicht. Das Gericht, an das die Rechtssache verwiesen worden ist, erkennt zugunsten des Klägers und spricht ihm Schadenersatz zu. Die Entscheidung braucht nach dem Übereinkommen nicht anerkannt oder gegen den Beklagten vollstreckt zu werden.

181. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Vorbehalt in Artikel 8 Absatz 5 nur gilt, wenn die Entscheidung nicht von dem benannten Gericht erlassen wurde. Wenn das Gericht, an das die Rechtssache verwiesen wurde, auch als benanntes Gericht zählt – z.B. wenn in der Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte des Ursprungsstaats allgemein benannt wurden („die Gerichte Schwedens“), ohne dass ein besonderes Gericht bezeichnet wurde, kommt Artikel 8 Absatz 5 nicht zum Tragen: Die Entscheidung wurde dann vom benannten Gericht erlassen, und die Angelegenheit fällt unter Artikel 8 Absatz 1. Die Frage, ob die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung wegen der Verweisung der Rechtssache zu versagen ist, stellt sich in einem solchen Fall nicht.

Artikel 9 Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung

182. **Sieben Ausnahmen.** Während Artikel 8 den Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung behandelt, sind in Artikel 9 Ausnahmen davon vorgesehen. Es gibt sieben solcher Ausnahmefälle, die in den Buchstaben *a* bis *f* beschrieben sind.²¹⁷ Liegen sie vor, so ist das ersuchte Gericht nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet, aber auch nicht daran gehindert, die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken.²¹⁸

183. **Die erste Ausnahme: Ungültigkeit.** Die ersten beiden Ausnahmen gleichen denen in Artikel 6 Buchstaben *a* und *b*. In Buchstabe *a* heißt es, dass die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden kann, wenn die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts aus irgendeinem Grund einschließlich mangelnder Fähigkeit ungültig war.²¹⁹ Es folgt jedoch der Zusatz „es sei denn, das vereinbarte Gericht hat festgestellt, dass die Vereinbarung gültig ist“; hiermit wird klargestellt, dass das ersuchte Gericht mit seiner Entscheidung nicht an die Stelle des vereinbarten Gerichts treten darf.²²⁰ Mit diesem Zusatz soll vermieden werden, dass in verschiedenen Vertragsstaaten

²¹⁷ Zu weiteren Ausnahmen siehe Art. 8 Abs. 5, Art. 10 und 11; siehe auch Art. 20.

²¹⁸ Dies wird deutlich durch den Gebrauch von „kann“ im einleitenden Satz zu Art. 9. In manchen Rechtsordnungen genügt dies, um den Gerichten bei der Frage, ob die Anerkennung zu versagen ist, die Ausübung ihres Ermessens zu ermöglichen. Wo dies nicht der Fall ist, könnte der betreffende Staat Rechtsvorschriften erlassen, in denen geregelt ist, ob und ggf. unter welchen Umständen solche Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken sind – selbstverständlich in dem nach Art. 9 zulässigen Rahmen. Bei den Erläuterungen zu Art. 9 sei daran erinnert, dass dieser Bericht nur die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen, nicht aber die Anerkennung oder Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht behandelt.

²¹⁹ Das Recht des Staates des vereinbarten Gerichts schließt die Kollisionsnormen dieses Staates ein: siehe Rdnr. 125.

²²⁰ Dass das Ursprungsgericht eine Entscheidung erlassen hat, bedeutet nicht notwendigerweise, dass es die Gerichtsstandsvereinbarung als gültig angesehen hat: Es kann sich aus einem anderen, nach dem eigenen innerstaatlichen Recht zulässigen Grund für zuständig erklärt haben.

einander widersprechende Entscheidungen über die Gültigkeit der Vereinbarung ergehen: Alle sind verpflichtet, das Recht des Staates des vereinbarten Gerichts anzuwenden, und sie müssen jede Entscheidung dieses Gerichts in dieser Frage respektieren.

184. Die zweite Ausnahme: Fehlende Fähigkeit. Die in Buchstabe *b* enthaltene zweite Ausnahme folgt dem Wortlaut von Artikel 6 Buchstabe *b*. Sowohl nach Artikel 9 Buchstabe *b* als auch nach Artikel 6 Buchstabe *b* wird die Fähigkeit nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts (einschließlich seiner Kollisionsnormen) festgestellt. Das angerufene Gericht ist allerdings in diesen beiden Fällen jeweils ein anderes: In Artikel 6 Buchstabe *b* ist es ein Gericht, bei dem ein mit der Vereinbarung unvereinbares Verfahren anhängig gemacht wird; in Artikel 9 Buchstabe *b* ist es das Gericht, das um Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung des vereinbarten Gerichts ersucht wird. Wie bereits erwähnt, wurde der Versuch einer Vereinheitlichung der Kollisionsnormen zu Fragen der Fähigkeit als zu ehrgeizig angesehen. Die Ausführungen dazu oben unter Rdnr. 150 treffen auch hier zu: Da bei fehlender Fähigkeit die Vereinbarung auch nach Artikel 9 Buchstabe *a* ungültig wäre, wird die Fähigkeit sowohl nach dem Recht des vereinbarten Gerichts als auch nach dem Recht des angerufenen Gerichts festgestellt. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist ungültig, wenn einer Partei²²¹ nach dem einen oder dem anderen Recht die Fähigkeit fehlte.²²²

185. Die dritte Ausnahme: Übermittlung. Die in Buchstabe *c* festgelegte dritte Ausnahme lässt die Versagung der Anerkennung zu, wenn die Übermittlung an den Beklagten nicht ordnungsgemäß erfolgte.²²³ Es geht um zwei Regeln: Die erste ist in Buchstabe *c* Ziffer *i*) enthalten und betrifft die Interessen des Beklagten; die zweite ist in Buchstabe *c* Ziffer *ii*) enthalten und betrifft die Interessen des Staates, in dem die Übermittlung stattfindet.²²⁴

186. Schutz des Beklagten. In Buchstabe *c* Ziffer *i*) sind rein tatsächliche Prüfungskriterien²²⁵ festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Übermittlung an den Beklagten ordnungsgemäß erfolgt ist. Es heißt darin, dass das ersuchte Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagen kann, wenn das verfahrenseinlei-

²²¹ In Art. 6 Buchst. *b* und in Art. 9 Buchst. *b* bedeutet „Partei“ eine der ursprünglichen Parteien der Gerichtsstandsvereinbarung, nicht aber eine andere Person, die Partei in dem Verfahren ist.

²²² Siehe Protokoll Nr. 8 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 50 bis 59.

²²³ Der Begriff der „Übermittlung“, wie er in Art. 9 Buchst. *c* verwendet wird, ist allgemeiner und tatsächlicher Natur. Es handelt sich hierbei nicht um einen juristischen Fachbegriff.

²²⁴ Bei Art. 9 Buchst. *c* geht es nur darum, ob das *ersuchte Gericht* die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagen kann. Das Ursprungsgericht wendet das eigene Verfahrensrecht an, einschließlich völkerrechtlicher Übereinkünfte über die Zustellung von Schriftstücken, die in dem betreffenden Staat in Kraft und auf den Sachverhalt anwendbar sind. Diese Vorschriften, nach denen vorgesehen sein könnte, dass die Zustellung nach dem Recht des Staates vorzunehmen ist, in dem zugestellt wird, werden von Art. 9 Buchst. *c* nicht berührt. Das ersuchte Gericht kann jedoch außer in dem begrenzten Umfang, der in Art. 9 Buchst. *c* Ziffer *ii*) vorgesehen ist, die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nicht mit der Begründung versagen, dass die Zustellung nicht in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates, in dem sie vorgenommen wurde, dem Recht des Ursprungsstaats oder völkerrechtlichen Übereinkünften über die Zustellung von Schriftstücken erfolgte.

²²⁵ Siehe Protokolle der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II: Protokoll Nr. 9, Rdnr. 98, Protokoll Nr. 11, Rdnr. 27 und Protokoll Nr. 24, Rdnr. 28.

tende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das die wesentlichen Elemente der Klage enthält, dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte. Wegen der mit „es sei denn“ beginnenden Einschränkung in Artikel 9 Buchstabe c Ziffer i) findet diese Regel allerdings keine Anwendung, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen hat, ohne die fehlerhafte Übermittlung zu rügen, selbst wenn er zur angemessenen Vorbereitung seiner Sache nicht genügend Zeit hatte. Damit soll verhindert werden, dass der Beklagte im Vollstreckungsverfahren Fragen aufwirft, die er im Ursprungsverfahren hätte aufwerfen können. In einer solchen Situation wäre es für ihn naheliegend, Rechtsschutz in Form einer Vertagung zu beantragen. Tut er dies nicht, so sollte er als Grund für eine Versagung der Anerkennung der Entscheidung nicht vorbringen dürfen, dass die Übermittlung nicht ordnungsgemäß erfolgte.²²⁶

187. Schutz des Staates, in dem die Übermittlung stattfindet. Viele Staaten, unter ihnen die wichtigsten Länder des *common law*, haben nichts dagegen, wenn in ihrem Hoheitsgebiet eine ausländische Verfahrensurkunde ohne Beteiligung ihrer Behörden zugestellt wird. Sie betrachten dies einfach als einen Vorgang der Informationsübermittlung. Wenn also ein ausländischer Rechtsanwalt eine ausländische Verfahrensurkunde in England zustellen will, kann er nach London fliegen, in einem Taxi zur Wohnung des Beklagten fahren, an die Tür klopfen und ihm die Urkunde übergeben. Er verhält sich damit nicht falsch. Einige Länder sehen dies anders. Sie betrachten die Zustellung einer Verfahrensurkunde als hoheitliches Handeln (Amtshandlung) und sehen ihre Souveränität verletzt, wenn in ihrem Hoheitsgebiet eine ausländische Verfahrensurkunde ohne ihre Erlaubnis zugestellt wird. Die Erlaubnis wird in der Regel auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft erteilt, in der das anzuwendende Verfahren festgelegt ist.²²⁷ Diese Staaten wären nicht bereit, eine ausländische Entscheidung anzuerkennen, wenn die Klage in einer Weise zugestellt wurde, die sie als eine Verletzung ihrer Souveränität angesehen haben. Durch Buchstabe c Ziffer ii) wird dieser Sichtweise dadurch Rechnung getragen, dass das angerufene Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagen kann, wenn die Klage dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit den wesentlichen Grundsätzen des betreffenden Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar war. Im Gegensatz zu den anderen Gründen für eine Versagung der Anerkennung gilt Buchstabe c Ziffer ii) nur für die Anerkennung oder Vollstreckung in dem Staat, in dem die Zustellung stattgefunden hat.

²²⁶ Diese Regel gilt nicht, wenn die Übermittlung vor dem Ursprungsgericht nicht gerügt werden konnte.

²²⁷ Das *Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* ist das wichtigste Beispiel. Siehe auch die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. 2000 L 160, S. 37.

188. **Die vierte Ausnahme: Betrug.** Die in Buchstabe *d* enthaltene vierte Ausnahme liegt vor, wenn die Entscheidung durch Prozessbetrug erlangt worden ist.²²⁸ Betrug ist bewusst unredliches Verhalten oder vorsätzliches Fehlverhalten. Beispiele hierfür wären, wenn der Kläger die Klage bewusst unter der falschen Anschrift zustellt oder zustellen lässt, wenn der Kläger dem Beklagten vorsätzlich falsche Angaben über Zeit und Ort der Verhandlung übermittelt oder wenn eine der Parteien einen Richter, Schöffen oder Zeugen zu bestechen versucht oder wichtiges Beweismaterial vorsätzlich unterdrückt.

189. **Die fünfte Ausnahme: Öffentliche Ordnung (*ordre public*).** Die in Buchstabe *e* vorgesehene fünfte Ausnahme liegt vor, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspräche, einschließlich der Fälle, in denen das zu der Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war. Der erste Teil dieser Bestimmung soll in Übereinstimmung mit Artikel 6 einen hohen Standard setzen. Mit dem zweiten Teil soll auf schwere Verfahrensmängel in der jeweiligen Rechtssache abgestellt werden.²²⁹

190. Wie zu sehen sein wird, gibt es bei den letzten drei Ausnahmen beträchtliche Überschneidungen, denn sie haben alle in Gänze oder teilweise das faire Verfahren zum Gegenstand. Wenn also z.B. wegen Betrugs von Seiten des Klägers die Klage dem Beklagten nicht zugestellt wurde und er von dem Verfahren keine Kenntnis hatte, so würden ggf. die Ausnahmen nach den Buchstaben *c*, *d* und *e* allesamt gelten. Der Grund für diese Hervorhebung des fairen Verfahrens ist, dass die Grundsätze des fairen Verfahrens (auch bekannt als rechtsstaatliches Verfahren, natürliche Gerechtigkeit oder Recht auf ein faires Verfahren) in manchen Ländern Verfassungsrang haben.²³⁰ Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die in einem Verfahren erlangt wurde, in dem gegen diese Grundsätze fundamental verstoßen wurde, könnte in diesen Ländern verfassungswidrig sein.

191. **Die sechste Ausnahme: Unvereinbare Entscheidungen.** Die Buchstaben *f* und *g* behandeln den Fall eines Konflikts zwischen der Entscheidung, um deren Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen ersucht wird, und einer weiteren zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung. Sie finden Anwendung, wenn diese beiden

²²⁸ Betrug in materieller Hinsicht könnte unter die Ausnahme betreffend die öffentliche Ordnung (*ordre public*) in Art. 9 Buchst. *e* fallen. Im Übereinkommen wird Prozessbetrug als ein gesonderter Grund für die Versagung der Anerkennung behandelt, weil es möglicherweise Rechtssysteme gibt, in denen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) in Bezug auf Prozessbetrug nicht geltend gemacht werden kann.

²²⁹ Der zweite Teil soll keine Einschränkung des ersten Teils sein: Der Begriff der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) im Sinne des Übereinkommens ist nicht auf Verfahrensangelegenheiten beschränkt. Doch die Fragen, um die es geht, müssen für den ersuchten Staat von grundsätzlicher Bedeutung sein.

²³⁰ Für Europa siehe Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, für die Vereinigten Staaten von Amerika siehe die Zusatzartikel 5 und 14 zur amerikanischen Verfassung. Viele andere Länder haben vergleichbare Bestimmungen.

Entscheidungen unvereinbar sind. Es gibt allerdings einen Unterschied in der Wirkungsweise der Buchstaben *f* und *g*.

192. Buchstabe *f* behandelt den Fall, in dem die unvereinbare Entscheidung von einem Gericht im ersuchten Staat erlassen wurde. In einem solchen Fall geht diese Entscheidung vor, gleichviel, ob sie zuerst erlassen wurde: Das ersuchte Gericht darf einer Entscheidung eines Gerichts im eigenen Staat selbst dann Vorrang einräumen, wenn diese Entscheidung später ergangen ist als die, die nach der Gerichtsstandsvereinbarung erlassen wurde. Diese Bestimmung gilt unter der Bedingung, dass die Parteien dieselben sind, wobei der Anspruch nicht derselbe zu sein braucht.

193. Buchstabe *g* behandelt den Fall, in dem beide Entscheidungen durch ausländische Gerichte erlassen wurden. In diesem Fall darf die Anerkennung und Vollstreckung der nach der Gerichtsstandsvereinbarung ergangenen Entscheidung nur unter den folgenden Voraussetzungen versagt werden: Erstens, die nach der Gerichtsstandsvereinbarung ergangene Entscheidung muss später als die kollidierende Entscheidung ergangen sein; zweitens, die Parteien müssen dieselben sein;²³¹ drittens, der Anspruch muss derselbe sein, und viertens, die kollidierende Entscheidung muss die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 10 Vorfragen

194. **Estoppel und ausländische Entscheidungen.** Ein Gericht muss häufig verschiedene Tatsachen- und Rechtsfragen als Vorfragen beurteilen, bevor es über das eigentliche Klagebegehren entscheiden kann. Bei Klagen auf der Grundlage einer Patentlizenzvereinbarung beispielsweise muss es vielleicht beurteilen, ob das Patent gültig ist. Dabei handelt es sich um eine Beurteilung einer Vorfrage. Sie bereitet den Weg für die Endentscheidung, die entweder so ausfällt, dass der Beklagte dem Kläger gegenüber schadenersatzpflichtig ist oder dass er es nicht ist. Klar ist, dass das ersuchte Gericht diese Endentscheidung anerkennen und, sofern die Zahlung eines Geldbetrags (z.B. eine Lizenzgebühr oder Schadensersatz) angeordnet wird, vollstrecken muss (sofern sie nach einer vom Übereinkommen erfassten Gerichtsstandsvereinbarung ergangen ist); aber verpflichtet das Übereinkommen das Gericht auch, die Beurteilung der Vorfrage anzuerkennen?

195. In den *civil law*-Staaten hat eine Entscheidung normalerweise nur Wirkung im Hinblick auf den Tenor – und dessen Entsprechungen in anderen Rechtssystemen, z.B. den *dispositif* in Frankreich oder den *Tenor* oder *Spruch* in Deutschland und Österreich. Im Rechtskreis des *common law* hingegen ist ein Gericht nach dem unter den

²³¹ Dies gilt auch für Buchst. *f*. Die Bedingung, dass die Parteien dieselben sein müssen, ist erfüllt, wenn die durch die Entscheidungen gebundenen Parteien dieselben sind, auch wenn die Prozessparteien andere waren, z.B. wenn die eine Entscheidung gegen eine bestimmte Person ergangen ist und die andere Entscheidung gegen den Rechtsnachfolger dieser Person.

Bezeichnungen *issue estoppel*²³², *collateral estoppel* oder *issue preclusion*²³³ bekannten Grundsatz unter bestimmten Umständen verpflichtet, Beurteilungen von Vorfragen, die in einer früheren Entscheidung getroffen wurden, anzuerkennen. Dies kann sowohl der Fall sein, wenn die ursprüngliche Entscheidung durch ein Gericht im selben Staat ergangen ist, als auch, wenn sie durch ein Gericht in einem anderen Staat ergangen ist.²³⁴ Das Übereinkommen verlangt jedoch in keinem Fall die Anerkennung oder Vollstreckung solcher Beurteilungen, hindert aber die Vertragsstaaten nicht daran, sie nach ihrem eigenen Recht anzuerkennen.

196. Beurteilungen von Vorfragen. Artikel 10 behandelt Angelegenheiten, über die als Vorfrage entschieden wird.²³⁵ In Absatz 1 heißt es, dass, wenn eine in Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 21 genannte Frage als Vorfrage auftrat, die Beurteilung dieser Frage nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt wird. Im Hinblick auf die Ausführungen im vorangehenden Absatz ist diese Bestimmung vielleicht entbehrlich; geht es jedoch um die Beurteilung von Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen – insbesondere die Gültigkeit bestimmter Rechte des geistigen Eigentums –, ist diese Frage von solcher Wichtigkeit, dass eine ausdrückliche Bestimmung als wünschenswert erachtet wurde. Artikel 10 Absatz 1 ergänzt somit Artikel 2 Absatz 3, wonach Verfahren nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, weil das Gericht eine ausgeschlossene Angelegenheit beurteilt, die als Vorfrage aufgetreten ist.

197. Entscheidungen, die auf einer Vorfrage beruhen. Artikel 10 Absatz 2 behandelt nicht die Versagung der Anerkennung von Beurteilungen von Vorfragen, sondern die Versagung der Anerkennung bestimmter Entscheidungen oder Teile davon, die auf solchen Beurteilungen beruhen. In Absatz 2 ist zusätzlich zu den in Artikel 9 festgelegten Versagungsgründen ein weiterer Grund für die Versagung der Anerkennung niedergelegt. Danach kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagt werden, sofern *und soweit* die Entscheidung auf einer nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossenen Angelegenheit beruhte.²³⁶ Von dieser Ausnahme sollte natürlich nur Gebrauch gemacht werden, wenn das ersuchte Gericht über die Vorfrage anders entscheiden würde. Selbst mit dieser Beschränkung erscheint diese Ausnahme sehr weitreichend, jedoch unterliegt sie dort, wo sie am wahrscheinlichsten zur Anwendung kommt, nämlich im Bereich des geistigen Eigentums, einer wichtigen Einschränkung, die in Absatz 3 niedergelegt ist.

²³² Britische und in den vom *common law* geprägten Commonwealth-Staaten verwendete Terminologie.

²³³ Die beiden letzteren sind Begriffe aus der Terminologie der Vereinigten Staaten.

²³⁴ Zum letzteren Fall siehe P. Barnett, *Res Judicata, Estoppel and Foreign Judgments*, Oxford University Press 2001.

²³⁵ Zur Bedeutung des Begriffs Vorfrage siehe Rdnr. 194 bis 195; siehe auch Fußnote 77.

²³⁶ Bezüglich des Falls, dass die Entscheidung auf einer nach Art. 21 ausgeschlossenen Angelegenheit beruhte, siehe Art. 10 Abs. 4 und Rdnr. 202.

198. **Vorfrageweise Beurteilung der Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums.** Ohne die besonderen Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 3 würde Artikel 10 Absatz 2 alleinige Anwendung finden, wenn die Entscheidung des Ursprungsgerichts auf einer vorfrageweisen Beurteilung der Gültigkeit beruhte. Nachdem jedoch die beteiligten Kreise aus dem Bereich des geistigen Eigentums den Wunsch nach größtmöglicher Klarheit geäußert hatten und in Anbetracht dessen, dass die Frage der Unvereinbarkeit im Hinblick auf das geistige Eigentum klar definiert werden kann, hat sich die Diplomatische Tagung dafür entschieden, diese spezielle Frage in einem gesonderten Absatz zu behandeln. Wenn demzufolge eine Entscheidung auf einer vorfrageweisen Beurteilung der Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums, das kein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht ist, beruht, wird Artikel 10 Absatz 2 durch Artikel 10 Absatz 3 näher bestimmt. Abgesehen von den Gründen, die in den Artikeln 9 und 11 genannt sind, kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer solchen Entscheidung nur dann nach Artikel 10 Absatz 2 versagt oder aufgeschoben werden, wenn die Bedingungen des Artikels 10 Absatz 3 erfüllt sind.

199. **Buchstabe a.** Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *a* kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagt werden, sofern und soweit die Beurteilung der Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums unvereinbar ist mit einer Entscheidung (oder einem Beschluss einer zuständigen Behörde, z.B. eines Patentamts), die in dem Staat ergangen ist, nach dessen Recht das Recht des geistigen Eigentums entstanden ist.²³⁷ Damit wird der Vorrang der Gerichte (oder sonstiger Behörden) dieses Staates anerkannt, wobei es sich um den ersuchten Staat oder um einen Drittstaat handeln kann. Nur wenn die vorfrageweise Beurteilung des Ursprungsgerichts im Widerspruch zu einer Entscheidung oder einem Beschluss dieses Staates steht, können andere Staaten die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 2 versagen.

200. Die Funktionsweise von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *a* wird durch ein Beispiel verständlicher.²³⁸ Angenommen, A verklagt B im Staat X auf die Zahlung von Lizenzgebühren aus einer Patentlizenzvereinbarung, die eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel enthält, nach der die Gerichte des Staates X zuständig sind. B erwidert mit dem Argument, dass das Patent ungültig sei. Unterstellt man, dass A nur dann berechtigt ist, Lizenzgebühren geltend zu machen, wenn das Patent gültig ist, so wäre die Behauptung von B eine gute Einwendung, sofern er sie substantiieren könnte; das Gericht muss also über die Gültigkeit des Patents als Vorfrage entscheiden. Angenommen, das Gericht tut dies und befindet das Patent für gültig. Seine Entscheidung ergeht zugunsten von A und lautet auf die Zahlung von einer Million Dollar.

²³⁷ Im Falle eines eingetragenen Rechts wäre dies der Eintragungsstaat oder der Staat, in dem die Eintragung aufgrund der Bestimmungen einer internationalen Übereinkunft als vorgenommen gilt.

²³⁸ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

A strengt daraufhin ein Verfahren nach dem Übereinkommen an, um die Vollstreckung dieser Entscheidung im Staat Y zu erwirken. Würde nun in dem Staat, in dem das Patent eingetragen wurde (dies könnte entweder Staat Y oder ein Drittstaat Z sein), eine Entscheidung ergehen, mit der das Patent für ungültig befunden wird, stünde diese Entscheidung zwar nicht im Widerspruch zu der eigentlichen, nach dem Übereinkommen ergangenen Entscheidung in der Sache – die lediglich besagt, dass B eine Million Dollar an A zahlen muss –, aber sie stünde im Widerspruch zu der vorfrageweisen Beurteilung, wonach das Patent gültig ist. Da diese vorfrageweise Beurteilung aber die logische Prämisse ist, auf der die Entscheidung beruht, bestünde zwischen den beiden Entscheidungen eine – wenn auch zweitrangige – Unvereinbarkeit. Artikel 10 Absatz 3 hat zum Zweck, den Gerichten des Staates Y zu gestatten (nicht aber sie zu verpflichten), unter diesen Umständen die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nach dem Übereinkommen zu versagen.

201. **Buchstabe b.** Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *b* kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung aufgeschoben werden,²³⁹ wenn in dem Staat, nach dessen Recht das Recht des geistigen Eigentums entstanden ist, ein Verfahren anhängig ist, das die Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand hat.²⁴⁰ Damit wird das ersuchte Gericht befugt, das Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren auszusetzen, um den Ausgang des Verfahrens betreffend die Gültigkeit abzuwarten. Ist die Entscheidung über die Gültigkeit mit der des Ursprungsgerichts vereinbar, kann die Anerkennung oder Vollstreckung nach Artikel 10 nicht versagt werden; ist sie mit ihr unvereinbar, kommt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *a* zur Anwendung.

202. **Vorfrageweise Beurteilung von nach Artikel 21 ausgeschlossenen Angelegenheiten.** Absatz 4 ist identisch mit Absatz 2, ausser dass er sich auf eine Entscheidung bezieht, die auf einer vorfrageweisen Beurteilung einer Angelegenheit beruht, die aufgrund einer vom ersuchten Staat nach Artikel 21 abgegebenen Erklärung ausgeschlossen ist. Er unterliegt jedoch nicht der in Absatz 3 festgelegten Einschränkung: Es gibt keine besondere Regel hinsichtlich vorfrageweiser Beurteilungen der Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums.

Artikel 11 Schadenersatz

203. Artikel 11 befasst sich mit Schadenersatz. Er gestattet dem ersuchten Gericht, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu versagen, sofern und soweit der zugesprochene Schadenersatz den Kläger nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden

²³⁹ Im einleitenden Satz von Art. 10 Abs. 3 wird sowohl auf die Versagung als auch den Aufschub Bezug genommen. Normalerweise würde Ersteres nach Buchst. *a* und Letzteres nach Buchst. *b* angewandt. Jedoch könnte das ersuchte Gericht auch nach Buchst. *b* die Klage abweisen, wenn es keine Befugnis zur Aussetzung des Verfahrens hätte, vorausgesetzt, der Vollstreckungsgläubiger könnte erneut Klage erheben, sobald die Frage der Gültigkeit entschieden wäre.

²⁴⁰ Das Verfahren kann entweder vor dem entsprechenden Gericht oder bei einem Patentamt oder einer ähnlichen Behörde anhängig sein.

oder Nachteil entschädigt. Die entsprechende Bestimmung in dem Übereinkommensentwurf von 2004 war Artikel 15, der ausführlicher und komplexer formuliert war.²⁴¹ Auf der Diplomatischen Tagung von 2005 wurde vereinbart, diese Bestimmung zu streichen und sie durch die einfacheren Bestimmungen des Artikels 11 zu ersetzen. Die Gründe dafür werden in der nachfolgenden Erklärung der Arbeitsgruppe, die den Artikel verfasst hat, dargelegt.

204. Artikel 11 bezieht sich auf exemplarischen Schadenersatz und Strafschadenersatz. Die beiden Begriffe haben dieselbe Bedeutung: Sie beziehen sich auf Schadenersatz, mit dem der Beklagte bestraft werden soll und der ihn und andere künftig von ähnlichen Handlungen abschrecken soll. Sie können dem kompensatorischen Schadenersatz gegenübergestellt werden, der den Kläger für den erlittenen Schaden entschädigen soll, das heißt, ihn in die Position versetzen soll, in der er sich befunden hätte, wenn die widerrechtliche Handlung nicht erfolgt wäre.

205. Auf der Diplomatischen Tagung von 2005 einigten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die Artikel 11 verfasst hat, auf folgende Erklärung, die von der Konferenz angenommen wurde:²⁴²

„(a) Beginnen wir mit einem *Grundprinzip, das nie in Frage gestellt wurde*: Entscheidungen, mit denen Schadenersatz zugesprochen wird, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. So wird eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts, die in ihrer Gesamtheit oder in einem Teil dem Kläger Schadenersatz zuspricht, nach dem Übereinkommen in allen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Da

²⁴¹ Art. 15 des Übereinkommensentwurfs 2004, auf den in Rdnr. 205 Bezug genommen wird, lautet folgendermaßen:

„Art. 15 *Schadenersatz*

1. Entscheidungen, mit denen nichtkompensatorischer Schadenersatz einschließlich exemplarischer Schadenersatz oder Strafschadenersatz zugesprochen wird, werden insoweit anerkannt und vollstreckt, als ein Gericht im ersuchten Staat ähnlichen oder vergleichbaren Schadenersatz hätte zusprechen können. Dieser Absatz schließt nicht aus, dass das angerufene Gericht die Entscheidung nach seinem Recht bis zur vollen Höhe des vom Ursprungsgericht zugesprochenen Schadenersatzes anerkennt und vollstreckt.
2.
 - a) Überzeugt der Schuldner nach einem Verfahren, in dem der Gläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, das angerufene Gericht davon, dass unter den angegebenen Umständen einschließlich derjenigen im Ursprungsstaat ein stark überhöhter Schadenersatz zugesprochen wurde, so kann die Anerkennung und Vollstreckung auf einen geringeren Betrag beschränkt werden.
 - b) Das angerufene Gericht darf die Entscheidung keinesfalls in Höhe eines Betrags anerkennen oder vollstrecken, der den Betrag unterschreitet, der unter denselben Umständen einschließlich derjenigen im Ursprungsstaat im ersuchten Staat hätte zugesprochen werden können.
3. Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 berücksichtigt das angerufene Gericht, ob und inwieweit der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz der Deckung von Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren dient.“

²⁴² Siehe Protokoll Nr. 19 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 13 und 14. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Delegierte und Vertreter von Australien, China, Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft, Japan, Kanada, Neuseeland, Österreich, der Russischen Föderation, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vorsitzender war Herr Gottfried Musger (Österreich). Im folgenden Text wurden Bezugnahmen auf einzelne Artikel (die ursprünglich auf dem Übereinkommensentwurf 2004 basierten) an die Nummerierung des endgültigen Wortlauts angepasst.

- sich solche Entscheidungen nicht von anderen Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, unterscheiden, findet Artikel 8 uneingeschränkt Anwendung. Dies gilt *sowohl* für die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung *als auch* für sämtliche Versagungsgründe.
- (b) Während der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass einige Delegationen Probleme mit Entscheidungen haben, mit denen *ein weit über den tatsächlichen Schaden des Klägers hinausgehender Schadenersatz* zugesprochen wird. Strafschadenersatz oder exemplarischer Schadenersatz ist dafür ein wichtiges Beispiel. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass die in Artikel 9 Buchstabe e vorgesehene Ausnahme der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) diese Probleme lösen könnte, andere hingegen machten deutlich, dass dies im Rahmen ihrer begrenzten Definition des Konzepts des *ordre public* nicht möglich sei. Deshalb wurde vereinbart, dass es einen *zusätzlichen Grund für die Versagung von Entscheidungen über Schadenersatz* geben sollte. Dieser ist der *neue* Artikel 11. Wie für alle anderen Versagungsgründe gilt, sollte diese Bestimmung so restriktiv wie möglich ausgelegt und angewendet werden.
- (c) Artikel 11 gründet sich auf die *unbestrittene Hauptfunktion* von Schadenersatz: Er soll für den tatsächlich erlittenen Schaden entschädigen. Deshalb besagt der neue Artikel 11 Absatz 1, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung versagt werden kann, sofern und soweit *der Schadenersatz eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt*. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der englische Begriff *„actual“* in seiner Bedeutung von dem französischen Begriff *„actuel“* (der in der französischen Fassung nicht verwendet wird) unterscheidet; es werden also auch künftige Schäden erfasst.
- (d) Dies bedeutet *nicht*, dass es dem ersuchten Gericht gestattet ist zu prüfen, ob es dieselbe Schadenersatzsumme hätte zusprechen können oder nicht. *Die Schwelle ist viel höher*. Artikel 11 greift nur, wenn aus der Entscheidung *klar* hervorgeht, dass der Schadenersatz über den tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil hinauszugehen scheint. Dies gilt insbesondere für Strafschadenersatz oder exemplarischen Schadenersatz. Diese Schadenersatzarten werden deshalb ausdrücklich genannt. In Ausnahmefällen könnte jedoch auch Schadenersatz, der vom Ursprungsgericht als kompensatorisch bezeichnet wird, unter diese Bestimmung fallen.
- (e) Nach dieser Bestimmung wird auch Schadenersatz, der aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien (Vertragsstrafe) oder aufgrund einer Gesetzesvorschrift zugesprochen wird (gesetzlich festgesetzter

Schadenersatz) als Entschädigung für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil behandelt. Im Hinblick auf derartigen Schadenersatz könnte das ersuchte Gericht die Anerkennung und Vollstreckung nur versagen, sofern und soweit er dazu dienen soll, den Beklagten zu bestrafen und nicht dazu, in gerechter Weise eine angemessene Entschädigungshöhe zu veranschlagen.

- (f) Es wäre falsch, danach zu fragen, ob das ersuchte Gericht das Recht des Ursprungsstaats oder das Recht des ersuchten Staates anwenden muss. Artikel 11 enthält ein eigenständiges Konzept. Natürlich wird diese Bestimmung vom *ersuchten* Gericht *angewendet*; diese Anwendung führt aber *nicht* dazu, dass auch einfach das Schadenersatzrecht des ersuchten Staates angewendet wird.
- (g) Die Anerkennung und Vollstreckung darf nur *insoweit* versagt werden, als die Entscheidung über den tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil hinausgeht. Für die meisten Delegationen ergibt sich dies vielleicht bereits als logische Folge aus dem beschränkten Zweck dieser Bestimmung. Dennoch ist es sinnvoll, es ausdrücklich festzulegen. Dadurch wird ein „alles oder nichts“-Ansatz, der in einigen Rechtssystemen auf die *ordre-public*-Ausnahme angewendet wird, vermieden.
- (h) Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 des alten Artikels 15 enthielten sehr *ausgeklügelte Regeln* darüber, in welchem Umfang der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz *in jedem Fall* anerkannt und vollstreckt werden muss. Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass dies so verstanden werden könnte, dass hier eine falsche Aussage vermittelt wird. Artikel 11 sieht eine Überprüfung nur dann vor, wenn mit der Entscheidung Schadenersatz zugesprochen wird, der nicht für den tatsächlichen Schaden entschädigt; er lässt keine andere Überprüfung in der Sache selbst zu. Wie alle anderen Versagungsgründe findet er nur in Ausnahmefällen Anwendung. Ein übermäßig ausführlicher Wortlaut in Bezug auf diese Fälle hätte ihnen zuviel politisches Gewicht gegeben.
- (i) Artikel 11 *verpflichtet* das Gericht nicht, die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen. Dies ergibt sich eindeutig aus seinem Wortlaut – das Gericht *kann [...] versagen* – und es steht im Einklang mit dem Ansatz des Artikels 9 insgesamt. So beschränkt die Bestimmung in keiner Weise die Anerkennung und Vollstreckung von Schadenersatz nach innerstaatlichem Recht oder nach anderen internationalen Übereinkünften und sie gestattet (verlangt aber nicht) die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen. Die Arbeitsgruppe war auch hier der Meinung, dass eine ausdrückliche

Bestimmung hierzu ein übermäßig ausführlicher Wortlaut wäre, der dem Thema Schadenersatz zuviel Gewicht beimessen würde.

- (j) Artikel 11 Absatz 2 entspricht dem alten Artikel 15 Absatz 3. Auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 könnte argumentiert werden, dass Schadenersatz, der zur Deckung der Verfahrenskosten dient, keine Entschädigung für einen tatsächlichen Schaden darstellt. Aus einer vergleichenden Perspektive betrachtet wäre dies natürlich falsch. Es ist aber dennoch sinnvoll, in der Bestimmung ausdrücklich auf dieses Problem Bezug zu nehmen. Mit dieser Bezugnahme ist keine strikte Regel verbunden; es geht nur darum, die Tatsache zu berücksichtigen, dass Schadenersatz zur Deckung von Kosten dient.
- (k) Fazit: Der neue Artikel 11 ist kürzer als der alte Artikel 15, er entspricht eher der gesamten Formulierungsweise des Übereinkommens und er befasst sich mit den eigentlichen Fragen, ohne komplexe und ausgeklügelte Regeln hinzuzufügen, die falsch verstanden werden könnten. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, diese Bestimmung anzunehmen.“

Artikel 12 Gerichtliche Vergleiche

206. Artikel 12 sieht vor, dass Vergleiche, die im Laufe des Verfahrens von einem in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gebilligt oder vor diesem Gericht geschlossen worden sind und die in diesem Staat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, in anderen Vertragsstaaten in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt werden müssen.²⁴³ Kommt es zu einem Vollstreckungsverfahren, muss die Partei, die das Verfahren anstrengt, die Schriftstücke vorlegen, die zum Nachweis dessen erforderlich sind, dass der gerichtliche Vergleich im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.²⁴⁴

207. Ein solcher Vergleich wird im Englischen bisweilen als „*judicial settlement*“ bezeichnet, eine Übersetzung des französischen Begriffs „*transaction judiciaire*“. In dem Sinne, in dem der Begriff hier verwendet wird, sind gerichtliche Vergleiche im Rechtskreis des *common law* unbekannt.²⁴⁵ In Frankreich und in anderen *civil law*-Ländern handelt es sich dabei um Verträge, die vor einem Richter geschlossen werden und mit denen die Parteien einen Rechtsstreit – üblicherweise durch gegenseitige Zugeständnisse –

²⁴³ Die entsprechende Bestimmung im Übereinkommensvorentwurf 1999 ist Art. 36. Der entsprechende Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf den S. 116 und 117. Siehe auch das *Haager Übereinkommen vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, Art. 19.

²⁴⁴ Art. 13 Abs. 1 Buchst. e.

²⁴⁵ In dem Sinne, in dem der Begriff „Vergleich“ in Art. 12 verwendet wird, bezieht er sich nicht auf einen Vergleich im Sinne des *common law*.

beenden. Die Parteien legen ihre Vereinbarung dem Richter vor, der sie in einem amtlichen Schriftstück festhält. Solche Vereinbarungen haben normalerweise einige oder sogar alle Wirkungen einer Endentscheidung. Ein gerichtlicher Vergleich unterscheidet sich von einem *consent order* im Sinne des *common law* (d.h. einer durch das Gericht mit der Zustimmung beider Parteien getroffenen Entscheidung), denn ein *consent order* ist eine Entscheidung, die als solche nach Artikel 8 des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden kann. Ein gerichtlicher Vergleich hingegen unterscheidet sich von einem außergerichtlichen Vergleich, da er vor einem Richter geschlossen wird, das Verfahren damit beendet wird und er in der Regel in der selben Weise vollstreckbar ist wie eine Entscheidung. Aus diesen Gründen wurde ihm eine eigene Bestimmung in dem Übereinkommen gewidmet.

208. Artikel 12 sieht nicht die Anerkennung gerichtlicher Vergleiche, sondern nur deren Vollstreckung vor.²⁴⁶ Wie bedeutsam dies ist, lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen.²⁴⁷ Angenommen, A und B schließen einen Vertrag mit einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte des Staates X. Anschließend verklagt A den B vor einem Gericht in diesem Staat auf 1000 Euro, die angeblich aufgrund des Vertrages fällig sind. Die Parteien schließen daraufhin einen gerichtlichen Vergleich, in dem B zustimmt, 800 Euro an A zu zahlen; Staat X ist ein Staat, in dem dies möglich ist.

209. Wenn B nicht zahlt, kann A ein Verfahren anstrengen, um die Vollstreckung des Vergleichs im Staat Y, einem anderen Vertragsstaat, zu erwirken. Dieses Verfahren ist von Artikel 12 des Übereinkommens erfasst. Es wird jedoch angenommen, dass B den Betrag in Übereinstimmung mit dem Vergleich zahlt, ohne dass ein Vollstreckungsverfahren erforderlich wird. Erhebt A dennoch erneut Klage, und zwar auf die verbleibenden 200 Euro und vor den Gerichten des Staates Y, so kann B als verfahrensrechtliche Einwendung gegen den Klageanspruch das Gericht nicht um Anerkennung des Vergleichs nach dem Übereinkommen ersuchen (wodurch der Klageanspruch in einigen Rechtssystemen unzulässig werden würde). Dies ist im Übereinkommen nicht vorgesehen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil Vergleiche in verschiedenen Rechtssystemen sehr unterschiedliche Wirkungen haben. Das Übereinkommen hindert ein Gericht jedoch nicht daran, den Vergleich als vertragliche Einrede gegen den Klageanspruch in der Sache zu behandeln.

Artikel 13 Vorzulegende Schriftstücke

210. In Artikel 13 Absatz 1 sind die Schriftstücke aufgeführt, die von der Partei vorzulegen sind, die die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach dem

²⁴⁶ Zur Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung siehe Rdnr. 170.

²⁴⁷ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

Übereinkommen geltend macht.²⁴⁸ Dass der Begriff „Anerkennung“ im einleitenden Satz von Artikel 13 genannt ist, bedeutet nicht, dass es ein besonderes Verfahren geben muss.²⁴⁹ Jedoch auch in Rechtssystemen, in denen es kein besonderes Verfahren gibt, muss die um Anerkennung ersuchende Partei die nach Artikel 13 erforderlichen Schriftstücke vorlegen, wenn die andere Partei Einwände gegen die Anerkennung der Entscheidung erhebt.

211. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *a* ist die Vorlage einer vollständigen und beglaubigten Abschrift der Entscheidung erforderlich. Dies bezieht sich auf die gesamte Entscheidung (gegebenenfalls auch auf die Begründung des Gerichts), nicht nur auf den Tenor (*dispositif*). Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *b* ist die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung oder ein anderer Nachweis für ihr Bestehen vorzulegen. Die Formulierung „oder einen Nachweis für ihr Bestehen“ wurde eingefügt, um elektronisch geschlossene Vereinbarungen zu berücksichtigen. Bei solchen Vereinbarungen ist es normalerweise nicht möglich, „die Vereinbarung“ selbst vorzulegen. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *c* erfordert einen schriftlichen Beleg dafür, dass die Übermittlung an den Beklagten erfolgt ist, doch gilt dies nur im Falle einer Versäumnisentscheidung. In anderen Fällen wird angenommen, dass die Übermittlung an den Beklagten erfolgt ist, es sei denn, der Beklagte liefert einen Gegenbeweis. Die Folgen der Nichtvorlage der erforderlichen Schriftstücke bestimmen sich nach der Rechtsordnung des ersuchten Staates. Ein Übermaß an Formalismus sollte jedoch vermieden werden; wenn dem Vollstreckungsschuldner kein Nachteil entstanden ist, sollte dem Vollstreckungsgläubiger gestattet werden, Unterlassungen zu korrigieren.

212. Artikel 13 Absatz 2 sieht vor, dass das ersuchte Gericht die Vorlage weiterer Schriftstücke verlangen kann, soweit dies notwendig ist, um festzustellen, ob die Voraussetzungen von Kapitel III des Übereinkommens erfüllt sind. Dadurch wird deutlich, dass die Aufzählung in Absatz 1 nicht erschöpfend ist. Allerdings sollte eine unnötige Belastung der Parteien vermieden werden.

213. Artikel 13 Absatz 3 gestattet einer Person, die die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen geltend macht, ein von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenes und veröffentlichtes Formblatt zu verwenden. Das Formblatt ist in einem Anhang zu dem Übereinkommen dargestellt. Es kann von einem Sonderausschuss der Haager Konferenz abgeändert werden.²⁵⁰ Die Verwendung des Formblatts ist nicht zwingend. Das ersuchte Gericht kann sich auf die darin enthaltenen Informationen stützen, sofern keine Einwendungen erhoben werden. Selbst wenn keine Einwendung vorliegt, haben die Informationen keinen endgültigen

²⁴⁸ Diese Bestimmung ähnelt Art. 29 Abs. 1 Buchst. *a* bis *c* des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar zu letzterer Bestimmung im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf den S. 109 und 110.

²⁴⁹ Siehe Rdnr. 215.

²⁵⁰ Siehe auch Art. 24 und die Erörterungen in Rdnr. 257.

Charakter: Das ersuchte Gericht kann über die Angelegenheit im Lichte aller ihm vorliegenden Beweismittel entscheiden.

214. Artikel 13 Absatz 4 sieht vor, dass, wenn die in Artikel 13 bezeichneten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst sind, ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen ist, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht. Die Staaten können deshalb in ihren Umsetzungsvorschriften oder in ihrem Verfahrensrecht vorsehen, dass eine Übersetzung nicht notwendig ist oder dass eine nichtamtliche Übersetzung ausreichend ist, selbst wenn sie nicht beglaubigt ist.

*Artikel 14 Verfahren*²⁵¹

215. Nach Artikel 14 gilt, dass, sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend ist.²⁵² Soweit das Recht des ersuchten Staates kein besonderes Verfahren für die Anerkennung (im Unterschied zur Vollstreckung) einer ausländischen Entscheidung vorsieht, wird eine Entscheidung automatisch kraft Gesetzes und auf der Grundlage von Artikel 8 des Übereinkommens anerkannt. Das innerstaatliche Verfahrensrecht erfasst natürlich nicht die Gründe, aus denen die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden kann. Diese werden ausschließlich durch das Übereinkommen geregelt: siehe Artikel 8 Absatz 1 Satz 2.

216. Das Gericht muss in allen von Artikel 14 erfassten Verfahren zügig vorgehen. Das bedeutet, dass das Gericht das schnellste ihm zur Verfügung stehende Verfahren anwenden muss. Die Vertragsstaaten sollten überlegen, welche Vorkehrungen getroffen werden können, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Artikel 15 Teilbarkeit

217. Artikel 15 sieht die Anerkennung und Vollstreckung eines abtrennbaren Teiles einer Entscheidung vor, wenn dies beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann.²⁵³ Wenn beispielsweise eine auf Strafschadenersatz lautende Entscheidung aufgrund von Artikel 11 nicht vollstreckt wird, muss der verbleibende Teil der Entscheidung vollstreckt werden, wenn er die Anforderungen aus Artikel 8 erfüllt. Um abtrennbar zu sein, muss der betreffende Teil eigenständig bestehen können: Dies würde normalerweise davon abhängen, ob sich durch eine auf diesen Teil der Entscheidung beschränkte Vollstreckung

²⁵¹ Zu anderen Verfahrensangelegenheiten siehe Rdnr. 88 bis 92 und 138.

²⁵² Von Änderungen rein sprachlicher Art abgesehen entspricht dies Art. 30 des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf S. 100.

²⁵³ Die entsprechende Bestimmung im Übereinkommensvorentwurf 1999 ist Art. 34. Der entsprechende Kommentar zu dieser Bestimmung im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf S. 115.

die Verpflichtungen der Parteien wesentlich ändern würden.²⁵⁴ Soweit dies von einer Rechtsvorschrift abhängt, ist das Recht des ersuchten Gerichts anzuwenden.²⁵⁵

Artikel 16 Übergangsbestimmungen

218. **Grundregel.** Artikel 16 enthält Übergangsbestimmungen.²⁵⁶ Die in Artikel 16 Absatz 1 niedergelegte Grundregel besagt, dass das Übereinkommen auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden ist, die geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist. Gemäß dieser Regel ist der Zeitpunkt des Verfahrensbeginns unerheblich.

219. **Zusätzliche Regel.** Wenn das Verfahren im Staat des vereinbarten Gerichts geführt wird, ist die Grundregel in Artikel 16 Absatz 1 die einzige anwendbare Vorschrift. Wird das Verfahren jedoch in einem anderen Staat geführt (nach Artikel 6 oder nach den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung in Kapitel III), so muss eine zusätzliche Regel erfüllt sein, die in Artikel 16 Absatz 2 niedergelegt ist. Gemäß dieser Regel ist das Übereinkommen immer noch nicht anzuwenden, wenn das Verfahren eingeleitet wurde, bevor das Übereinkommen für den Staat des angerufenen Gerichts in Kraft getreten ist. Das bedeutet, dass, wenn ein Verfahren vor einem anderen als dem vereinbarten Gericht angestrengt wird, das Übereinkommen nur dann Anwendung findet, wenn *sowohl* a) die Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wurde, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist, *als auch* b) das Verfahren eingeleitet wurde, nachdem das Übereinkommen für den Staat, in dem das Verfahren angestrengt wurde, in Kraft getreten ist.

220. Die Wirkung dieser beiden Regeln lässt sich anhand der folgenden Beispiele veranschaulichen. Es wird dabei angenommen, dass das Übereinkommen am 1. Januar 2008 für den Staat P und am 1. Juli 2008 für den Staat R in Kraft tritt. X und Y schließen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte des Staates P benannt werden.

- **Beispiel 1.** Die Gerichtsstandsvereinbarung wird am 1. Dezember 2007 geschlossen und X strengt am 1. Juli 2008 ein Verfahren vor den Gerichten des Staates P an. Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, denn die Gerichtsstandsvereinbarung wurde geschlossen, bevor das Übereinkommen für den Staat P, den Staat des vereinbarten Gerichts, in Kraft getreten ist, obschon das Verfahren nach diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde. Die Gerichte des Staates P sind nicht nach Artikel 5 verpflichtet, ein Verfahren in der Sache durchzuführen.

²⁵⁴ Bericht Nygh/Pocar, S. 115.

²⁵⁵ *Ibid.*

²⁵⁶ Die Vorschriften in Art. 16 gelten nicht für Erklärungen bezüglich nicht ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 22: siehe Rdnr. 253 und 254.

- **Beispiel 2.** Die Gerichtsstandsvereinbarung wird am 15. Januar 2008 geschlossen. Am 1. März 2008 strengt Y vor den Gerichten des Staates P ein Verfahren an, für das die Vereinbarung gilt. Am 1. April 2008 erlässt das Gericht eine Versäumnisentscheidung, die im Staat P vollstreckbar wird. Am 1. August 2008 strengt Y ein Vollstreckungsverfahren im Staat R an. Da die Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wurde, nachdem das Übereinkommen für den Staat P (Staat des vereinbarten Gerichts) in Kraft getreten ist, und das Übereinkommen für den Staat R (ersuchter Staat) in Kraft ist, als das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird, ist die Vollstreckung vom Übereinkommen erfasst.
- **Beispiel 3.** Die Gerichtsstandsvereinbarung wird am 15. Januar 2008 geschlossen. Am 1. Juni 2008 strengt Y vor den Gerichten des Staates R ein Verfahren an, für das die Vereinbarung gilt. Wenngleich das Übereinkommen für den Staat R am 1. Juli 2008 in Kraft tritt, hindert Artikel 6 des Übereinkommens die Gerichte des Staates R nicht daran, ein Verfahren in der Sache durchzuführen, denn das Verfahren wurde angestrengt, bevor das Übereinkommen für den Staat R in Kraft getreten ist, obschon die Vereinbarung geschlossen wurde, nachdem das Übereinkommen für den Staat P, den Staat des vereinbarten Gerichts, in Kraft getreten ist.

*Artikel 17 Versicherungs- und Rückversicherungsverträge*²⁵⁷

221. Versicherungssachen gehören nicht zu den Angelegenheiten, die nach Artikel 2 vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind: Sie sind vollständig vom Übereinkommen erfasst.²⁵⁸ Dies ist auch dann der Fall, wenn das versicherte Risiko eine Angelegenheit betrifft, die selbst nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, weil sie entweder aufgrund von Artikel 2 oder infolge einer Erklärung nach Artikel 21 ausgeschlossen ist. Artikel 17 Absatz 1 stellt dies klar. Danach sind Verfahren aufgrund eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag eine Angelegenheit betrifft, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist.²⁵⁹ Folglich fällt beispielsweise ein Vertrag über die Versicherung von Gütern, die per Schiff befördert werden sollen, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, obwohl der Seetransport von Gütern nicht erfasst ist.²⁶⁰

²⁵⁷ In Rdnr. 221 bis 227 schließen Bezugnahmen auf Versicherungssachen Rückversicherungssachen ein.

²⁵⁸ Bezüglich einer Ausnahme von zweitrangiger Bedeutung siehe Fußnote 75 (Direktklage des geschädigten Arbeitnehmers gegen den Versicherer des Arbeitgebers).

²⁵⁹ Dagegen wäre das Übereinkommen auf Verfahren aufgrund eines Versicherungsvertrags nicht anwendbar, wenn der betreffende Staat eine Erklärung nach Art. 21 abgegeben hätte, nach der „Versicherungsangelegenheiten“ vom Übereinkommen ausgeschlossen sind.

²⁶⁰ Art. 2 Abs. 2 Buchst. f.

222. **Beispiel.**²⁶¹ Angenommen, ein Versicherungsunternehmen mit Aufenthalt in Frankreich schließt mit einem Unternehmen Y mit Aufenthalt in Kanada einen Versicherungsvertrag, wonach das Versicherungsunternehmen das Unternehmen Y für jeden Schaden an seinen Gütern entschädigt, der möglicherweise bei deren Beförderung von Rotterdam nach New York entsteht. Der Versicherungsvertrag enthält eine Gerichtsstandsvereinbarung, die den französischen Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit überträgt. Die Güter werden während des Transports beschädigt, das Versicherungsunternehmen weigert sich jedoch zu zahlen. Ein Verfahren, das Y (der Versicherte) aufgrund des Versicherungsvertrags gegen das Versicherungsunternehmen anstrengt, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der französischen Gerichte. Obwohl die Beförderung von Gütern nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *f* vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist, sind es Verfahren aufgrund eines Vertrags über die Versicherung solcher Güter nicht: Artikel 17 Absatz 1.

223. Artikel 17 Absatz 2 befasst sich mit der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, in denen eine Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag festgestellt oder verneint wird. Danach dürfen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag nicht mit der Begründung beschränkt oder versagt werden, dass die Leistungspflicht auch die Pflicht umfasst, den Versicherten oder Rückversicherten zu entschädigen in Bezug auf a) eine Angelegenheit, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder b) eine Schadenersatz zusprechende Entscheidung, auf die Artikel 11 angewendet werden könnte.

224. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe *a* würde Fälle erfassen, in denen der Versicherungsvertrag ein Risiko betrifft, das selbst nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, weil es entweder aufgrund von Artikel 2 oder infolge einer Erklärung nach Artikel 21 ausgeschlossen ist. Damit wiederholt er mehr oder weniger die Regel des Absatzes 1.

225. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe *b* bezieht sich auf Entscheidungen betreffend die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, den Versicherten oder Rückversicherten in Bezug auf eine Schadenersatz zusprechende Entscheidung, auf die Artikel 11 angewendet werden könnte, zu entschädigen. Wie bereits erläutert,²⁶² befasst sich Artikel 11 mit der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über nichtkompensatorischen Schadenersatz; er gestattet dem ersuchten Gericht, die Anerkennung oder Vollstreckung des nichtkompensatorischen Teils einer solchen

²⁶¹ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

²⁶² Siehe Rdnr. 203 bis 205.

Entscheidung unter bestimmten Umständen teilweise oder ganz zu versagen. Eine solche Entscheidung ist abzugrenzen von einer Entscheidung über einen Versicherungsvertrag, in dem sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherten in Bezug auf die Pflicht zur Leistung von nichtkompensatorischem Schadenersatz zu entschädigen. Dass eine auf Schadenersatz lautende Entscheidung, die in einem Verfahren zwischen einem Dritten und dem Versicherten ergangen ist, möglicherweise nach Artikel 11 (ganz oder teilweise) nicht anerkannt wird (weil es sich um nichtkompensatorischen Schadenersatz handelt), bedeutet nicht, dass die Anerkennung einer in einem Verfahren zwischen dem Versicherten und seinem Versicherungsunternehmen ergangenen Entscheidung versagt werden kann, nach der das Versicherungsunternehmen den Versicherten in Bezug auf die Zahlung derartigen Schadenersatzes entschädigen muss.

226. **Beispiel.**²⁶³ Angenommen, ein Versicherungsunternehmen mit Aufenthalt in Kanada schließt mit einer Person mit Aufenthalt in England („der Versicherte“) einen Versicherungsvertrag, nach dem das Versicherungsunternehmen den Versicherten in Bezug auf die Drittschadenshaftung für Körperverletzung, einschließlich der Pflicht zur Leistung von Strafschadenersatz, entschädigt.²⁶⁴ Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der englischen Gerichte. Dann verklagt ein Dritter den Versicherten in England wegen Körperverletzung und das Gericht spricht ihm eine Million Pfund kompensatorischen Schadenersatz sowie eine Million Pfund Strafschadenersatz zu. Das Versicherungsunternehmen weigert sich, den Versicherten zu entschädigen. Der Versicherte verklagt das Versicherungsunternehmen in England unter Berufung auf die Gerichtsstandsklausel. Das Gericht verurteilt das Versicherungsunternehmen zur Zahlung von zwei Millionen Pfund. Der Versicherte hat Anspruch darauf, dass diese Entscheidung gegen das Versicherungsunternehmen in voller Höhe in Kanada vollstreckt wird. Es ist unerheblich, dass nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *j* Ansprüche aus Körperverletzung, die von natürlichen Personen oder in deren Namen geltend gemacht werden, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe *a*) und dass nach Artikel 11 ein Gericht in Kanada möglicherweise nicht verpflichtet gewesen wäre, das sanktionierende Element in der Entscheidung, die in dem Verfahren zwischen dem Dritten und dem Versicherten ergangen ist, zu vollstrecken (wenn sich das Gericht gemäß einer Gerichtsstandsvereinbarung für zuständig erklärt hätte) (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe *b*).

227. **Gegen den Versicherer verhängter Strafschadenersatz.** Wäre es in vorigem Beispiel in dem Verfahren in England zwischen dem Versicherten und dem

²⁶³ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

²⁶⁴ Ob die Police derartigen Schadenersatz abdeckt, würde von ihren Bestimmungen in der Auslegung nach dem für sie maßgebenden Recht abhängen.

Versicherungsunternehmen jedoch so gewesen, dass das Gericht dem Versicherungsunternehmen nicht nur die Zahlung von zwei Millionen Pfund an den Versicherten auferlegt hätte, sondern dem Versicherten zusätzlich eine Million Pfund Strafschadenersatz zugesprochen hätte (weil das Versicherungsunternehmen es ungerechtfertigterweise unterlassen hatte, auf Verlangen eine entsprechende Zahlung an den Versicherten zu leisten), so wäre diese zusätzliche Million Pfund nicht von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe *b* erfasst. Wären die Erfordernisse des Artikels 11 erfüllt, so wären die kanadischen Gerichte nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet, den zusätzlich zugesprochenen Schadenersatz zu vollstrecken.

Artikel 18 Keine Legalisation

228. Nach Artikel 18 sind alle nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke von jeder Legalisation oder entsprechenden Förmlichkeit einschließlich einer Apostille befreit.²⁶⁵

Artikel 19 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen

229. Das Übereinkommen hat den Grundsatz, Sachverhalte, die nur zu einem Staat eine Verbindung aufweisen, von seinem Anwendungsbereich auszuschließen. Wirkung wird diesem Grundsatz durch Artikel 1 verschafft. Der Grundsatz des Artikels 19 ist dem jedoch entgegengesetzt: Er gestattet einem Staat zu erklären, dass seine Gerichte Artikel 5 des Übereinkommens nicht auf rein *ausländische* Fälle anwenden werden. Nach dieser Bestimmung kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte es ablehnen können, über Rechtsstreitigkeiten, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, zu entscheiden, wenn abgesehen vom Ort des vereinbarten Gerichts keine Verbindung zwischen diesem Staat und den Parteien oder dem Rechtsstreit besteht.²⁶⁶

230. In der Praxis vereinbaren die Parteien bisweilen die Gerichte eines Staates, zu dem weder sie selbst noch der betreffende Sachverhalt eine Verbindung aufweisen. Der Grund dafür ist, dass keine der Parteien die Gerichte des Staates der anderen Partei anrufen möchte; deshalb einigen sie sich auf die Gerichte eines neutralen Staates. Einige Staaten begrüßen dies.²⁶⁷ Andere sind hingegen der Auffassung, dass ihre Justizsysteme dadurch

²⁶⁵ Dies entspricht Art. 29 Abs. 2 des Übereinkommensvorentwurfs 1999. Der entsprechende Kommentar zu dieser Bestimmung im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf S. 110, wo ausgeführt wird, dass es sich hierbei um eine gängige Verfahrensweise im Rahmen der Haager Übereinkommen handelt.

²⁶⁶ Da im Übereinkommen die Formulierung „ablehnen können“ verwendet wird, stünde es im Ermessen der Gerichte eines Staates, der eine solche Erklärung abgegeben hat, ob sie sich für zuständig erklären oder nicht. Dies wird keine Probleme verursachen in Rechtssystemen, in denen die Gerichte generell einen gewissen Ermessensspielraum bei der Entscheidung haben, ob sie sich für zuständig erklären oder nicht. In Rechtssystemen, in denen dies nicht der Fall ist, könnten gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die den Gerichten die Ermessensausübung nach Art. 19 gestatten. Das nach Art. 19 eingeräumte Ermessen könnte auch vom Gesetzgeber ausgeübt werden; dann wäre in den gesetzlichen Regelungen selbst festgelegt, unter welchen Umständen die Gerichte es ablehnen würden, ein Verfahren in der betreffenden Sache durchzuführen.

²⁶⁷ Die englischen Gerichte beispielsweise sind seit Jahren bereit, derartige Fälle zu verhandeln; 1984 erließ New York besondere Bestimmungen, um dies zu erleichtern, wenn es bei der betreffenden Transaktion um mindestens 1 Million Dollar geht: siehe *New York Civil Practice Law and Rules, Rule 327(b)* und *New York General Obligations Law § 5-1402*.

ungebührlich belastet werden. Zweck des Artikels 19 ist, den Staaten der letztgenannten Gruppe entgegenzukommen.

Artikel 20 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen

231. Nach Artikel 20 kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen.²⁶⁸ Diese Bestimmung folgt dem zuvor erörterten Grundsatz, Sachverhalte, die nur zu einem Staat eine Verbindung aufweisen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen.

232. Um den Zweck des Artikels 20 zu verstehen, muss man sich in Erinnerung rufen, dass das Übereinkommen nur auf internationale Sachverhalte Anwendung findet.²⁶⁹ Die Definition von „international“ in diesem Sinne ist jedoch unterschiedlich, je nachdem ob es um die Zuständigkeit²⁷⁰ oder die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung geht.²⁷¹ Im Hinblick auf die Zuständigkeit ist ein Sachverhalt nicht international, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im selben Vertragsstaat haben und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente nur zu diesem Staat eine Verbindung aufweisen (wobei der Ort des vereinbarten Gerichts unbeachtlich ist). Im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung hingegen ist ein Sachverhalt immer dann international, wenn die Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist als dem Staat, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung geltend gemacht wird. Das bedeutet, dass ein Sachverhalt, der zu der Zeit, als das Verfahren in der Sache durchgeführt wird, innerstaatlich ist, dann international wird, wenn ein Verfahren zur Vollstreckung der Entscheidung in einem anderen Staat angestrengt wird. Zweck des Artikels 20 ist, einem Vertragsstaat zu gestatten zu erklären, dass er eine solche Entscheidung nicht anerkennen oder vollstrecken wird, wenn der Sachverhalt nur zu ihm eine Verbindung aufgewiesen hätte, wenn das ursprüngliche Verfahren vor seinen Gerichten angestrengt worden wäre.

233. **Beispiel.**²⁷² Angenommen, die Parteien haben ihren Aufenthalt im Staat A und alle anderen maßgeblichen Elemente weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf. Sie

²⁶⁸ Da im Übereinkommen die Formulierung „ablehnen können“ verwendet wird, stünde es im Ermessen der Gerichte eines Staates, der eine solche Erklärung abgegeben hat, ob sie solche Entscheidungen nach dem Übereinkommen anerkennen und vollstrecken. Die Umsetzungsvorschriften könnten jedoch eine Verpflichtung vorsehen, ausländische Entscheidungen unter solchen Umständen nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken.

²⁶⁹ Art. 1 Abs. 1.

²⁷⁰ Art. 1 Abs. 2.

²⁷¹ Art. 1 Abs. 3.

²⁷² Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

vereinbaren, dass ein Gericht im Staat B ausschließlich zuständig ist. Wenn eine von ihnen ein Verfahren vor einem Gericht im Staat A anstrengt, wäre dieses Gericht nicht verpflichtet, die Zuständigkeit nach Artikel 6 abzulehnen: Das Übereinkommen wäre nicht anwendbar, weil der Sachverhalt nach Artikel 1 Absatz 2 nicht international wäre. Würde das Verfahren jedoch im Staat B angestrengt, so wäre Staat A nach Artikel 8 verpflichtet, die ergehende Entscheidung anzuerkennen: Der Sachverhalt wäre im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 international geworden. Artikel 20 gibt den Staaten also die Möglichkeit, dies zu ändern, indem sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Würde Staat A dies tun, wäre er nicht verpflichtet, die Entscheidung anzuerkennen.

Artikel 21 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete

234. Es wird daran erinnert, dass Artikel 2 Absatz 2 bestimmte Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausschließt. Artikel 21 gestattet den Vertragsstaaten, soweit sie betroffen sind, diese Liste durch Abgabe einer Erklärung zu erweitern. Er sieht vor, dass, wenn ein Staat ein großes Interesse daran hat, das Übereinkommen auf ein besonderes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, dieser Staat erklären kann, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird.²⁷³ Bei der Abgabe einer Erklärung muss er sicherstellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet ist.²⁷⁴ Wenn eine solche Erklärung abgegeben wird, ist das Übereinkommen in Bezug auf dieses Rechtsgebiet in dem Vertragsstaat, der die Erklärung abgegeben hat, nicht anzuwenden.

235. Die Diplomatische Tagung beabsichtigte, dass diese Bestimmung nur auf abgegrenzte Rechtsgebiete der Art, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossen sind, Anwendung finden sollte. Die Erklärung kann kein anderes Kriterium als den sachlichen Gegenstand verwenden. Sie könnte beispielsweise „Seeversicherungsverträge“ ausschließen, nicht aber „Seeversicherungsverträge, bei denen sich das vereinbarte Gericht in einem anderen Staat befindet“.

236. **Schutzmaßnahmen.** Wenn es diese „opt-out“-Möglichkeiten nicht gäbe, wären einige Staaten vielleicht nicht in der Lage, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Ein Staat sollte eine Erklärung jedoch nicht ohne zwingende Gründe abgeben. Auch die Interessen der Parteien müssen gewahrt werden. Um diese Ziele zu erreichen, kommen in dem Übereinkommen drei Grundsätze zur Anwendung: Transparenz, Rückwirkungsverbot und Gegenseitigkeit.

²⁷³ Eine solche Erklärung kann selbst in Bezug auf Rechtsgebiete abgegeben werden, die von den Ausschlussbestimmungen in Art. 2 Abs. 2 ausgenommen sind, z.B. „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ in Art. 2 Abs. 2 Buchst. n.

²⁷⁴ Wenn der Vertragsstaat, der die Erklärung abgibt, es wünscht, könnte die Erklärung zunächst als Entwurf an den Generalsekretär der Haager Konferenz übermittelt werden, um dann an die anderen Vertragsstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet zu werden.

237. Transparenz und Rückwirkungsverbot. Nach Artikel 32 muss jede nach Artikel 21 abgegebene Erklärung dem Verwahrer (das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande) notifiziert werden, der dann die anderen Staaten unterrichtet. Dadurch wird Transparenz gewährleistet. Es ist ebenfalls vorgesehen, dass die Erklärungen auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bekannt gemacht werden.²⁷⁵ Wird die Erklärung abgegeben, nachdem das Übereinkommen für den Staat, der sie abgibt, in Kraft getreten ist, wird sie frühestens nach drei Monaten wirksam.²⁷⁶ Da sie nicht rückwirkend auf Verträge Anwendung findet, die vor ihrem Inkrafttreten geschlossen wurden,²⁷⁷ sind die Parteien in der Lage, bei Abschluss eines Vertrages zu erkennen, ob er davon berührt sein wird. Dadurch wird die Rechtssicherheit gewahrt.

238. Gegenseitigkeit. Artikel 21 Absatz 2 sieht vor, dass, wenn ein Staat eine solche Erklärung abgibt, andere Staaten nicht verpflichtet sind, das Übereinkommen in Bezug auf das betreffende Rechtsgebiet anzuwenden, wenn sich das vereinbarte Gericht in dem Staat befindet, der die Erklärung abgegeben hat. Das bedeutet, dass, wenn ein Vertragsstaat nicht bereit ist, anderen Vertragsstaaten den Nutzen des Übereinkommens zu gewähren, er nicht erwarten kann, selbst Nutzen aus dem Übereinkommen zu ziehen.

239. Überprüfung von Erklärungen. Es ist vorgesehen, dass die praktische Durchführung der Erklärungen nach Artikel 21 von Zeit zu Zeit geprüft werden kann, und zwar entweder bei Überprüfungssitzungen, die vom Generalsekretär der Haager Konferenz nach Artikel 24 einberufen werden, oder als vorbereitender Schritt bei den Sitzungen über allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz.²⁷⁸

Artikel 22 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

240. Nach Artikel 1 Absatz 1 ist das Übereinkommen nur auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden. Nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen sind jedoch ziemlich verbreitet, insbesondere im internationalen Bankverkehr. Deshalb eröffnet Artikel 22 den Vertragsstaaten die Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf diese Vereinbarungen auszudehnen. Dies trifft jedoch nur auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Kapitel III zu (Artikel 8-15).²⁷⁹ Andere Bestimmungen, insbesondere die Artikel 5 und 6, gelten für solche Vereinbarungen nicht.

²⁷⁵ Diese ist unter < www.hcch.net > zu erreichen.

²⁷⁶ Art. 32 Abs. 4.

²⁷⁷ Art. 32 Abs. 5.

²⁷⁸ Siehe Rdnr. 257.

²⁷⁹ Dies schließt die Gründe ein, aus denen die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden kann, z.B. nach Art. 9.

241. Damit Artikel 22 greift, müssen sowohl der Ursprungsstaat als auch der Staat, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, Vertragsstaaten sein und beide müssen eine Erklärung nach Artikel 22 abgegeben haben. Zudem müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

- Das Ursprungsgericht muss in einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt worden sein;
- es darf keine Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs vorliegen, die von einem anderen Gericht erlassen wurde, vor dem nach der nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ein Verfahren hätte eingeleitet werden können;²⁸⁰
- es darf bei einem solchen anderen Gericht kein Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs anhängig sein;
- das Ursprungsgericht muss das zuerst angerufene Gericht gewesen sein.

242. Eine nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Artikel 22 liegt dann vor, wenn die Vereinbarung die folgenden Bedingungen erfüllt:²⁸¹

- Sie muss die in Artikel 3 Buchstabe c vorgeschriebene Form haben;²⁸²
- die Parteien müssen ihr zugestimmt haben;²⁸³
- das vereinbarte Gericht muss zu dem Zweck benannt worden sein, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden;²⁸⁴
- die Vereinbarung muss ein Gericht oder die Gerichte eines oder mehrerer Vertragsstaaten benennen.

243. **Anwendungsbereich.** Abgesehen davon, dass Artikel 22 auf nicht ausschließliche Vereinbarungen anwendbar ist, ist sein Anwendungsbereich mit dem des Übereinkommens insgesamt identisch: Mit dieser einen Ausnahme ist er auf keine Gerichtsstandsvereinbarung anwendbar, die nicht von den anderen Bestimmungen des Übereinkommens erfasst wäre. Damit würden die in Artikel 2 und Artikel 21 festgelegten Beschränkungen auch im Hinblick auf Artikel 22 greifen.

244. Eine Erklärung nach Artikel 22 kann keinen anderen Staat berühren als den, der sie abgibt, außer und soweit sie Gegenseitigkeit begründet.

²⁸⁰ Dies könnte jedes Gericht sein, das nicht durch die Vereinbarung ausgeschlossen ist; siehe Rdnr. 245 ff.

²⁸¹ In der Tat müssen alle in Art. 3 festgelegten Erfordernisse mit Ausnahme der Ausschließlichkeit erfüllt sein. Diese Erfordernisse werden in Rdnr. 93 aufgezählt.

²⁸² Siehe Rdnr. 110 bis 114.

²⁸³ Siehe Rdnr. 94 bis 97.

²⁸⁴ Siehe Rdnr. 101.

245. **Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b.** Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b* modifiziert das Erfordernis der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, indem er besagt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung nicht zwingend ist, wenn eine Entscheidung vorliegt, die von einem anderen Gericht erlassen wurde, vor dem nach der nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ein Verfahren eingeleitet werden konnte, oder wenn bei einem solchen anderen Gericht zwischen denselben Parteien ein Verfahren wegen desselben Anspruchs anhängig ist, ungeachtet dessen, ob dieses Verfahren vor oder nach dem Verfahren vor dem vereinbarten Gericht eingeleitet wurde oder ob diese Entscheidung vor oder nach der Entscheidung des vereinbarten Gerichts ergangen ist. Um die Funktionsweise dieser Bestimmung zu verstehen, muss überlegt werden, wann nach einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ein Verfahren vor einem anderen Gericht als dem vereinbarten Gericht angestrengt werden kann. Dies hängt davon ab, ob die Gerichtsstandsvereinbarung uneingeschränkt oder eingeschränkt nicht ausschließlich ist.

246. **Vereinbarungen, die uneingeschränkt nicht ausschließlich sind.**²⁸⁵ Wenn die Vereinbarung uneingeschränkt nicht ausschließlich ist, werden den Gerichten, vor denen ein Verfahren angestrengt werden kann, durch sie keine Beschränkungen auferlegt. Es werden darin einfach auf nicht ausschließlicher Basis ein Gericht oder die Gerichte eines oder mehrerer Staaten benannt – z.B. „Verfahren aufgrund dieses Vertrags können vor den Gerichten von Korea angestrengt werden; Verfahren vor den Gerichten eines anderen Staates, die nach dessen Recht zuständig sind, sind dadurch jedoch nicht ausgeschlossen“. Wenn die Gerichtsstandsvereinbarung in dieser Form vorliegt, stünden Verfahren vor *jedem* Gericht – auch außerhalb Koreas – im Einklang mit der Gerichtsstandsvereinbarung und würden somit einen Grund gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b* liefern, um die Entscheidung eines koreanischen Gerichts nach dem Übereinkommen nicht anzuerkennen.

247. **Vereinbarungen, die eingeschränkt nicht ausschließlich sind.**²⁸⁶ Die Sachlage ist anders, wenn es sich um eine Vereinbarung handelt, die eingeschränkt nicht ausschließlich ist. Durch eine solche Vereinbarung werden den Gerichten, vor denen ein Verfahren angestrengt werden kann, Beschränkungen auferlegt, dennoch stellt sie keine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne der Definition in Artikel 3 des Übereinkommens dar. Eine denkbare Form wäre eine Vereinbarung, in der ein Gericht oder die Gerichte eines oder mehrerer Vertragsstaaten *unter Ausschluss aller anderen* benannt werden – z.B. „Verfahren aufgrund dieses Vertrags können nur vor den Gerichten Koreas oder Chinas angestrengt werden“ oder „Verfahren aufgrund dieses

²⁸⁵ In diesem Absatz wird davon ausgegangen, dass alle genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind und eine Erklärung nach Art. 22 abgegeben haben.

²⁸⁶ In diesem Absatz wird davon ausgegangen, dass alle genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind und eine Erklärung nach Art. 22 abgegeben haben.

Vertrags können nur vor dem Bezirksgericht Seoul oder vor dem Bezirksgericht Peking angestrengt werden“. Diese Form der Vereinbarung überträgt die Zuständigkeit auf die genannten Gerichte und hindert andere Gerichte daran, sich für zuständig zu erklären: Eine solche Vereinbarung wäre eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 3 des Übereinkommens, wenn sich die benannten Gerichte nicht in verschiedenen Vertragsstaaten befänden. Wenn nun A den B in Seoul verklagt und eine Entscheidung erwirkt, wäre ein von B wegen desselben Anspruchs in Peking angestregtes Verfahren (oder eine dort erwirkte Entscheidung) ein Hindernis im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b* für die Anerkennung und Vollstreckung der in Seoul ergangenen Entscheidung.

248. In einem anderen Beispiel²⁸⁷ sind die den Parteien zur Verfügung stehenden Gerichtsstände zwar noch beschränkter, die Wirkung wäre aber die gleiche: Wenn A und B eine Vereinbarung geschlossen haben, nach der A den B *nur* vor dem Bezirksgericht Seoul und B den A nur vor dem Bezirksgericht Peking verklagen kann, steht jeder Partei nur ein Gerichtsstand zur Verfügung und nicht zwei wie im vorangegangenen Beispiel. Wenn nun A den B in Seoul verklagt und eine Entscheidung erwirkt, wäre ein von B wegen desselben Anspruchs in Peking angestregtes Verfahren (oder eine dort erwirkte Entscheidung) ein Hindernis im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b* für die Anerkennung und Vollstreckung der in Seoul ergangenen Entscheidung nach dem Übereinkommen.²⁸⁸

249. **Asymmetrische Vereinbarungen.** Asymmetrische Vereinbarungen wurden bereits erörtert.²⁸⁹ Es handelt sich dabei um Vereinbarungen, nach denen eine Partei nur vor dem vereinbarten Gericht ein Verfahren anstrengen kann, die andere Partei jedoch auch vor anderen Gerichten. Solche Vereinbarungen zählen im Sinne des Übereinkommens zu den nicht ausschließlichen Vereinbarungen, weil sie nur für eine Partei die Möglichkeit ausschließen, Verfahren vor anderen Gerichten anzustrengen.

250. **Beispiel.**²⁹⁰ Angenommen, ein Kreditgeber und ein Kreditnehmer schließen einen Darlehensvertrag. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, die lautet: „Der Kreditnehmer darf Verfahren gegen den Kreditgeber nur vor dem Bezirksgericht Seoul anstrengen; der Kreditgeber darf Verfahren gegen den Kreditnehmer jedoch entweder vor diesem Gericht oder vor den Gerichten eines anderen Staates, die nach dem Recht dieses Staates zuständig sind, anstrengen.“ Das Bezirksgericht Seoul erlässt eine Entscheidung und es wird ein Verfahren zu deren Vollstreckung in China angestrengt; beide Staaten haben Erklärungen nach Artikel 22 abgegeben. Ein Verfahren aufgrund des

²⁸⁷ In diesem Absatz wird davon ausgegangen, dass alle genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind und eine Erklärung nach Art. 22 abgegeben haben.

²⁸⁸ Siehe Rdnr. 104.

²⁸⁹ Siehe Rdnr. 105.

²⁹⁰ In diesem Absatz wird davon ausgegangen, dass alle genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind und eine Erklärung nach Art. 22 abgegeben haben.

Darlehensvertrags ist ferner auch vor einem australischen Gericht anhängig. Wäre letzteres Verfahren vom Kreditgeber gegen den Kreditnehmer angestrengt worden, so würde es die Vollstreckung der koreanischen Entscheidung in China nach Artikel 22 ausschließen, da es im Einklang mit der nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung stand.²⁹¹ Wäre es dagegen vom Kreditnehmer gegen den Kreditgeber angestrengt worden, so wäre dies nicht der Fall; demzufolge würde es die Vollstreckung der koreanischen Entscheidung in China nicht ausschließen.²⁹²

251. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c. Diese Bestimmung sollte Anwendung finden, wenn vor dem anderen Gericht zwar ein Verfahren geführt wurde, dieses aber nicht zu einer Endentscheidung geführt hat und das Verfahren nicht mehr anhängig ist – z.B. wenn die Klage nach dem Grundsatz des *forum non conveniens* abgewiesen wurde. Ist in dem Verfahren eine Endentscheidung ergangen oder ist es noch anhängig, kommt Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b* zur Anwendung. Wenn dies nicht der Fall ist, muss nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *c* ferner das Ursprungsgericht das zuerst angerufene Gericht gewesen sein. Wurde ein anderes Gericht, das durch die Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausgeschlossen ist, in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs zuerst angerufen, kann die Entscheidung nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden.²⁹³

252. Es war die Absicht der Diplomatischen Tagung, dass Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *c* nicht zur Anwendung kommen darf, wenn sich das zuerst angerufene Gericht entgegen den Bestimmungen der Gerichtsstandsvereinbarung für zuständig erklärt hat. Mit anderen Worten, Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *c* unterliegt insoweit derselben Beschränkung wie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b*, und der bloße Umstand, dass ein Gericht, das durch die Vereinbarung nicht autorisiert ist, zuerst angerufen wurde, schließt die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Erklärungssystem nicht aus.

253. Inkrafttreten. Das Inkrafttreten von Erklärungen nach Artikel 22 ist in Artikel 32 Absatz 3 und 4 geregelt. Das Inkrafttreten spielt auch im Hinblick darauf eine Rolle, wann eine Erklärung im Sinne von Artikel 22 „abgegeben“ wurde. Eine Erklärung, die nicht in Kraft getreten ist, kann keine rechtlichen Wirkungen entfalten.

254. Die in Artikel 16 niedergelegten Übergangsbestimmungen gelten nicht für Erklärungen nach Artikel 22. Nach dem Verständnis der Diplomatischen Tagung kann der Vertragsstaat, der die Erklärung abgibt, darin angeben, inwieweit die Erklärung

²⁹¹ Dies wäre selbst dann der Fall, wenn es nach der Einleitung der Verfahren in Korea und China eingeleitet worden wäre.

²⁹² Wenn jedoch die australische Entscheidung zuerst ergehen würde, wäre das chinesische Gericht möglicherweise berechtigt, die Vollstreckung der koreanischen Entscheidung nach Art. 9 Buchst. *g* abzulehnen.

²⁹³ Das Übereinkommen schließt ihre Anerkennung oder Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

(gegebenenfalls) rückwirkende Kraft hat.²⁹⁴ Der Staat, der die Erklärung abgibt, kann also bestimmen, ob sie Gerichtsstandsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten der Erklärung für den ersuchten Staat geschlossen wurden, Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt im Ursprungsstaat eingeleitet wurden, oder Entscheidungen, die vor diesem Zeitpunkt im Ursprungsstaat erlassen wurden, erfasst. Ohne eine solche Angabe könnte im ersuchten Staat ein Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung angestrengt werden, sobald die Erklärung für diesen Staat in Kraft getreten ist. Die Anerkennung oder Vollstreckung könnte dann nach Artikel 22 gewährt werden, auch wenn die Gerichtsstandsvereinbarung vor diesem Zeitpunkt geschlossen, das Verfahren im Ursprungsgericht vor diesem Zeitpunkt eingeleitet oder die ursprüngliche Entscheidung vor diesem Zeitpunkt erlassen wurde.

255. **Gegenseitigkeit.** Selbst wenn im Anerkennungsstaat eine Erklärung in Kraft ist, die auf die fragliche Entscheidung anwendbar ist, muss im Ursprungsstaat ebenfalls eine Erklärung in Kraft sein. Beide Erklärungen müssen in Kraft sein, wenn die Anerkennung geltend gemacht wird, anderenfalls liegt keine Gegenseitigkeit vor. Weder Artikel 22 noch Artikel 32 enthält eine ausdrückliche Formulierung dahingehend, ob die Erklärung, die im Ursprungsstaat in Kraft ist, dergestalt sein muss, dass sie auf eine Entscheidung aus dem Anerkennungsstaat anwendbar gewesen wäre, die am selben Tag wie die betreffende Entscheidung ergangen ist. Um in dieser Angelegenheit für Klarheit zu sorgen, könnte ein Staat, der eine Erklärung nach Artikel 22 abgibt, angeben, ob im Sinne von Artikel 22 auch eine sozusagen „zeitliche Gegenseitigkeit“ gegeben sein muss.

Artikel 23 Einheitliche Auslegung

256. Nach Artikel 23 ist bei der Auslegung des Übereinkommens seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen. Diese Bestimmung ist an die Gerichte, die das Übereinkommen anwenden, gerichtet. Danach müssen sie es in einem internationalen Geist auslegen, um die einheitliche Anwendung zu fördern. Deshalb sollen, wo dies vernünftigerweise möglich ist, ausländische Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass Konzepte und Grundsätze, die in einem Rechtssystem als axiomatisch gelten, in einem anderen unbekannt sein oder abgelehnt werden können. Die Ziele des Übereinkommens können nur erreicht werden, wenn alle Gerichte es in einem Geist der Aufgeschlossenheit anwenden.²⁹⁵

²⁹⁴ Siehe Protokolle der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II: Protokoll Nr. 24, Rdnr. 56 bis 63; Protokoll Nr. 22, Rdnr. 74 bis 97.

²⁹⁵ Die entsprechende Bestimmung im Übereinkommensvorentwurf 1999 ist Art. 38 Abs. 1. Der Kommentar dazu im Bericht Nygh/Pocar findet sich auf den S. 118 und 119.

Artikel 24 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

257. Artikel 24 verlangt, dass der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in regelmäßigen Abständen Vorkehrungen trifft für die Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens, einschließlich aller Erklärungen, und für die Prüfung, ob Änderungen des Übereinkommens wünschenswert sind. Ein wesentlicher Zweck dieser Prüfungssitzungen wäre, die praktische Durchführung von Erklärungen nach Artikel 21 zu untersuchen und in Bezug auf jede einzelne von ihnen zu überlegen, ob sie noch erforderlich ist.

Artikel 25 Nicht einheitliche Rechtssysteme

258. Artikel 25 behandelt die Probleme, die sich daraus ergeben, dass einige Staaten aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, die jeweils ein eigenes Justizsystem haben. Besonders häufig kommt dies bei Bundesstaaten vor – wie z.B. Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika –, aber auch in anderen Staaten kann dies der Fall sein – wie z.B. in China oder im Vereinigten Königreich. Dies kann ein Problem bereiten, weil in jedem einzelnen Fall entschieden werden muss, ob auf den Staat insgesamt („Staat“ im völkerrechtlichen Sinn) oder auf eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb dieses Staates Bezug genommen wird.

259. Artikel 25 Absatz 1 löst dieses Problem, indem er für den Fall, dass in den Gebietseinheiten unterschiedliche Rechtssysteme in Bezug auf eine im Übereinkommen geregelte Angelegenheit gelten,²⁹⁶ vorsieht, dass das Übereinkommen so zu verstehen ist, dass es entweder für den Staat im völkerrechtlichen Sinn oder für die betreffende Gebietseinheit gilt, je nachdem, was sachgerecht ist.

260. Die wichtigsten Fälle, in denen sich diese Frage stellt, ergeben sich im Zusammenhang mit der Definition einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 3) und der Verpflichtung des vereinbarten Gerichts, ein Verfahren in der Sache durchzuführen (Artikel 5). Wie Artikel 25 in diesen Fällen Anwendung findet, ist bereits erörtert worden.²⁹⁷

261. Artikel 25 Absatz 2 verstärkt die Wirksamkeit des Grundsatzes, dass das Übereinkommen auf ausschließlich innerstaatliche Sachverhalte nicht anzuwenden ist. Es heißt darin, dass ein Vertragsstaat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ungeachtet des Artikels 25 Absatz 1 nicht verpflichtet ist, das Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen. Diese Bestimmung gilt nur, wenn sich auch das vereinbarte Gericht in dem

²⁹⁶ Dass einige oder alle maßgeblichen Gebietseinheiten in einem Vertragsstaat das *common law* anwenden, bedeutet nicht notwendigerweise, dass in ihnen nicht unterschiedliche Rechtssysteme gelten. Unterschiedliche Rechtssysteme gelten in ihnen, wenn ihre Gesetzgebung unterschiedlich ist – wie z.B. im Fall der australischen Bundesstaaten oder der das *common law* anwendenden kanadischen Provinzen.

²⁹⁷ Siehe Rdnr. 107 und 128 bis 131.

betreffenden Staat befindet; befindet es sich in einem anderen Vertragsstaat, so würde Artikel 20 gelten (sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt).

262. Artikel 25 Absatz 2 bedeutet, dass z.B. das Vereinigte Königreich, wenn sich das vereinbarte Gericht in England befindet und ein rein inländischer Sachverhalt im Vereinigten Königreich vorliegt, nicht verpflichtet ist, das Übereinkommen deshalb anzuwenden, weil eine der Parteien ihren Aufenthalt in Schottland hat.

263. Artikel 25 Absatz 3 sieht vor, dass ein Gericht in einer Gebietseinheit eines Vertragsstaats nicht verpflichtet ist, eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat allein deshalb anzuerkennen oder zu vollstrecken, weil die Entscheidung von einem Gericht in einer anderen Gebietseinheit des erstgenannten Vertragsstaats nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt worden ist. Dies bedeutet z.B., dass ein Gericht in Peking nach dem Übereinkommen nicht verpflichtet ist, eine Entscheidung aus Japan allein deshalb anzuerkennen, weil ein Gericht in Hongkong sie anerkannt hat.²⁹⁸ Das Gericht in Peking muss selbst entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung oder Vollstreckung nach dem Übereinkommen erfüllt sind.

264. In Absatz 4 heißt es ausdrücklich, dass Artikel 25 auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nicht anzuwenden ist. Mit anderen Worten, er betrifft nur Staaten (im völkerrechtlichen Sinn) und Gebietseinheiten innerhalb eines Staates, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten.²⁹⁹

Artikel 26 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

265. Artikel 26 behandelt das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Rechtsinstrumenten, welche die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zum Gegenstand haben. Rechtsinstrumente dieser Art sind u.a. das Brüsseler Übereinkommen,³⁰⁰ das Lugano-Übereinkommen,³⁰¹ die Brüsseler Verordnung,³⁰² das Übereinkommen von Minsk³⁰³ und verschiedene Rechtsinstrumente auf dem amerikanischen Kontinent³⁰⁴.

²⁹⁸ Selbstverständlich kann das Gericht sie nach dem innerstaatlichen Recht anerkennen.

²⁹⁹ Für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ist Art. 29 maßgeblich.

³⁰⁰ *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968*, ABl. 1998 C 27, S. 1 (siehe Fußnote 9).

³⁰¹ *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988*, ABl. 1988 L 319, S. 9 (siehe Fußnote 10).

³⁰² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12, S. 1 (siehe Fußnote 50).

³⁰³ Das *Übereinkommen von Minsk über Rechtshilfe und Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen* von 1993. Der aktuelle Wortlaut in der Fassung vom 28. März 1997 ist in englischer und französischer Übersetzung im Anhang II zum Vorbereitenden Dok. Nr. 27 enthalten, „The Relationship between the Judgments Project and certain Regional Instruments in the Arena of the Commonwealth of Independent States“, ausgearbeitet von E. Gerasimchuk für das Ständige Büro, verfügbar unter < www.hcch.net >.

³⁰⁴ Siehe A. Schulz, A. Muriá Tuñón und R. Villanueva Meza, „The American instruments on private international law. A paper on their relation to a future Hague Convention on Exclusive Choice of Court Agreements“, Vorbereitendes Dok. Nr. 31 vom Juni 2005 für die Zwanzigste Tagung im Juni 2005, verfügbar unter < www.hcch.net >.

266. Artikel 26 Absätze 1 bis 5 behandeln das Zusammentreffen des Übereinkommens mit anderen internationalen Übereinkünften; Gegenstand von Absatz 6 ist das Zusammentreffen des Übereinkommens mit den Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration. Wir betrachten zunächst die erste Frage.

267. Beim Zusammentreffen von Übereinkünften entstehen Probleme nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Die erste Bedingung ist, dass zwischen den beiden Übereinkünften tatsächlich eine Unvereinbarkeit besteht. Mit anderen Worten, die Anwendung der beiden Übereinkünfte muss im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Ist dies nicht der Fall, können beide Übereinkünfte angewendet werden. In einigen Fällen kann eine anscheinende Unvereinbarkeit durch Auslegung beseitigt werden. Wenn dies möglich ist, ist das Problem gelöst. Wie wir sehen werden, wird diese Lösung mit Artikel 26 Absatz 1 versucht.

268. Die zweite Bedingung ist, dass der Staat des angerufenen Gerichts Vertragspartei beider Übereinkünfte sein muss. Ist dieser Staat Vertragspartei nur einer Übereinkunft, so wenden seine Gerichte einfach diese Übereinkunft an. Artikel 26 richtet sich deshalb an Staaten, die sowohl Vertragspartei des Übereinkommens als auch Vertragspartei eines mit dem Übereinkommen kollidierenden anderen Vertrags sind.

269. **Das Wiener Übereinkommen.** In den Artikeln 30 und 41 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge* von 1969 sind die Normen des Völkerrechts in Bezug auf Verträge über denselben Gegenstand kodifiziert.³⁰⁵ Die Bestimmungen in Artikel 26 des Übereinkommens sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.³⁰⁶ Das Übereinkommen kann nicht für sich selbst vorsehen, dass es anderen Übereinkünften in einem größeren als nach dem Völkerrecht zulässigen Umfang vorgeht. Doch das Völkerrecht erlaubt, dass in einem Vertrag vorgesehen wird, dass ein anderer Vertrag ihm gegenüber Vorrang hat. Artikel 26 dient deshalb dem Zweck vorzusehen, dass das Übereinkommen in den genannten Fällen der anderen Übereinkunft, soweit die beiden kollidieren, Vorrang einräumt. Wenn keine dieser „Vorrang“-Regeln gilt, wird das Übereinkommen im größtmöglichen Umfang, der nach dem Völkerrecht zulässig ist, wirksam.

270. **Auslegung.** Artikel 26 Absatz 1 enthält eine Auslegungsregel. Danach muss das Übereinkommen, soweit möglich, so ausgelegt werden, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten des Übereinkommens geltenden Verträgen vereinbar ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen worden ist. Wenn eine Bestimmung im Übereinkommen also nach vernünftigem Ermessen zwei Bedeutungen haben kann, ist die Bedeutung vorzuziehen, die mit dem anderen Ver-

³⁰⁵ Gemeinhin gelten die Art. 30 und 41 als Bestimmungen, welche die Regeln des Völkergewohnheitsrechts in dieser Frage wiedergeben, so dass sie selbst von den Staaten, die nicht Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens sind, als zutreffende Darstellung der Rechtslage akzeptiert werden.

³⁰⁶ Zur umfassenden Erörterung siehe A. Schulz, „The Relationship between the Judgments Project and other International Instruments“, Vorbereitendes Dok. Nr. 24 vom Dezember 2003 für den Sonderausschuss vom Dezember 2003, verfügbar unter < www.hcch.net >.

trag am ehesten vereinbar ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine überdehnte Auslegung vorgenommen werden soll, um Vereinbarkeit zu erreichen.

271. **Erste „Vorrang“-Regel.** Artikel 26 Absatz 2 enthält die erste „Vorrang“-Regel. Sie gilt unabhängig davon, ob der Vertrag vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen worden ist. Danach hat der unvereinbare Vertrag Vorrang, sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens hat, der nicht Vertragspartei des unvereinbaren Vertrags ist. Diese Regel gilt nicht, wenn eine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Staat hat, der zwar Vertragspartei des Übereinkommens, nicht aber des unvereinbaren Vertrags ist.

272. Hat eine Partei ihren Aufenthalt in mehr als einem Staat (siehe Artikel 4 Absatz 2), so räumt das Übereinkommen dem anderen Vertrag (soweit Unvereinbarkeit besteht) Vorrang ein, wenn alle Parteien ihren Aufenthalt *ausschließlich* in Staaten haben, die Vertragsparteien des unvereinbaren Vertrags oder Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sind.

273. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass das Übereinkommen im konkreten Fall keinen Vorrang haben soll, wenn keiner der Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, daran „ein Interesse hat“³⁰⁷. Dabei wird unterstellt, dass ein Staat, der sowohl Vertragspartei des Übereinkommens als auch des Vertrags ist, nichts dagegen einzuwenden hat, wenn der Vertrag Vorrang hat. Ist ein Staat nicht Vertragspartei des Übereinkommens, so hat er kein „Interesse“ am Vorrang des Übereinkommens. Folglich wird in Artikel 26 Absatz 2 davon ausgegangen, dass nur die Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens, nicht aber des Vertrags sind, ein „Interesse“ daran haben, dass das Übereinkommen vorgeht. Ist in einer konkreten Rechtssache ein solcher Staat nicht beteiligt, so gibt es keinen Grund, warum das Übereinkommen in dieser Rechtssache vorgehen sollte.

274. Die nächste Frage ist: *Wann* hat ein Staat ein „Interesse“ an einer Rechtssache? Die Antwort, die das Übereinkommen darauf gibt, lautet: Er hat dann und nur dann ein Interesse, wenn eine der Parteien ihren Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat. Hat eine Partei ihren Aufenthalt sowohl in seinem Hoheitsgebiet als auch im Hoheitsgebiet eines anderen Staates – wie z.B. eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung in einem anderen Staat hat –, so hat er dennoch ein Interesse. Deshalb gilt die Regel nur, wenn alle Parteien ihren Aufenthalt *ausschließlich* in Staaten haben, die Vertragsparteien des unvereinbaren Vertrags oder Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sind.

³⁰⁷ Für die Zwecke dieses Berichts ist mit der Bezugnahme auf „Interesse“ nicht ein innerstaatlicher Rechtsbegriff wie z.B. „Interesse des Staates“ oder „staatliches Interesse“ gemeint, sondern es wird damit Bezug genommen auf die begründete Erwartung eines Vertragsstaats, dass das Übereinkommen in einem konkreten Fall Vorrang hat. Wie in Rdnr. 274 ausgeführt wird, ist der Anknüpfungspunkt des Übereinkommens für diese Feststellung der Aufenthalt der Parteien.

275. **Parteien.** Wer zählt als „Partei“ im Sinne dieser Regel? Da der Zweck dieser Regel darin besteht zu bestimmen, wann ein Staat ein Interesse an der Rechtssache hat, muss „Partei“ eine Person bedeuten, die Partei der Gerichtsstandsvereinbarung ist oder die durch sie gebunden oder berechtigt ist, sich auf sie zu berufen.³⁰⁸ Nur diese Personen haben ein Interesse an der Anwendung des Übereinkommens, und nur im Hinblick auf diese Personen hat ein Staat ein Interesse an der Rechtssache. Darüber hinaus muss die Person Partei in dem Verfahren sein, denn wer in dem Verfahren nicht Partei ist, hat kein Interesse an der Frage, ob das Übereinkommen auf das Verfahren Anwendung findet. Eine „Partei“ ist deshalb eine Partei in dem Verfahren, die durch die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden oder berechtigt ist, sich auf sie zu berufen. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, ob diese Person eine der ursprünglichen Parteien in dem Verfahren war oder später hinzugetreten ist.

276. Wir können dies nun an einigen Beispielen veranschaulichen. Nehmen wir als Beispiel das Lugano-Übereinkommen, obwohl Kollisionen in der Praxis eher selten sein dürften, weil es zwischen ihm und dem Übereinkommen nur wenige Unvereinbarkeiten gibt. Die wichtigsten Ausnahmen hiervon betreffen die Vorschrift über die Rechtshängigkeit sowie Versicherungssachen.³⁰⁹ Als Beispiel nehmen wir die Vorschrift über die Rechtshängigkeit.³¹⁰ Nach der Vorschrift im Lugano-Übereinkommen darf das vereinbarte Gericht ein Verfahren in der Sache nicht durchführen, wenn ein Gericht in einem anderen Vertragsstaat zuerst angerufen wurde.³¹¹ Nach dem Übereinkommen dagegen muss das vereinbarte Gericht ein Verfahren in der Sache selbst dann durchführen, wenn sie zuerst bei einem anderen Gericht anhängig gemacht worden ist.³¹²

277. **Erstes Beispiel.** Ein Unternehmen mit Aufenthalt in Norwegen schließt einen Vertrag mit einem Unternehmen mit Aufenthalt in der Schweiz, und sowohl Norwegen als auch die Schweiz sind Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens und des Haager Übereinkommens. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte der Schweiz. Das norwegische Unternehmen verklagt das schweizerische Unternehmen in Norwegen. Anschließend verklagt das schweizerische Unternehmen das norwegische Unternehmen in der Schweiz. Das schweizerische ebenso wie das norwegische Gericht muss entscheiden, ob es das Haager Übereinkommen oder das Lugano-Übereinkommen anwendet. Da keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, der nicht Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens ist, geht das Lugano-Übereinkommen vor. Das

³⁰⁸ Zur Frage, ob eine Person, die nicht Partei einer Gerichtsstandsvereinbarung ist, gleichwohl durch sie gebunden ist, siehe Rdnr. 97.

³⁰⁹ Eine weitere Ausnahme besteht darin, dass das Lugano-Übereinkommen in seiner derzeit geltenden Fassung aus dem Jahr 1988 die elektronische Form nicht vorsieht.

³¹⁰ Versicherungssachen werden in Rdnr. 302 bis 304 in Zusammenhang mit der Brüsseler Verordnung erörtert.

³¹¹ Dies folgt aus der Auslegung von Art. 17 des Brüsseler Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache *Gasser/MISAT*, Rechtssache C-116/02, Slg. 2003-I, 14721 (verfügbar unter < <http://curia.europa.eu/> >), eine Auslegung, die gewiss auch für das Lugano-Übereinkommen gelten dürfte.

³¹² Art. 5.

schweizerische Gericht kann ein Verfahren in der Sache nur und erst dann durchführen, wenn das norwegische Gericht entscheidet, dass es nicht zuständig ist.

278. **Zweites Beispiel.** Ein kanadisches Unternehmen schließt einen Vertrag mit einem norwegischen Unternehmen. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte der Schweiz. Das norwegische Unternehmen verklagt das kanadische Unternehmen in Norwegen. Anschließend verklagt das kanadische Unternehmen das norwegische Unternehmen in der Schweiz. Das schweizerische ebenso wie das norwegische Gericht muss auch hier entscheiden, ob es das Haager Übereinkommen oder das Lugano-Übereinkommen anwendet. Da eine der Parteien (das kanadische Unternehmen) ihren Aufenthalt in einem Land hat, das zwar Vertragspartei des Haager Übereinkommens, nicht aber des Lugano-Übereinkommens ist, hat auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 das Lugano-Übereinkommen keinen Vorrang.³¹³ Dies bedeutet, dass das schweizerische Gericht ein Verfahren in der Sache durchzuführen hat (Artikel 5); es kann damit nicht warten, bis das norwegische Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat (wozu es nach Artikel 21 des Lugano-Übereinkommens verpflichtet wäre).

279. **Zweite „Vorrang“-Regel.** Die zweite „Vorrang“-Regel ist in Artikel 26 Absatz 3 enthalten. Sie soll eine Hilfe für Staaten sein, die Vertragsparteien sowohl des Übereinkommens als auch eines unvereinbaren Vertrags sind, wenn nicht alle Vertragsparteien dieses letztgenannten Vertrags sich dem Übereinkommen anschließen. Sie sieht vor, dass das Übereinkommen die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat des Übereinkommens unberührt lässt, wenn die Anwendung des Übereinkommens mit den Verpflichtungen dieses Vertragsstaats gegenüber Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens unvereinbar wäre; dies gilt nur, wenn der andere Vertrag geschlossen wurde³¹⁴, bevor das Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist. Gäbe es diese Regel nicht, könnte es einigen Staaten unmöglich sein, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

280. Die zweite „Vorrang“-Regel gilt nur, soweit die Anwendung des Übereinkommens mit den Pflichten des betreffenden Staates gegenüber einem Nichtvertragsstaat des Übereinkommens unvereinbar wäre. Dies bedeutet, dass es mindestens einen Staat geben muss, der zwar Vertragspartei des anderen Vertrags, nicht aber Vertragspartei des Übereinkommens ist. Außerdem räumt das Übereinkommen diesem anderen Vertrag den Vorrang nur dann ein, wenn der betreffende Staat ansonsten seine Pflichten gegenüber einem solchen Staat verletzen müsste.

281. Die erste „Vorrang“-Regel enthält ein Kriterium für die Feststellung, wann ein Staat ein Interesse an einer Rechtssache hat und folglich darauf bestehen kann, dass der ande-

³¹³ Wenn Kanada, Norwegen und die Schweiz allesamt Vertragsparteien des Übereinkommens sind, dürfte es keinerlei Grundlage für einen Vorrang des Lugano-Übereinkommens geben.

³¹⁴ Siehe Rdnr. 283 bis 285.

re Vertrag angewendet wird. Die zweite „Vorrang“-Regel enthält kein derartiges Kriterium. Es lässt sich deshalb nicht leicht sagen, wann die Anwendung des Übereinkommens mit den Pflichten eines Vertragsstaats des Übereinkommens gegenüber einem Staat, der zwar Vertragspartei des anderen Vertrags, nicht aber des Übereinkommens ist, unvereinbar wäre. Dies würde von den Bestimmungen des anderen Vertrags und vom Völkerrecht abhängen.

282. **Beispiel.** Nehmen wir an, dass Ruritanien (ein imaginärer Staat) zwar Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens, nicht aber des Haager Übereinkommens ist. Die Schweiz ist Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens und wird Vertragspartei des Haager Übereinkommens. Kanada ist Vertragspartei des Haager Übereinkommens. Ein kanadisches Unternehmen schließt einen Vertrag mit einem ruritanischen Unternehmen. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte der Schweiz. Das ruritanische Unternehmen verklagt das kanadische Unternehmen in Ruritanien. Anschließend verklagt das kanadische Unternehmen das ruritanische Unternehmen in der Schweiz. Da eine der Parteien (das kanadische Unternehmen) ihren Aufenthalt in einem Staat hat, der zwar Vertragspartei des Haager Übereinkommens, nicht aber des Lugano-Übereinkommens ist, wäre Artikel 26 Absatz 2 nicht anwendbar. Das Übereinkommen würde also in der Schweiz dem Lugano-Übereinkommen keinen Vorrang einräumen. Dies würde bedeuten, dass das schweizerische Gericht das Haager Übereinkommen anwenden müsste; es könnte demnach nicht warten, bis das ruritanische Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat. Hierzu wäre das schweizerische Gericht jedoch nach Artikel 21 des Lugano-Übereinkommens verpflichtet. Um dieses Problem zu lösen, ist in Artikel 26 Absatz 3 vorgesehen, dass das Übereinkommen der Verpflichtung der Schweiz gegenüber Ruritanien aus dem früheren Vertrag Vorrang einräumt.

283. **Frühere Verträge.** Diese zweite „Vorrang“-Regel gilt nur für Kollisionen mit einem *früheren* Vertrag. Bei der Frage der Feststellung, wann ein Vertrag früher als ein anderer ist, ergeben sich völkerrechtlich erhebliche Schwierigkeiten. Nach allgemeiner Auffassung kommt es darauf an, wann die betreffenden Verträge geschlossen wurden, und nicht darauf, wann sie in Kraft getreten sind.³¹⁵ Artikel 26 Absatz 3 des Übereinkommens wendet aber eine andere Regel an, die diese beiden Betrachtungsweisen miteinander verbindet: Die zweite „Vorrang“-Regel findet Anwendung, wenn der andere Vertrag *geschlossen* wurde³¹⁶, bevor das Übereinkommen für den betreffenden Staat *in Kraft getreten* ist.

³¹⁵ I. Sinclair, *The Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2. Aufl., Manchester University Press 1984, S. 98; A. Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, Cambridge University Press 2000, S. 183; J.B. Mus, „Conflicts Between Treaties in International Law“, 45 *Netherlands International Law Review* 1998, S. 208, auf S. 220 bis 222. Eine andere Auffassung wird vertreten in E.W. Vierdag, „The Time of the ‘Conclusion’ of a Multilateral Treaty: Article 30 of the Vienna Convention on the Law of Treaties and Related Provisions“, 59 *British Yearbook of International Law* 1988, S. 75; sie scheint jedoch aus den von J.B. Mus (a.a.O.) genannten Gründen nicht zutreffend zu sein.

³¹⁶ Sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist, wird ein zweiseitiger Vertrag im Allgemeinen mit der Unterzeichnung als geschlossen angesehen; ein mehrseitiger Vertrag wird im Allgemeinen als geschlossen angesehen, wenn die Schlussakte unterzeichnet (oder er anderweitig angenommen) wird oder wenn er zur

Entspricht der andere Vertrag dieser Regel, so gilt die zweite „Vorrang“-Regel darüber hinaus auch für einen neuen Vertrag, der diesen Vertrag revidiert oder ablöst, soweit durch die Revision oder Ablösung nicht neue Unvereinbarkeiten mit dem Übereinkommen entstehen.

284. **Erstes Beispiel.** Angenommen, nachdem das Übereinkommen geschlossen ist, schließt eine Gruppe von Staaten (von denen einige nicht Vertragsparteien des Übereinkommens werden) einen anderen Vertrag über denselben Gegenstand. Dann ratifiziert Ruritaniens das Übereinkommen, und es tritt für Ruritaniens in Kraft. Danach ratifiziert Ruritaniens den anderen Vertrag; auch er tritt für Ruritaniens in Kraft. Da der andere Vertrag geschlossen wurde, bevor das Übereinkommen für Ruritaniens in Kraft getreten ist, räumt das Übereinkommen dem anderen Vertrag Vorrang ein, soweit die Anwendung des Übereinkommens mit den Verpflichtungen Ruritaniens gegenüber einem Staat, der zwar Vertragspartei des anderen Vertrags, nicht aber des Übereinkommens ist, unvereinbar wäre.

285. **Zweites Beispiel.** Angenommen, Ruritaniens ist zwar Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens, nicht aber des Übereinkommens. Norwegen und die Schweiz sind Vertragsparteien beider Übereinkommen. Das Übereinkommen tritt für sie in Kraft, nachdem das Lugano-Übereinkommen geschlossen wurde. Weiter angenommen, das Lugano-Übereinkommen wird, nachdem das Übereinkommen für diese Staaten in Kraft getreten ist, durch einen neuen Vertrag abgelöst.³¹⁷ Artikel 26 Absatz 3 würde für diesen neuen Vertrag gelten, soweit darin weiter dieselben Unvereinbarkeiten mit dem Übereinkommen enthalten sind wie im Lugano-Übereinkommen, aber es würde nicht im Hinblick auf neue Unvereinbarkeiten gelten, die ggf. durch diesen neuen Vertrag entstehen.

286. **Dritte „Vorrang“-Regel.** Die dritte „Vorrang“-Regel (festgelegt in Artikel 26 Absatz 4) betrifft nur Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Sie gilt für solche Verträge unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen worden sind. Ist eine Entscheidung, die in einem Staat erlassen wurde, der Vertragspartei eines solchen Vertrags ist, Gegenstand eines Ersuchens um Anerkennung oder Vollstreckung in einem anderen Staat, der ebenfalls Vertragspartei eines solchen Vertrags ist, so berührt das Übereinkommen die Anwendung dieses Ver-

Unterzeichnung aufgelegt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Siehe A. Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, Cambridge University Press 2000, S. 74. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass dieses Übereinkommen für die Haager Konferenz eine Veränderung mit sich bringt. Bisher galt ein Haager Übereinkommen als an dem Tag geschlossen, an dem die erste Unterzeichnung erfolgte, und nicht an dem Tag, an dem es angenommen (die Schlussakte bei der Abschlussveranstaltung der Diplomatischen Tagung unterzeichnet) oder zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (was in der Regel am selben Tag geschah). Bis zur ersten Unterschrift wurde es als „Entwurf eines Übereinkommens“ ohne Datumsangabe bezeichnet. Das *Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen* ist das erste Haager Übereinkommen, das entsprechend der neuen Regelung am Tag seiner Annahme, wenn die Schlussakte unterzeichnet und das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, als geschlossen gilt, unabhängig davon, ob es tatsächlich an diesem Tag von einem Staat unterzeichnet wird.

³¹⁷ Während dieser Bericht geschrieben wird, wird daran gearbeitet, ein revidiertes Lugano-Übereinkommen zu schließen, das inhaltlich der Brüsseler Verordnung entspricht. Vertragsparteien werden die Europäische Gemeinschaft, Island, Norwegen und die Schweiz sein.

trags nicht; die Entscheidung darf jedoch nicht in einem geringeren Umfang anerkannt oder vollstreckt werden als nach dem Übereinkommen.

287. Diese Regel ist nur von Bedeutung, wenn die beteiligten Staaten beide Vertragsparteien sowohl des Übereinkommens als auch des anderen Vertrags sind: Das Übereinkommen würde nur gelten, wenn beide Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und der andere Vertrag würde nur gelten, wenn beide Staaten Vertragsparteien des Vertrags sind. Mit dieser Regel sollen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gefördert werden. Wenn der andere Vertrag dies wirksamer oder in einem größeren Umfang ermöglicht, wäre es besser, seine Anwendung zuzulassen. Nur wenn die Entscheidung nach dem anderen Vertrag in einem geringeren Umfang anerkannt oder vollstreckt würde, sollte das Übereinkommen gelten. Sofern das Recht des ersuchten Staates nicht etwas anderes vorsieht, kann der Vollstreckungsgläubiger wählen, ob er die Entscheidung nach dem Übereinkommen oder nach dem anderen Vertrag vollstrecken lässt.

288. **Vierte „Vorrang“-Regel.** Die vierte „Vorrang“-Regel (enthalten in Artikel 26 Absatz 5) betrifft Verträge, in denen die Zuständigkeit oder die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung, allerdings nur in Bezug auf ein „besonderes Rechtsgebiet“, geregelt ist. „Besonderes Rechtsgebiet“ bedeutet einen bestimmten Rechtsbereich der in Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 21 genannten Art. Beispiele für besondere Rechtsgebiete wären u.a. Handelsvertretungen, Seeverversicherungen oder Patentlizenzen. Solchen Verträgen räumt das Übereinkommen Vorrang ein, soweit Unvereinbarkeit besteht, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen worden sind, und unabhängig davon, ob alle Vertragsparteien des Vertrags auch Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

289. **Erklärung.** Es gibt jedoch eine Bedingung. Diese Regel gilt nur, wenn der betreffende Vertragsstaat des Übereinkommens nach Artikel 26 Absatz 5 eine Erklärung in Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.³¹⁸ Wird eine solche Erklärung abgegeben, so sind andere Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit Unvereinbarkeit besteht, nicht verpflichtet, das Übereinkommen auf das in der Erklärung bezeichnete besondere Rechtsgebiet anzuwenden, wenn sich das vereinbarte Gericht in dem Staat befindet, der die Erklärung abgegeben hat. Unterliegen also wegen der Abgabe der Erklärung die Staaten, die diese Erklärung abgegeben haben, nicht mehr den gegenseitigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen, so sind andere Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht verpflichtet, das Übereinkommen anzuwenden, wenn das vereinbarte Gericht sich in einem Staat befindet, der die Erklärung abgegeben hat.³¹⁹ Dies gilt jedoch nur, „soweit Unver-

³¹⁸ Für diese Erklärung gilt Art. 32.

³¹⁹ In dem Beispiel über Schiffsgläubigerrechte (Rdnr. 290) bedeutet dies Folgendes: Befindet sich das vereinbarte Gericht in einem „Schiffsgläubigerrechte“-Staat (einem Staat, der Vertragspartei der Übereinkunft über Schiffsgläubigerrechte ist), so wären Gerichte in „Nicht-Schiffsgläubigerrechte“-Staaten (Staaten, die nicht

einbarkeit besteht“; mit anderen Worten, es gilt nur unter den Umständen, unter denen Gegenseitigkeit nicht garantiert wäre.³²⁰

290. **Beispiel.** Angenommen, eine Gruppe von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind (die „Schiffsgläubigerrechte“-Staaten), schließt später einen Vertrag über Schiffsgläubigerrechte (ein auch vom Übereinkommen erfasstes Rechtsgebiet), der Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen enthält. Geben sie eine entsprechende Erklärung ab, so können ihre Gerichte, soweit Unvereinbarkeit besteht, an Stelle des Übereinkommens den neuen Vertrag anwenden. Angenommen, der Vertrag über Schiffsgläubigerrechte sieht vor, dass Gerichtsstandsvereinbarungen in Bezug auf Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „A“ ungültig sind; dass sie in Bezug auf Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „B“ nur gültig sind, wenn sie vor einem Notar geschlossen werden; dass sie in Bezug auf Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „C“ nur gültig sind, wenn das vereinbarte Gericht sich in dem Staat befindet, in dem das Schiff im Register eingetragen ist, und dass sie in Bezug auf Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „D“ nur gültig sind, wenn das vereinbarte Gericht sich in einem „Schiffsgläubigerrechte“-Staat befindet. Befindet sich unter diesen Umständen das vereinbarte Gericht in einem „Schiffsgläubigerrechte“-Staat, so wären „Nicht-Schiffsgläubigerrechte“-Staaten³²¹ in Fällen, in denen es um Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „A“ oder der Kategorie „D“ geht, nicht verpflichtet, das Übereinkommen anzuwenden; sie wären zu seiner Anwendung in Fällen, in denen es um Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „B“ geht, nicht verpflichtet, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nicht vor einem Notar geschlossen wurde, und sie wären zu seiner Anwendung in Fällen, in denen es um Schiffsgläubigerrechte der Kategorie „C“ geht, nicht verpflichtet, wenn das vereinbarte Gericht sich nicht im Registerstaat befindet.

291. **Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.** Artikel 26 Absatz 6 behandelt den Fall, dass eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (ORWI) Vertragspartei des Übereinkommens wird. Wenn dieser Fall eintritt, kann es sein, dass die von der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration angenommenen Vorschriften (Rechtsvorschriften) mit dem Übereinkommen kollidieren. Artikel 26 Absatz 2 enthält zwei „Vorrang“-Regeln, die in einem derartigen Fall gelten. Sie gelten unabhängig davon, ob die Vorschrift der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration vor oder nach

Vertragspartei der Übereinkunft über Schiffsgläubigerrechte sind) nicht verpflichtet, nach Art. 6 das Verfahren auszusetzen oder die Klage als unzulässig abzuweisen; auch wären sie nicht verpflichtet, nach Art. 8 Entscheidungen anzuerkennen oder zu vollstrecken.

³²⁰ Bei einer Erklärung nach Art. 26 Abs. 5 verhält es sich anders als bei einer Erklärung nach Art. 21, denn nach der letztgenannten würde das Übereinkommen für kein Verfahren gelten, das das betreffende besondere Rechtsgebiet zum Gegenstand hat; demgegenüber findet nach Art. 26 Abs. 5 das Übereinkommen weiterhin Anwendung, soweit keine Unvereinbarkeit besteht – d.h. in Fällen, in denen die Pflichten, die nach dem Übereinkommen für die Staaten, die die Erklärung abgegeben haben, weiter gelten (weil sie mit dem Vertrag nicht unvereinbar sind), Gegenseitigkeit garantieren.

³²¹ Mit „Nicht-Schiffsgläubigerrechte“-Staaten sind Vertragsstaaten des Übereinkommens gemeint, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über Schiffsgläubigerrechte sind.

dem Übereinkommen angenommen wurde. Das Grundprinzip ist, dass das Übereinkommen der regionalen Übereinkunft Vorrang einräumt, wenn ein Sachverhalt in Bezug auf den Aufenthalt der Parteien rein „regional“ ist.

292. **Erste „Vorrang“-Regel für ORWI.** Die erste „Vorrang“-Regel bei Kollisionen mit den Rechtsvorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration entspricht der ersten „Vorrang“-Regel bei kollidierenden völkerrechtlichen Verträgen. Sie ist in Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* enthalten und sieht vor, dass das Übereinkommen den Rechtsvorschriften der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vorrang einräumt, sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens hat, der nicht Mitgliedstaat der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist.

293. Hat eine Partei ihren Aufenthalt in mehr als einem Staat (siehe Artikel 4 Absatz 2), so räumt das Übereinkommen den Rechtsvorschriften der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (soweit Unvereinbarkeit besteht) Vorrang ein, wenn alle Parteien ihren Aufenthalt *ausschließlich* in Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration oder in Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens haben.³²²

294. **Parteien.** Das Wort „Partei“ hat in Artikel 26 Absatz 6 dieselbe Bedeutung wie in den vorausgehenden Absätzen: Es bezeichnet eine Person, die Partei der Gerichtsstandsvereinbarung ist oder die durch sie gebunden oder berechtigt ist, sich auf sie zu berufen.³²³ Darüber hinaus muss die Person Partei in dem Verfahren sein. Eine „Partei“ ist deshalb eine Partei in dem Verfahren, die durch die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden oder berechtigt ist, sich auf sie zu berufen.

295. **Die Europäische Gemeinschaft.** Wir können dies nun an einigen Beispielen veranschaulichen. Die Europäische Gemeinschaft ist eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration. Die Brüsseler Verordnung ist Bestandteil des Rechts der Europäischen Gemeinschaft und regelt im Wesentlichen denselben Bereich wie das Übereinkommen. Die zwischen der Brüsseler Verordnung und dem Übereinkommen möglichen wichtigsten Kollisionsfälle betreffen die Vorschrift über die Rechtshängigkeit sowie Versicherungssachen. Wir wollen anhand dieser Verschiedenheiten die Wirkungsweise von Artikel 26 Absatz 6 beispielhaft zeigen.

296. **Rechtshängigkeit (*lis pendens*).** Nach der Brüsseler Verordnung kann ein Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft ein Verfahren in der Sache nicht durchführen, wenn zwischen denselben Parteien in Bezug auf denselben Anspruch bereits bei einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats ein Verfahren anhängig gemacht

³²² Grundlage hierfür sind die Ausführungen in Rdnr. 273 und 274.

³²³ Zur Frage, wann eine Person, die nicht Partei der Gerichtsstandsvereinbarung ist, dennoch durch sie gebunden ist, siehe Rdnr. 97.

worden ist (bzw. es kann das Verfahren nur und erst dann durchführen, wenn das andere Gericht sich für unzuständig erklärt). Dies gilt auch dann, wenn das später angerufene Gericht in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt wurde.³²⁴ Die erste Gruppe von Beispielen wird sich auf diesen Punkt beziehen.

297. **Erstes Beispiel.**³²⁵ Ein Unternehmen mit Aufenthalt in Österreich schließt einen Vertrag mit einem Unternehmen mit Aufenthalt in Finnland. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam in den Niederlanden benannt ist. Das österreichische Unternehmen macht in Österreich ein Verfahren anhängig. Das finnische Unternehmen klagt später in Rotterdam. Das Gericht in Rotterdam kann ein Verfahren in der Sache nur und erst dann durchführen, wenn das österreichische Gericht sich für unzuständig erklärt,³²⁶ denn keine der Parteien hat ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist; nach Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* bleiben deshalb die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft von dem Übereinkommen unberührt.

298. **Zweites Beispiel.**³²⁷ Ein Unternehmen mit Aufenthalt in Österreich schließt einen Vertrag mit einem Unternehmen mit Aufenthalt im Staat X, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Das österreichische Unternehmen macht in Österreich ein Verfahren anhängig. Später klagt das Unternehmen aus dem Staat X in Rotterdam.³²⁸ Das Gericht in Rotterdam kann ein Verfahren in der Sache nur und erst dann durchführen, wenn das österreichische Gericht sich für unzuständig erklärt,³²⁹ denn keine der Parteien hat ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist; nach Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* bleiben deshalb die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft von dem Übereinkommen unberührt.

299. **Drittes Beispiel.**³³⁰ Ein Unternehmen mit Aufenthalt in Österreich und ein Unternehmen mit Aufenthalt in Brasilien schließen einen Vertrag. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Das österreichische

³²⁴ *Gasser/MISAT*, Rechtssache C-116/02, Slg. 2003-I, 14721 (verfügbar unter < <http://curia.europa.eu/> >) (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften). Diese Rechtssache betraf die entsprechende Bestimmung im Brüsseler Übereinkommen, würde aber auch für die Brüsseler Verordnung gelten.

³²⁵ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

³²⁶ Art. 27 der Brüsseler Verordnung.

³²⁷ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

³²⁸ Unter Art. 23 der Brüsseler Verordnung (Vorschrift der Verordnung über Gerichtsstandsvereinbarungen) fallen auch Rechtssachen, bei denen nur eine der Parteien ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat.

³²⁹ Art. 27 der Brüsseler Verordnung.

³³⁰ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

Unternehmen verklagt das brasilianische Unternehmen in Österreich. Das brasilianische Unternehmen macht im Gegenzug vor dem Gericht in Rotterdam ein Verfahren gegen das österreichische Unternehmen anhängig. Das Gericht in Rotterdam muss nach Artikel 5 des Übereinkommens ein Verfahren in der Sache durchführen, da eine der Parteien (das brasilianische Unternehmen) ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist; Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* verhindert daher nicht, dass die Vorschriften der Gemeinschaft von dem Übereinkommen berührt werden. Folglich darf das Gericht in Rotterdam die *lis pendens*-Bestimmung in Artikel 27 der Brüsseler Verordnung nicht anwenden. Dagegen wäre das österreichische Gericht sowohl nach Artikel 23 der Brüsseler Verordnung als auch nach Artikel 6 des Übereinkommens verpflichtet, die Klage als unzulässig abzuweisen.

300. **Viertes Beispiel.**³³¹ Nehmen wir ausgehend von dem in der vorangehenden Randnummer geschilderten Sachverhalt an, dass das österreichische Gericht nach Artikel 6 des Übereinkommens nicht verpflichtet ist, die Klage als unzulässig abzuweisen, weil eine der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen gilt. Aber angenommen, es gilt dennoch die Verpflichtung, die Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 23 der Brüsseler Verordnung zu beachten – und somit die Klage als unzulässig abzuweisen. In einem solchen Fall wäre das österreichische Gericht nach Artikel 23 der Brüsseler Verordnung verpflichtet, die Klage als unzulässig abzuweisen. Artikel 26 Absatz 6 des Übereinkommens würde keine Anwendung finden, weil eine Unvereinbarkeit zwischen dem Übereinkommen und der Verordnung nicht vorliegt: Die in Artikel 6 des Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen *erlauben* dem österreichischen Gericht lediglich, ein Verfahren in der Sache durchzuführen, aber sie *verpflichten* es nicht dazu. Bei einem Vergleich des dritten und vierten Beispiels wird klar, dass es keinen Unterschied macht, ob einer der in Artikel 6 Buchstaben *a* bis *e* genannten Gründe zutrifft oder nicht, denn das angerufene, aber nicht vereinbarte Gericht (das zuerst angerufen wurde) müsste die Klage nach Artikel 23 der Brüsseler Verordnung stets als unzulässig abweisen.

301. **Fünftes Beispiel.**³³² Ein Unternehmen mit Aufenthalt in Österreich und ein Unternehmen mit Aufenthalt in Brasilien schließen einen Vertrag. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Das Gericht in Rotterdam wird zuerst angerufen. Später verklagt das österreichische Unternehmen das brasilianische Unternehmen vor einem Gericht in Österreich. Das österreichische Gericht wäre nach Artikel 27 der Brüsseler Verordnung (Rechtshängigkeit) zur Aussetzung des

³³¹ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

³³² Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

Verfahrens bzw. zur Abweisung³³³ der Klage verpflichtet.³³⁴ Es müsste nicht prüfen, ob eine der Ausnahmen des Artikels 6 des Übereinkommens gilt, denn selbst wenn dies zuträfe, wäre das österreichische Gericht nach Artikel 6 nicht verpflichtet, ein Verfahren in der Sache durchzuführen.³³⁵ Folglich würde Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* des Übereinkommens die Anwendung der Brüsseler Verordnung durch das österreichische Gericht nicht berühren.

302. Versicherungssachen. Die Artikel 8 bis 14 der Brüsseler Verordnung enthalten Vorschriften über die Zuständigkeit für Verfahren in Versicherungssachen. Nach Artikel 13 sind Gerichtsstandsvereinbarungen, die von diesen Vorschriften abweichen, außer in bestimmten eingegrenzten Fällen verboten.³³⁶ Das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen gilt jedoch nicht für verschiedene Formen der See- und Luftfahrtversicherung³³⁷ und auch nicht für „Großrisiken“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts.³³⁸ Abgesehen von diesen Ausnahmen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung, die von den Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen abweicht, nach der Verordnung ungültig. Demgegenüber gilt das Übereinkommen für alle Arten von Versicherungssachen, ausgenommen solche, bei denen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (ein Verbraucher), Vertragspartei ist.³³⁹ Zwischen diesen beiden Extremen es gibt eine Reihe von Versicherungsverträgen, die vom Übereinkommen erfasst werden, für die aber nach der Verordnung das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen gilt. In diesen Fällen kann es dann zu einer Kollision kommen.

303. Erstes Beispiel.³⁴⁰ Eine niederländische Versicherungsgesellschaft schließt einen gewerblichen Versicherungsvertrag mit X, einem Unternehmen mit Aufenthalt in Spanien. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Der Vertrag fällt unter das in Artikel 13 der Verordnung vorgesehene Verbot

³³³ Es wäre nach Art. 27 Abs. 1 verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, bis die Zuständigkeit des Rotterdamer Gerichts feststeht; danach müsste es sich nach Art. 27 Abs. 2 für unzuständig erklären.

³³⁴ Es wäre zur Abweisung der Klage auch nach Art. 23 der Brüsseler Verordnung (Gerichtsstandsvereinbarungen) verpflichtet, es sei denn, die Gerichtsstandsvereinbarung entspricht nicht Art. 23 Abs. 1.

³³⁵ Siehe Rdnr. 145.

³³⁶ Gerichtsstandsvereinbarungen sind nur zulässig, (1) wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird; (2) wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten (nicht aber dem Versicherer) die Befugnis einräumt, andere als die in der Verordnung angeführten Gerichte anzurufen; (3) wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates zu begründen; (4) wenn sie von einem Versicherungsnehmer geschlossen ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat (ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Mitgliedstaat betrifft) oder (5) wenn sie eine Versicherung betrifft, die eines der in Art. 14 der Verordnung aufgeführten Risiken deckt.

³³⁷ Art. 13 Abs. 5 sowie Art. 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung.

³³⁸ Art. 14 Abs. 5 der Verordnung und Art. 5 der Richtlinie Nr. 88/357, ABl. 1988 L 172, S. 1, zur Änderung von Art. 5 der Richtlinie Nr. 73/239, ABl. 1973 L 288, S. 3.

³³⁹ Art. 2 Abs. 1 Buchst. *a* des Übereinkommens.

³⁴⁰ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Versicherungsgesellschaft verklagt X vor dem vereinbarten Gericht. Das vereinbarte Gericht kann kein Verfahren in der Sache durchführen: Die Brüsseler Verordnung hat nach Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* des Übereinkommens Vorrang vor dem Übereinkommen.

304. **Zweites Beispiel.**³⁴¹ Eine kanadische Versicherungsgesellschaft errichtet eine (nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete) Zweigniederlassung in Spanien.³⁴² Sie schließt einen gewerblichen Versicherungsvertrag mit X, einem Unternehmen mit Aufenthalt in Spanien. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Der Vertrag fällt unter das in Artikel 13 der Verordnung vorgesehene Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Versicherungsgesellschaft verklagt X vor dem vereinbarten Gericht. Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* würde nicht gelten, weil eine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist (Kanada). Das Gericht in Rotterdam muss ein Verfahren in der Sache durchführen.

305. **Zweite „Vorrang“-Regel für ORWI.** Die zweite „Vorrang“-Regel bei Kollisionen mit den Rechtsvorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist vergleichbar mit der dritten „Vorrang“-Regel bei kollidierenden völkerrechtlichen Verträgen. Sie ist in Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *b* enthalten und sieht vor, dass das Übereinkommen die Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen ihren Mitgliedstaaten unberührt lässt. Es gibt jedoch einen wichtigen Unterschied: Es gibt keine Bestimmung dahingehend, dass die Entscheidung nicht in einem geringeren Umfang anerkannt oder vollstreckt werden darf als nach dem Übereinkommen.

306. **Die Brüsseler Verordnung.** Generell sieht die Brüsseler Verordnung die Anerkennung und Vollstreckung in einem *größeren* Umfang vor als das Übereinkommen. Anerkennung und Vollstreckung erfolgen nach der Verordnung weitgehend automatisch. Die in den Artikeln 33 bis 37 der Verordnung aufgeführten Versagungsgründe sind enger gefasst als die Versagungsgründe nach Artikel 9 des Übereinkommens. Dass es keine Bestimmung gibt, in der vorgesehen ist, dass die Entscheidung nicht in einem geringeren Umfang anerkannt oder vollstreckt werden darf als nach dem Übereinkommen, ist deshalb im Hinblick auf die Brüsseler Verordnung nicht von großer Bedeutung. Versicherungssachen bilden allerdings eine Ausnahme.

³⁴¹ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

³⁴² Nach Art. 9 Abs. 2 der Brüsseler Verordnung würde die Versicherungsgesellschaft angesehen, als habe sie ihren Wohnsitz in Spanien. Nach dem Übereinkommen aber hätte sie ihren Aufenthalt in Kanada.

307. **Versicherungssachen.** Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass eine Entscheidung nicht anerkannt wird, wenn sie die Vorschriften des Abschnitts 3 des Kapitels II verletzt. Dieser Abschnitt enthält die Artikel 8 bis 14, in denen (wie wir gesehen haben³⁴³) Regeln über die Zuständigkeit für Verfahren in Versicherungssachen festgelegt sind. Nach Artikel 13 der Verordnung sind Gerichtsstandsvereinbarungen, die von diesen Regeln abweichen, außer in bestimmten eingegrenzten Fällen verboten.³⁴⁴ Abgesehen von diesen begrenzten Ausnahmen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung, die von den Zuständigkeitsregeln für Versicherungssachen abweicht, nach der Verordnung ungültig.³⁴⁵ Dies bedeutet: Wenn aufgrund der ersten „Vorrang“-Regel für ORWI (Art. 26 Abs. 6 Buchstabe a des Übereinkommens) die Artikel 8 bis 14 der Verordnung dem Übereinkommen vorgehen, würde eine Entscheidung, die von einem Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft unter Verletzung dieser Bestimmungen erlassen wurde, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht anerkannt oder vollstreckt. In diesem einen Ausnahmefall ist die Brüsseler Verordnung für die Anerkennung und Vollstreckung weniger günstig als das Übereinkommen.

308. Wenn hingegen das Übereinkommen der Verordnung vorgeht (weil eine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat), so würden die Artikel 8 bis 14 der Verordnung nicht zur Anwendung kommen, so dass auch die Regel in Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung nicht gelten würde. Die Entscheidung würde folglich nach der Verordnung anerkannt und vollstreckt.³⁴⁶

309. **Erstes Beispiel.**³⁴⁷ Eine niederländische Versicherungsgesellschaft schließt einen gewerblichen Versicherungsvertrag mit X, einem Unternehmen mit Aufenthalt in Spanien. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Der Vertrag fällt unter das in Artikel 13 der Verordnung vorgesehene Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Versicherungsgesellschaft verklagt X vor dem vereinbarten Gericht. Das vereinbarte Gericht kann kein Verfahren in der Sache durchführen: Nach Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens geht die Brüsseler Verordnung dem Übereinkommen vor. Führt das Rotterdamer Gericht dennoch ein Verfahren in der Sache durch, so kann seine Entscheidung nach dem Übereinkommen in

³⁴³ Rdnr. 302.

³⁴⁴ Siehe Fußnote 336.

³⁴⁵ Siehe Rdnr. 302.

³⁴⁶ Jede andere Lösung würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass das vereinbarte Gericht zwar berechtigt und verpflichtet wäre, ein Verfahren in der Sache durchzuführen, seine Entscheidung aber nicht anerkannt oder vollstreckt würde. Da kein anderes als das vereinbarte Gericht ein Verfahren in der Sache durchführen könnte, wäre es unmöglich, bei einem Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine Entscheidung zu erwirken, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt und vollstreckt würde. Versicherer aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft wären dann gezwungen, ein Gericht außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu benennen, um sicherzustellen, dass die erlassene Entscheidung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anerkannt würde.

³⁴⁷ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

Spanien nicht anerkannt oder vollstreckt werden. Nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe *b* des Übereinkommens gehen die Bestimmungen der Brüsseler Verordnung denen des Übereinkommens vor, und nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung wird die Entscheidung nicht anerkannt, weil sie die Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (enthalten in Abschnitt 3 des Kapitels II) verletzt.

310. **Zweites Beispiel.**³⁴⁸ Eine kanadische Versicherungsgesellschaft errichtet eine (nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete) Zweigniederlassung in Spanien.³⁴⁹ Sie schließt einen gewerblichen Versicherungsvertrag mit X, einem Unternehmen mit Aufenthalt in Spanien. Der Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel, in der das Bezirksgericht Rotterdam benannt ist. Der Vertrag fällt unter das in Artikel 13 der Verordnung vorgesehene Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Versicherungsgesellschaft verklagt X vor dem vereinbarten Gericht. Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe *a* würde nicht gelten, weil eine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist (Kanada). Das Gericht in Rotterdam muss ein Verfahren in der Sache durchführen. Seine Entscheidung wird in Spanien nach der Brüsseler Verordnung anerkannt und vollstreckt. Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung gilt nicht, weil die Bestimmungen in Artikel 13 der Verordnung, nach denen Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungsverträgen verboten sind, in der Sache nicht anwendbar wären.

Artikel 27 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

311. Artikel 27 behandelt die Art und Weise, wie ein Staat Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Ein Staat kann entweder durch Unterzeichnung mit anschließender Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder durch Beitritt Vertragspartei des Übereinkommens werden. (Bei einigen anderen Haager Übereinkommen ist ein beitretender Staat in einer weniger günstigen Position als ein ratifizierender Staat, weil ein Beitritt zu diesen Übereinkommen die Zustimmung der Staaten voraussetzt, die bereits Vertragsparteien sind. Dies ist bei dem Übereinkommen nicht der Fall.) Welche Methode ein Staat, der Vertragspartei werden will, auch wählt, der daraus resultierende Status ist derselbe. Zur Erleichterung einer zahlreichen Beteiligung am Übereinkommen bleibt es den Staaten überlassen, die Methode zu wählen, die für sie am besten geeignet ist. Die entsprechenden Urkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande, dem Verwahrer des Übereinkommens, hinterlegt.

³⁴⁸ Es wird daran erinnert, dass bei allen in diesem Bericht angeführten Beispielen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, davon ausgegangen wird, dass das Übereinkommen in Kraft ist und dass die genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind: siehe die Erklärung auf S. 9.

³⁴⁹ Nach Art. 9 Abs. 2 der Brüsseler Verordnung würde die Versicherungsgesellschaft angesehen, als habe sie ihren Wohnsitz in Spanien. Nach dem Übereinkommen aber hätte sie ihren Aufenthalt in Kanada.

Artikel 28 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme

312. Artikel 28 betrifft Staaten, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen.³⁵⁰ Danach kann ein solcher Staat erklären, dass das Übereinkommen nur auf einige seiner Gebietseinheiten erstreckt wird. Das Vereinigte Königreich könnte also nur für England unterzeichnen und ratifizieren oder beitreten, und China nur für Hongkong. Eine derartige Erklärung kann jederzeit geändert werden. Diese Bestimmung ist besonders wichtig für Staaten, in denen die für das Wirksamwerden des Übereinkommens nötigen Gesetze von den Gesetzgebern der Gebietseinheiten verabschiedet werden müssten (z.B. in Kanada durch die Gesetzgeber in den Provinzen und Territorien).

Artikel 29 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

313. Die Artikel 29 und 30 regeln, wie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei des Übereinkommens werden kann.³⁵¹ Es gibt zwei Möglichkeiten. Die erste besteht darin, dass sowohl die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration als auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden. Dieser Fall könnte eintreten, wenn sie für den Gegenstand des Übereinkommens konkurrierende Kompetenzen in den Außenbeziehungen haben (gemeinsame Zuständigkeiten) oder wenn einige Angelegenheiten in die Außenkompetenz der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und andere in die der Mitgliedstaaten fallen (was zu geteilten oder gemischten Kompetenzen für das Übereinkommen insgesamt führen würde). Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration allein Vertragspartei wird. Dieser Fall könnte eintreten, wenn sie für den Gegenstand des Übereinkommens die ausschließliche Kompetenz in den Außenbeziehungen hat. In diesem Fall wären die Mitgliedstaaten aufgrund der Zustimmung der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration durch das Übereinkommen gebunden.

314. Artikel 29 behandelt die erste Möglichkeit. Danach können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich von souveränen Staaten gebildet werden, Vertragsparteien des Übereinkommens werden, wenn sie für einige oder alle vom Übereinkommen erfasste Angelegenheiten die Kompetenz in den Außenbeziehungen haben. Soweit die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration diese Außenkompetenz hat, hat sie dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vertragsstaat. In diesem Fall muss sie dem Verwahrer die Angelegenheiten, für die sie die Außenkompetenz hat, sowie jede diesbezügliche Veränderung notifizieren.³⁵²

³⁵⁰ Dieser Artikel gilt nicht für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

³⁵¹ Die Diplomatische Tagung hat vereinbart, dass der Ausdruck „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine eigenständige (nicht vom Recht eines Staates abhängige) Bedeutung haben und flexibel ausgelegt werden sollte, so dass er auch sub- und transregionale Organisationen umfasst sowie Organisationen, deren Mandat über wirtschaftliche Angelegenheiten hinausgeht: Siehe Protokoll Nr. 21 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 49 bis 61.

³⁵² Art. 29 Abs. 2.

Artikel 30 Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ohne ihre Mitgliedstaaten

315. Artikel 30 behandelt die zweite Möglichkeit, die darin besteht, dass die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration allein Vertragspartei wird. In diesem Fall kann die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration erklären, dass ihre Mitgliedstaaten durch das Übereinkommen gebunden sind.³⁵³

316. **Bedeutung des Ausdrucks „Staat“.** Wird eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei des Übereinkommens – gleichviel, ob nach Artikel 29 oder nach Artikel 30 –, so gilt jede Bezugnahme im Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gegebenenfalls gleichermaßen für die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration. Diese Bestimmung ist vergleichbar mit Artikel 25 Absatz 1. Seine Wirkung ist bereits erörtert worden.³⁵⁴ Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Artikel 26 Absatz 6 um eine Spezialvorschrift zu den Artikeln 29 und 30 in Bezug auf die Anwendung von Rechtsinstrumenten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handelt. Räumt das Übereinkommen einem solchen Rechtsinstrument nach Artikel 26 Absatz 6 keinen Vorrang ein, so kann Artikel 29 oder 30 nicht herangezogen werden, um zu begründen, dass anstelle des Übereinkommens das Rechtsinstrument angewendet wird.

Artikel 31 Inkrafttreten

317. In Artikel 31 ist bestimmt, wann das Übereinkommen in Kraft tritt. Dies wird am ersten Tag des Monats geschehen, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt. Vergleichbare Regeln sind vorgesehen für das Inkrafttreten für einen bestimmten Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die später Vertragspartei werden,³⁵⁵ und für eine Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 28 Absatz 1 erstreckt worden ist³⁵⁶.

Vorbehalte

318. Das Übereinkommen enthält keine Bestimmung, die Vorbehalte ausschließt. Dies bedeutet, dass Vorbehalte nach den üblichen Regeln des Völkergewohnheitsrechts (wie sie sich in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *d* und in den Artikeln 19 bis 23 des *Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge* wiederfinden) zulässig sind.

319. Die Diplomatische Tagung hat gleichwohl die folgende Erklärung angenommen:

³⁵³ Art. 29 Abs. 4. Dies wäre z.B. nach Art. 300 Abs. 7 des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* der Fall.

³⁵⁴ Siehe Rdnr. 258 bis 260, 17, 107 und 128 bis 131.

³⁵⁵ Art. 31 Abs. 2 Buchst. *a*.

³⁵⁶ Art. 31 Abs. 2 Buchst. *b*.

„Dieser Ausschuss ist der Auffassung, dass Vorbehalte in keiner Weise gefördert werden sollten und dass ein Staat, der einen Vorbehalt anzubringen wünscht, dies nur tun sollte, wenn er großes Interesse daran hat; ein Vorbehalt sollte nicht weiter als nötig gefasst sein und klar und präzise formuliert werden; er sollte kein besonderes Rechtsgebiet behandeln, das Gegenstand einer Erklärung sein kann, und er sollte dem Ziel und Zweck sowie der Kohärenz des Übereinkommens nicht abträglich sein.

Diese Auffassung, wie sie von diesem Ausschuss vertreten wurde, hat Auswirkungen nur für dieses Übereinkommen; sie ist keinesfalls anzusehen, als stehe sie in Zusammenhang mit künftigen Übereinkommen der Haager Konferenz.“³⁵⁷

Artikel 32 Erklärungen

320. Die Erklärungen nach den Artikeln 19, 20, 21, 22 und 26 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Sie werden gegenüber dem Verwahrer (dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande) abgegeben.

321. Eine bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Eine Erklärung nach den Artikeln 19, 20, 21 und 26 gilt nicht für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die geschlossen wurden, bevor die Erklärung wirksam wird.³⁵⁸

Artikel 33 Kündigung

322. Artikel 33 sieht vor, dass ein Vertragsstaat das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen kann. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

³⁵⁷ Siehe Protokoll Nr. 23 der Zwanzigsten Tagung, Ausschuss II, Rdnr. 1 bis 31, insbesondere Rdnr. 29 bis 31.

³⁵⁸ Art. 22 ist hier nicht erwähnt; eine Erklärung nach Art. 22 kann folglich auch Gerichtsstandsvereinbarungen umfassen, die vor dem Tag geschlossen wurden, an dem die Erklärung nach Art. 32 Abs. 3 oder 4 wirksam geworden ist; siehe Rdnr. 253 ff.

Artikel 34 Notifikationen durch den Verwahrer

323. Nach Artikel 34 hat der Verwahrer den Mitgliedern der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den anderen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, verschiedene für das Übereinkommen maßgebliche Angelegenheiten wie z.B. Unterzeichnungen, Ratifikationen, Inkrafttreten, Erklärungen und Kündigungen zu notifizieren.